ZUR GESCHICHTE DER JURISTEN-FACULTÄT AN DER UNIVERSITÄT WÜRZBURG: REDE...

Carl Risch



Festreden
(Würzburg)

Einband geworfen

fn.






Bayerische Staatsbibliothek
<36646201390013

Zur Geschichte der Juristen-Facultät an der Universität Würzburg.

Rede

zur

Feier des Stiftungstages der kgl. Julius-Maximilians-Universität

am 2. Januar 1873

gehalten von

Dr. Carl Risch,
o. ö. Professor der Rechte, z. Z. Rector.

Würzburg.
Druck der F. E. Thein'schen Buchdruckerei.

Zur Geschichte

der

Juristen-Facultät

an der

Universität Würzburg.

Rede

zur

Feier des Stiftungstages der kgl. Julius-Maximilians-Universität

am 2. Januar 1873

gehalten von

Dr. Carl Risch,

o. ö. Professor der Rechte, z. Z. Rector.

Würzburg.

Druck der F. E. Thein'schen Buchdruckerei.

(1873)

Hochansehnliche Versammlung!

Wir feiern heute den Geburtstag unserer Hochschule und zugleich das Andenken des erhabenen Stifters derselben.

Am 2. Januar 1582, also heute vor 291 Jahren geschah es, daß der große Fürstbischof und Frankenherzog Julius Echter von Mespelbrunn unter glücklicheren Auspizien, als 180 Jahre früher sein Vorgänger Johann von Egloffstein, die von ihm neubegründete Universität feierlich eröffnete und sein Gedächtniß in dem Namen unserer Alma Julia verewigte. Diesen denkwürdigen Tag durch einen solennen Redeact zu begehen, gehört zu den ehrenvollen Pflichten des zur Zeit mir anvertrauten Amtes.

Zum Gegenstande meiner Festrede habe ich gewählt die Geschichte unserer Juristenfacultät, welcher anzugehören ich die Ehre habe. Ich glaubte bei der Wahl dieses Stoffes keinen Fehlgriff zu thun, da derselbe einen wesentlichen Theil des Gesammtlebens unserer Hochschule betrifft und deßhalb ein über den engeren Kreis meiner Fachgenossen hinausreichendes Interesse beanspruchen darf. Hiezu kömmt, daß, soweit ich sehen konnte, in der großen Zahl trefflicher akademischer Reden und Programme, welche im Verlaufe der letzten 50 Jahre die verschiedensten Themata und darunter gelegentlich auch die Geschichte unserer Hochschule erörtert haben, noch niemals die von mir in's Auge gefaßte Seite der letzteren behandelt worden ist. Auch durfte mich ermuthigen der rühmliche und beifällig aufgenommene Vorgang eines ausgezeichneten Collegen, welcher vor zwei Jahren von dieser Stätte die Entwickelung der medizinischen Facultät von schwachen Anfängen bis zum Beginn ihrer heutigen Blüthe in lichtvoller und anziehender Weise geschildert hat [1].

[1] „Zur Geschichte der medicinischen Facultät an der Universität Würzburg", Rectoratsrede von Dr. A. v. Kölliker (1871).

Ich werde Ihnen aufrichtigen Dank wissen, wenn Sie auch meinen, der Schwierigkeiten nicht ermangelnden Versuch, die Hauptmomente in der Geschichte der Juristenfacultät zu beleuchten und das Andenken an ihre bedeutenderen Männer wieder zu beleben, mit freundlicher Nachsicht würdigen.

Ueberblickt man den Entwicklungsgang der Juristenfacultät gleichwie auch des Gesammtorganismus unserer Hochschule im Großen und Ganzen, so lassen sich füglich drei Hauptperioden in demselben unterscheiden, von welchen die erste von der Gründung der Universität bis hinein in den Anfang des 18. Jahrhunderts beziehungsweise bis zum Regierungsantritt des hochsinnigen Fürstbischofes Friedrich Carl von Schönborn (1729), die zweite bis zur Säkularisation des Hochstiftes (1803), endlich die dritte bis auf unsere Tage reicht.

Es wird wohl kaum einer Rechtfertigung bedürfen, wenn ich meine Aufgabe wesentlich auf die Schilderung von Einrichtungen, Zuständen und Personen der beiden ersten Perioden beschränke, hingegen die uns nächstliegende dritte Periode nur kurz und nur insoweit berühre, als auch sie bereits der Geschichte angehört.

Die Quellen für jene früheren Perioden und zumal für die erste derselben fließen allerdings spärlich und trübe genug. Der Historiograph, welchem es beschieden sein wird, für die herannahende dritte Jubelfeier unserer Julia-Maximilianea deren Geschichte zu schreiben, wird hiebei nicht in der Lage sein, gleich seinem Münchener Kollegen, aus der „Fülle archivalischen Stoffes" zu schöpfen[1]). Von einem Codex diplomaticus oder überhaupt von einem Archive fortlaufender Urkunden ist für die beiden ersten Jahrhunderte unserer Hochschule überall nicht die Rede. Außer den Hauptrechnungen, welche mit mehrfachen Lücken vom Jahre 1619 an laufen, sind nur wenige für die frühere Geschichte der Universität belangreiche Urkunden auf uns gekommen, das übrige Quellenmaterial aber theils durch leidige Sorglosigkeit, theils und insbesondere durch die verheerenden Kriege des 17. Jahrhunderts zu Verlust gegangen.

Auch das Archiv der Juristenfacultät reicht, von einigen großentheils bedeutungslosen Fragmenten aus den 1720er und folgenden Jahren abgesehen, nicht über das Jahr 1750 zurück, liefert aber auch von diesem Zeitpunkte an für die Geschichte der Facultät nur geringe Ausbeute. Man findet hier in der Hauptsache

---

[1]) C. Prantl im Vorworte seiner trefflichen, zur 4. Säcularfeier der Ingolstadt-Landshut-Münchener Universität geschriebenen Geschichte derselben (München 1872, 2 B.).

nur ein Depositorium der nach den einzelnen Jahrgängen aneinandergereihten Sitzungsprotokolle, welche (wenigstens für das vorige Jahrhundert) meist nur die äußere Geschäftsgebarung (namentlich in Beziehung auf Erledigung von Spruchsachen, Ertheilung akademischer Grade u. dgl.) betreffen, hingegen in die inneren Zustände der Facultät rücksichtlich ihrer Lehr- und wissenschaftlichen Bethätigung nur selten einen orientirenden Einblick gewähren. Ungleich werthvoller sind in letzterer Hinsicht mehrere durch glückliche Fügung uns erhaltene Lektionskataloge aus dem 17. und 18. Jahrhundert[1]), sowie namentlich die zu einem größeren Theile noch vorhandenen juristischen Dissertationen und sonstigen aus dem Schooße der Facultät hervorgegangenen literarischen Arbeiten. Im Uebrigen hatte ich meine Materialien aus mittelbaren, häufig wenig verlässigen Quellen zu schöpfen. Hieher gehören in erster Linie die auf die Geschichte unserer Universität bezüglichen Werke von Bönicke[2]) und Schneidt[3]) aus dem vorigen Jahrhundert, sodann die Sammlungen biographisch-bibliographischer Notizen von der Hand des früheren Professors und Bibliothekars Reuß, welche sich im Senatsarchive, und des ehemaligen Professors Koel, welche sich im Archive des historischen Vereins von

[1]) S. Beil. II. Erst vom Jahre 1785 an besitzen wir fortlaufende Verzeichnisse der jeweils angekündigten Jahres- bzw. Semestralvorlesungen.

[2]) Chr. Bönicke, Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Würzburg. Erster Theil, 1782 (zur zweiten Säcularfeier erschienen), zweiter Theil 1788. Selbstverständlich spielt in diesem nach Anlage und Ausführung sehr bescheidenen Werke die Geschichte der Juristenfacultät nur eine untergeordnete Rolle; für die ersten anderthalb Jahrhunderte derselben ist das Buch nahezu werthlos.

[3]) Joseph Maria Schneidt, sicilimenta quaedam ad historiam Universitatis Wirceburgensis et in specie litteraturam facultatis juridicae. Es sind drei Dissertationen, welche aus Anlaß der Promotionen von Jos. zur Westen (1794), Fr. M. v. Eckart (1795) und E. F. v. Halbritter (1798) von dem Promotor Schneidt verfaßt und in fortlaufender Paginirung (S. 1—226) herausgegeben worden sind. Für die Geschichte der Juristenfacultät ist diese mehr als dürftige Skizze der Universitätsgeschichte dadurch von erheblicherem Interesse, daß für die Zeit von der Gründung der Universität bis zum Jahre 1749 (die beabsichtigte weitere Fortsetzung bis zum Jahre 1794 ist nicht erfolgt) theils die Reihenfolge der juristischen Professoren, theils die von denselben herrührenden Dissertationen und anderweitigen schriftstellerischen Arbeiten aufgeführt sind. Allein in beiderlei Hinsicht läßt die Arbeit des in anderer Richtung hochverdienten Verfassers Vieles zu wünschen übrig: die Aufzählung der Professoren ist vielfach ungenau und lückenhaft (s. die Beil. I), die Literaturangaben sind im höchsten Grade unvollständig.

Unterfranken befinden, endlich die mir zugänglichen biographischen und literargeschichtlichen Werke von Stepf, Meusel, Jugler, Weidlich u. A.

Um nun aber einen richtigen Standpunkt für die Beurtheilung der ersten Jugendperiode unserer Juristenfacultät zu gewinnen, erscheint es nothwendig, einige allgemeinere Bemerkungen über den damaligen Zustand der Rechtsgelehrsamkeit und des juristischen Unterrichtes in Deutschland vorauszuschicken[1]).

Von einer deutschen Rechtswissenschaft kann, wie für das 14. und 15. Jahrhundert, so auch für das 16. und die größere Hälfte des 17. Jahrhunderts fast nicht gesprochen werden. Die damalige Jurisprudenz durfte weder den Anspruch erheben, eine Wissenschaft, nämlich eine die verschiedenen Rechtsgebiete organisch erfassende und darstellende Doctrin zu sein, noch weniger war sie eine deutsche, auf deutschem Boden erwachsene und fortgebildete Wissenschaft.

Es ist hier daran zu erinnern, daß im Laufe des 14. und zumal des 15. Jahrhunderts die fremden Rechte, das römische und kanonische Recht, überwältigend von Italien her in Deutschland eingedrungen und daß die Reception derselben als gemeiner Rechte des hl. römischen Reichs deutscher Nation unter successiver Verdrängung oder doch Ueberwucherung der einheimischen Rechtselemente am Anfange des 16. Jahrhunderts bereits eine vollendete Thatsache war. Mit den fremden Rechten wurde aber auch die italienische Jurisprudenz auf deutschen Boden verpflanzt, oder vielmehr die Reception der gelehrten Rechte in Deutschland wurde ganz überwiegend durch den Einfluß der italienischen Rechtsschulen und der an denselben oder hienächst auch an den Erstlings-Universitäten Deutschlands gebildeten doctores juris vermittelt und sie erfolgte nur in der diesen Rechten von der damaligen italienischen Jurisprudenz gegebenen Zubereitung. Diese letztere selbst befand sich aber seit dem 14. Jahrhundert in einem Zustande wachsender Entartung. Der kräftige Aufschwung, welchen das Rechtsstudium im 12. Jahrhundert in der Glossatorenschule genommen hatte, war schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen, die Entfremdung von den Quellen hatte begonnen, die scholastische Dialektik drang mit Bartolus und Baldus, den glänzendsten und einflußreichsten Repräsentanten dieser Richtung im 14. Jahrhundert, je mehr und mehr auch in die Jurisprudenz

---

[1]) Vgl. hiezu Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Bd. VI. S. 1 ff. und besonders Stintzing's „Ulrich Zasius“ (Basel 1857) S. 71 ff.

ein. „Der leere Formalismus, der haarspaltende Scharfsinn, die Kunst der unendlichen Distinktionen, Limitationen und Ampliationen, deren Besitz dem damaligen Gelehrten erst das Meisterrecht gab: alle diese Fertigkeiten bildeten von nun auch in der Jurisprudenz die herrschende Virtuosität [1])." Das Studium hörte auf, ein kritisches zu sein und es handelte sich dabei nicht sowohl um das Verständniß der Quellen, als vielmehr um „die von den verschiedensten Seiten vorgebrachten Meinungen über die Quellen". Angesichts der Unzahl der Controversen, wie sie schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts bestand, bedurfte man wieder eines mechanischen Mittels, ähnlich dem Citirgesetze Valentinian's, um zu sicheren und festen Entscheidungen zu gelangen, man suchte durch Abzählen der Autoritäten eine sogenannte communis doctorum opinio zu gewinnen.

Dieses Gepräge innerer Verkommenheit trugen denn aber gleichmäßig der Rechtsunterricht wie die juristische Literatur der Italiener in den genannten Jahrhunderten. Der Rechtsunterricht erstreckte und beschränkte sich auf das in der justinianischen Compilation enthaltene römische Recht, welchem auch das longobardische Lehenrecht angehängt wurde (Schule der Legisten) und auf das in ähnlicher Weise codificirte kanonische Recht (Schule der Dekretisten). In den juristischen Vorlesungen behielt man zwar die exegetisch-kasuistische Methode der Glossatoren bei; allein von einem selbstständigen und tiefen Eindringen in die Quellen, welche fast nur noch wie „Ornamente des Vortrags" erschienen, war keine Rede mehr, der Unterricht gipfelte vielmehr in scholastischen Spitzfindigkeiten und in geistloser Zusammenstellung fremder Meinungen in endlosen Citaten, wobei alle Originalität der Rechtslehrer verloren ging. „Es kam dahin, daß, wie uns Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert sagen, in den ordentlichen Vorlesungen während eines ganzen Jahres kaum fünf Stellen des corpus juris behandelt wurden, ja daß einzelne Lehrer mit der Erörterung der Titelrubrik sich zwei Monate lang beschäftigten [2])". Dieselbe unerträgliche Weitschweifigkeit und Geschmacklosigkeit charakterisirte aber auch die literarische Thätigkeit der damaligen Juristen, wie sie theils in zahlreichen theoretischen Schriften (Commentaren und Monographien), theils in Folianten von praktischen consilia und decisiones hervortrat. „In re facili verbosi, in difficili muti, in angustis defusi" — so urtheilte

[1]) Stintzing a. a. O. S. 75.
[2]) Stintzing a. a. O. S. 76.

mit Recht der berühmte französische Jurist Cujacius von den scribentes und consiliatores dieser Periode.

In solchem Zustande kläglichen Verfalles wurde die italienische Jurisprudenz nach Deutschland und auf die daselbst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts errichteten Universitäten verpflanzt, an welchen sofort die auf den italienischen Rechtsschulen übliche Lehrmethode, sehr häufig durch Berufung italienischer Rechtslehrer[1]), in Gebrauch kam.

Allerdings fehlte es nicht seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts an einer durch den erwachten Humanismus getragenen energischen Reaction gegen diese scholastische Verdumpfung der Jurisprudenz. Der Italiener Alciati, der Freiburger Professor Ulrich Zasius[2]) († 1535) sowie sein Zeitgenosse Haloander (Hoffmann aus Zwickau † 1531), besonders aber die von Alciat eröffnete französische Juristenschule, welche die unsterblichen Namen eines Cujacius, Donellus u. A. aufzuweisen hat, — sie brachten während des 16. Jahrhunderts sowohl durch Schriften, als in akademischen Vorträgen einen neuen, durch das Studium des classischen Alterthums gebildeten und befruchteten Geist auch in die wissenschaftliche Behandlung des Rechtes, — es war dies die den Quellen selbst wieder zugewendete kritisch-philologische und historische Richtung, welche nach dem Verfalle der französischen durch die fast noch berühmtere holländische Schule des 17. Jahrhunderts fortgesetzt und hier in der wegen ihres classischen Styles sogenannten eleganten Jurisprudenz zur höchsten Blüthe entfaltet wurde.

Allein in Deutschland selbst hatte sich die ältere aus Italien überkommene sogenannte bartolistische (d. h. scholastisch-kasuistische) Behandlungsweise des Rechts auf den Universitäten so festgesetzt, daß die reformatorischen Bestrebungen eines Zasius und seiner wenigen Geistesverwandten fast spurlos, jedenfalls ohne nachhaltige Wirkung, vorübergingen, wie denn ohnehin die kirchlichen und politischen Stürme, welche während des 16. und 17. Jahrhunderts Deutschland bis in's innerste Mark durchwühlten, einer gedeihlicheren Entfaltung der Rechtswissenschaft

---

[1]) Ueber Berufung von italienischen Juristen in den J. 1529 und 1587 an die 1472 gegründete Universität Ingolstadt vgl. Prantl a. a. O. I S. 191 f., 316.

[2]) Vgl. über diesen bedeutenden, mit Erasmus nahe befreundeten Vorkämpfer der humanistischen Richtung, welcher „in Deutschland die erste Säule einer edleren Rechtswissenschaft" wurde, die schon mehrerwähnte vortreffliche Monographie von Stintzing.

im Wege standen. Weitaus die große Mehrzahl der deutschen Rechtslehrer auch auf den protestantischen Universitäten folgte bis tief in das 17. Jahrhundert hinein in Unterrichtsmethode wie in schriftstellerischen Arbeiten den ausgetretenen Bahnen der entarteten italienischen Jurisprudenz des späteren Mittelalters und es bildeten schon rühmliche Ausnahmen diejenigen, welche sich mit den hervorragenden Erscheinungen der gleichzeitigen französischen und holländischen Rechtsliteratur vertraut zu machen suchten.

So beschaffen war die Rechtsgelehrtheit und der juristische Unterricht in Deutschland, als Fürstbischof Julius zur Wiederherstellung und Erhaltung des katholischen Glaubens und zur Beförderung des geistigen Wohles seiner Unterthanen im Jahre 1582 den schon länger vorbereiteten Plan der Gründung einer Universität verwirklichte und dieselbe in herkömmlicher Weise mit den 4 Facultäten, unter welchen die juristische im Range die zweite, ausstattete. Daß dieser bei all seiner hohen Begabung durchaus conservativ angelegte Geist es auf einen Bruch mit den mittelalterlichen Traditionen abgesehen habe, war nicht zu erwarten, wie er denn im Gegentheile zwei Facultäten, die theologische und die philosophische, völlig in die Hände desjenigen Ordens legte, welcher jene Traditionen bis zum heutigen Tage am zähesten festgehalten hat. Gerade in Ansehung der Juristenfacultät durfte aber jene Forderung am allerwenigsten erhoben werden, da auch der entschiedenste Reformwille die eben geschilderte Ungunst der Verhältnisse schwerlich zu überwinden vermocht hätte. Es ist darum nur mit ungetheiltem Danke anzuerkennen, daß der unvergeßliche Stifter unserer Hochschule nach den uns überlieferten, allerdings sehr dürftigen Nachrichten schon von Anfang an auch der Juristenfacultät seine vorzügliche Sorge angedeihen ließ und dieselbe nach allen Beziehungen so auszustatten bestrebt war, daß sie eine würdige Stellung nicht blos in der eigenen Corporation, sondern auch im Wettkampfe mit ihren Schwestern an den älteren deutschen Universitäten einnehmen durfte.

Es wird uns berichtet (um zunächst die mehr äußerliche Seite in's Auge zu fassen), daß Julius „in den Universitäts-Werk einig zur Juristenfacultät, damit rechtschaffene und taugliche Professoren möchten gehabt und unterhalten werden, mit 20,000 fl. Hauptgutes fundiret[1])", nicht minder ein eigenes collegium

[1]) Gropp, coll. noviss. script. et rer. Wirceburg., t. III. p. 240, imgleichen Schneidt, sicilim. S. 16 Not. t.

juristarum (Juristenhaus) für Studirende errichtet und besonders dotirt hat[1]). Bedeutsamer aber noch ist es als ein schlagender Beweis für des Fürsten hohen Sinn, wenn der Chronist uns weiter erzählt: „Nach einem fürnehmen Juristen, der sich dermalen in Lothringen hielte, trachtet er und machet ihm, dafür man's hielte, ein etwas reichliche Besoldung[2]); und als auch von Gutherzigen gesagt wurde, es wäre ein übermäßiges, antwortet er, dies Geld wäre um Arbeit zu gemeinem Guten angelegt, etliche andere hätten zuvor aus Stiftungen fünff- oder mehrmal soviel, dagegen sie besser's nicht thäten, denn daß sie Schand und Laster trieben, um dasselbige redet man weniger".

Was nun die älteste Verfassung der juristischen Facultät und deren Unterrichtsaufgabe betrifft, so ist uns leider das hiefür wichtigste Document, das ursprüng-

---

[1]) Hierin liegt insoferne nichts Besonderes, als das Universitätsvermögen sich in der älteren Zeit überhaupt nur in der Form einzelner Partieen für die einzelnen Universitätsanstalten darstellte, wie denn namentlich auch für die medicinische Facultät, für das Kilianeum, für das collegium nobilium etc. besondere Kapitalstöcke formirt waren, so daß die jährlichen Renten des betreffenden Stockes zunächst nur für die Bedürfnisse der bezüglichen Anstalt verwendet, die jährlichen Ueberschüsse der einen aber stets einer andern Anstalt, deren eigene Renten für ihre Zwecke nicht ausreichten, überwiesen wurden. Nach einer aus den Acten des Verwaltungsausschusses entnommenen Notiz betrug der besondere Fond der Juristenfacultät im J. 1629 30200 fl. fränk., jener des collegium juristarum im J. 1613 6800 fl. Die gesonderte Rechnungsführung dauerte bis zum Jahre 1726, wo die verschiedenen Fonds verschmolzen wurden.

[2]) Nach Schneidt a. a. O., welcher sich auf ein manuscriptum chronicon als Quelle bezieht, handelte es sich um die Gewinnung des Civilisten Ant. Salicetus v. Weidenfeld aus Westphalen; demselben soll nach einer anderweitigen (vermuthlich von Scharold herrührenden) Notiz von Julius ein Gehalt von 300 fl. bewilligt, ferner dem Professor P. El. Demerath ein solcher von 250 fl., dem A. v. Ryck 266 fl. 10 Batzen, dem Nic. Pfoch 250 fl., endlich dem Pet. Gilken, Nachfolger von Salicetus, gar ein Dienstsold von jährlich 500 fl. fränk. nebst 15 Malter Korn und einem Fuder Wein ausgesetzt worden sein. Zieht man in Betracht, daß der fränkische Gulden gleich $1\frac{1}{4}$ fl. rheinisch, sowie daß der Geldwerth damals ein mindestens 10fach höherer war, als heute, so muß man die angeführten Jahresbesoldungen als sehr reichliche anerkennen. Vgl. auch Stintzing a. a. O. S. 43, wonach Zasius anno 1506 in seinem 46. Lebensjahre als ordinarius legum zu Freiburg mit einem Gehalte von 100 fl. angestellt wurde, sowie Prantl a. a. O. S. 312 ff., wonach in Ingolstadt am Schlusse des 16. Jahrhunderts die Besoldungen der juristischen Professoren in der Regel unter, selten über 300 fl. betrugen, wie denn auch die daselbst eingeleitete Berufung des berühmten Johannes Ramus in Löwen, welcher dort einen Gehalt von 900 fl. hatte, zunächst daran scheiterte, daß ihm „in Anbetracht des wohlfeilen Lebens" nur 500 fl. geboten wurden.

liche Statut der Facultät[1]), nicht erhalten, wie denn überhaupt auch aus späterer Zeit ein organisches Facultätsstatut nicht vorliegt. Immerhin berechtigt der vergleichende Zusammenhalt anderweitiger Geschichtsquellen, so namentlich der allgemeinen Universitätsstatuten von 1587[2]), der erhaltenen Lektionskataloge und der vom Gesichtspunkte der Analogie hier verwerthbaren ursprünglichen Statuten der medicinischen Facultät, zu folgenden Annahmen.

Die juristische Facultät oder das collegium juristarum bestand ursprünglich aus sämmtlichen Professoren und rite aufgenommenen Doctoren und Licentiaten unter dem Vorsitze des Decanes, welcher alljährlich an dem statutarisch bestimmten Tage von den Mitgliedern des Collegium gewählt wurde[3]). Zu den Amtspflichten

[1]) Daß von Julius selbst besondere Statuten für die einzelnen Facultäten erlassen wurden, worin die Zusammensetzung des Facultätscollegiums, Wahl, Eid, Pflichten und Emolumente des Dekans und bzw. der einzelnen Facultätsmitglieder, Unterrichtsbetrieb, Ferienzeiten, Ertheilung akademischer Grade u. dgl. näher geregelt waren, kann sowohl im Hinblick auf die allgemeinen Universitätsstatuten von 1587 Tit. I. § 1 („quibus facultatibus sint sua peculiaria statuta", vgl. auch ebendas. Tit. VII § 1), als auch Angesichts der Thatsache, daß die Statuten der hierin glücklicheren medicinischen Facultät vom J. 1587 in einer copia vidimata annoch vorhanden sind (s. einen Abdruck derselben in der Eingangs erwähnten Rectoratsrede von Kölliker Beil. I. S. 56—62) nicht bezweifelt werden. Eben so gewiß aber ist, daß die Statuten der Juristenfacultät, von welchen ich ungeachtet der angestrengtesten Nachforschungen keine Spur mehr zu entdecken vermochte, bereits im vorigen Jahrhundert abhanden gekommen waren, da sie sonst zweifelsohne in Schneidt's sicilim., woselbst sich die vorhin allegirten allgemeinen Universitätsstatuten von 1587 und andere minder wichtige geschichtliche Documente abgedruckt finden, erwähnt und mitgetheilt worden wären. Dafür, daß dieselben in Folge der schwedischen Occupation zu Verlust gegangen sind, spricht unter Anderm folgende Stelle in der der copia vidimata des medicin. Statuts angehängten Nachschrift: etsi proinde inter ferreos Suecici belli tumultus, quibus cum universa Germania etiam ducatus Franconici Metropolis vehementer concussa, primae illae et felices paginae legibus ac statutis academicis inscriptae cum ingenti reipublicae nostrae litterariae luctu direptae et deperditae interierint . . . gratulatur sibi inclyta facultas medica, quod statuta sibi specialiter inscripta antecessorum suorum nunquam satis commendanda sollicitudine communi reliquorum naufragio subtraxerit atque adeo primum legum suarum autographum, quale a Reverendissimo et Celsissimo fundatore Julio accepit, possit hodiedum exhibere.

[2]) Diese „constitutiones sive leges statutariae almae academ. Wirceb." sind, wie in voriger Note erwähnt, abgedruckt bei Schneidt sicilim. S. 18—51; überdieß befinden sich zwei kalligraphisch ausgestattete Abschriften derselben, wovon eine auf Pergament, im Senatsarchive.

[3]) Der erste Decan der Juristenfacultät wurde von Julius selbst am 4. Januar 1582 in der Person seines Kanzlers, des Dechanten im Neumünster Dr. Veit Crepser ernannt. Nach dem in der

des Decanes gehörte unter vielem Anderen auch die Fürsorge für eine dem Interesse der Studirenden und den bestehenden Satzungen angemessene Lehrart, die Aufsicht über Fleiß und Verhalten der Facultäts-Studenten, sowie die Wahrnehmung der Facultätsinteressen bei Ertheilung von academischen Graden.

Das juristische Studium selbst war auf mindestens 3 Jahreskurse vertheilt. Die Lehrgegenstände umfaßten lediglich das kanonische und römische Recht, — letzteres jedoch als sogen. jurisprudentia romano-germanica oder usus modernus Pandectarum, wonach von den Legisten in und mit dem römischen Civilrecht, soweit es das Bedürfniß der deutschen Praxis zu fordern schien, auch deutsches Privatrecht, insbesondere Lehenrecht, imgleichen Proceß und Strafrecht zu berücksichtigen und so namentlich auch die Vorschriften der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carl's V. von 1532 bei den sogen. libri terribiles (Buch 47 und 48) der Pandekten mit zu behandeln waren[1]); Vorträge über öffentliches Recht kamen erst im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in Aufnahme[2]). Das römische Recht wurde im Anschluß an die Haupttheile des justinianischen corpus juris in 3 selbstständigen Vorlesungen behandelt und für jede derselben, nämlich für Institutionen, für Pandekten, dann für den Codex mit den Novellen, in der

---

Bibliothek aufbewahrten Matrikelbuche bestand das collegium juristarum im J. 1582 (und bloß für dieses erste Jahr findet sich eine derartige Angabe) aus dem eben erwähnten Decan und dem Joh. Wilh. Ganzhorn als substit. dec., dann aus folgenden „doctores juris“: Jacobus Didymus, Andreas Hartmannus, Joannes Gebsamer, Mauritius Helwig, Wolfgangus Lagus, Conradus Dinerus, Hermannus Faber. Von allen eben Genannten ist, soweit wir wissen, bloß Jac. Didymus als eigentlicher Professor (im J. 1583) aufgestellt worden; ob auch die Uebrigen oder welche von ihnen eine akademische Lehrthätigkeit entfaltet haben, muß dahingestellt bleiben. Ebenso ist nicht zu ermitteln, von welchem Zeitpunkte an neben die weitere eine engere Facultät der ordinarii getreten sei, wie dies später zweifellos der Fall war. Bezüglich des Decans finden wir bei Schneidt sicil. S. 35 zu dem betr. Tit. VII. § 1 der allgem. Universitätsstatuten in einer Note lediglich die Bemerkung: „hodie (i. e. 1794) decani non amplius eliguntur, sed juxta senii turnum quattuor professores ordinarii in decanatu sibi invicem succedunt, ita ut post festum S. Catharinae 26. Nov. cujusve anni successive has vices subeant.“

[1]) Näheres hierüber in der Abhandlung von Biener über die historische Methode und ihre Anwendung auf das Kriminalrecht im Neuen Archiv des Kriminalrechts Bd. X. S. 485 ff. u. 507.

[2]) Vgl. die Lectionskataloge von $17^{13}/_{14}$, $17^{20}/_{21}$ und $17^{24}/_{25}$ in Beil. II.

Regel ein besonderer Lehrstuhl gewidmet[1]). Die Unterrichtsmethode war noch die exegetische, obwohl mit stets zunehmender Beimischung des dogmatischen Elements durch eine mehr zusammenfassende Darstellung der einzelnen Lehren, aber immer im Anschluß an die Legalordnung der Quellen[2]). Wie die noch vorhandenen Lectionskataloge erkennen lassen, war der während eines vollen Jahreskurses behandelte Unterrichtsstoff ein sehr beschränkter (z. B. im Jahre 1604 ein Buch der Dekretalen, mehrere Titel der Digesten, 2 Bücher des Codex und daneben die Institutionen, — bei letzteren noch fraglich, ob ganz oder auch nur bruchstückweise); es hing dieß zusammen mit der schon berührten schlechten Manier, kraft welcher das eigentliche Object des Unterrichts von dem scholastischen Aufputz erdrückt und über der Erörterung zahlloser Meinungen und Streitfragen die Quellen selbst hintangesetzt wurden. Daß unter diesen Umständen der juristische Unterricht auch von Seite begabterer Lehrer kein sonderlich anregender und fruchtbarer sein konnte, dürfte um so mehr einleuchten, wenn noch hinzugefügt wird, daß die Vorträge (was sich für das 17. Jahrhundert von selbst versteht, aber für unsere Hochschule fast bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts gilt) durchweg in lateinischer

---

[1]) Vgl. Schneidt sicil. S. 74 (für die Periode von 1631 — 1682): **Methodum docendi quod convenit, quatuor tantum pro jure constitutae fuere professurae: juris Canonici seu Decretalium, Institutionum Justinianarum, Pandectarum et Codicis.** Auch in den Lectionskatalogen (Beil. II.) begegnet uns bis in das 18. Jahrhundert hinein die Unterscheidung von eigens bestellten Professoren für die einzelnen Haupttheile der justinianischen Compilation, wie denn der im J. 1803 von Jena hieher nach Würzburg berufene Professor Hufeland an ersterer Universität noch den Titel eines ordentl. Prof. des Codex und der Novellen führte, vgl. Warnkönig, jurist. Encyklop. S. 324 f. Not. 3. Doch ist nicht zu übersehen, daß häufig (wenn nicht gewöhnlich) der Institutionist im Erledigungsfalle zum Pandektisten und hienächst zum Codicisten vorrückte und daß die Austellung nicht selten auch für jus civile überhaupt oder z. B. für Institutionen erfolgte, aber mit der Auflage, nach Verlangen auch über andere Theile des corp. jur. civ. zu lesen; ja nach einer vorhandenen handschriftlichen Notiz (vermuthlich von Scharold, aber ohne Quellenangabe) über Austellungen juristischer Professoren unter Julius wären A. Salicetus v. Weidenfeld, W. Brusius Scotus u. A. ganz allgemein als Professoren „in jure canonico oder civili“ aufgestellt worden. Jedenfalls war, wie auch die Bezeichnungen in dem catalogus professorum juris bei Schneidt ersehen lassen, die Uebung in dieser Hinsicht keine ganz gleichförmige.

[2]) Schneidt a. a. O. S. 74: **Institutiones explicabantur ad ipsum textum, in Pandectis et Codice Schneidewini et Wesenbecii Commentarii adhibebantur, jus vero Canonicum ad textum Decreti et Decretalium erat alligatum.**

Sprache gehalten und daß sie die ganze Stunde hindurch in die Feder dictirt wurden[1]). Welche offizielle Ergänzung die Vorlesungen in der juristischen Facultät durch Veranstaltung von Repetir-, Disputir- und praktischen Uebungen fanden, läßt sich für die ältere Zeit bei der Mangelhaftigkeit der Quellen nicht eruiren[2]) — ebensowenig, ob der später sehr bedeutsame Unterschied von öffentlichen d. h. unentgeltlichen ordentlichen Vorlesungen und von Privatcollegien, welche von den Zuhörern besonders honorirt werden mußten, schon von Anfang an oder erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts praktisch gehandhabt wurde[3]). Auch zur Bemessung der Frequenz der studirenden Juristen fehlen uns für die erste wie auch für den größten Theil der zweiten Periode alle irgend verlässigen Anhaltspunkte[4]). Allein es ist nicht daran zu zweifeln, daß an dem sehr ansehnlichen Besuche, dessen sich die neugegründete Hochschule während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens nicht blos aus allen katholischen Theilen des Reiches, sondern auch von Seiten der Nachbarländer (namentlich aus Polen) erfreute[5]), nächst der theologischen auch

---

[1]) Vgl. beispielsweise auch die in Beil. II mitgetheilten Lectionscataloge von 1664/65 et ann. seqq. wo es in der Ankündigung heißt: I. S. Foelen . . . dictabit ad singulas leges Codicis etc. Erst Fürstbischof Friedrich Carl v. Schönborn suchte (1737) wenigstens in der juristischen und medicinischen Facultät das Dictiren zu beseitigen, vermuthlich ohne durchschlagenden Erfolg.

[2]) Vgl. jedoch Schneidt a. a. O. S. 74 (für die Zeit von 1631—1682): Disputationes habebantur menstruae, quibus interdum theses feudales immiscebantur.

[3]) Schon die allg. Universitätsstatuten tragen in Tit. VII § 8 den Facultätsdecanen auf dafür zu sorgen, „ut ea potissimum tam publice quam privatim praelegantur et doceantur, quae pietatem alere et cultui ingeniorum sine ulla labe conducere queant“; ingleichen findet sich die beregte Unterscheidung auch in den Statuten der medicinischen Facultät von dem gedachten Jahre. Hingegen begegnen wir bei der juristischen Facultät der ausdrücklichen Hervorhebung von colleg. priv. neben den die Regel bildenden öffentlichen Vorlesungen zuerst im Lectionscatalog von 1667/68.

[4]) Das Matrikelbuch, welches zumal in den ersten Jahren der Hochschule nur sehr wenige, bisweilen gar keine „juristae“ aufweist, kann hier um deßwillen nicht maßgebend sein, weil nicht blos häufig das Studium des Immatriculirten gar nicht angegeben ist, sondern weil auch, wie noch heutzutage, nur die Neuzugegangenen immatriculirt wurden, mithin der als „logicus“ oder „artista“ Eingetragene, welcher sich später dem Studium der Jurisprudenz zuwendete (und dies war ja der weitaus häufigste Fall), nicht noch einmal im Matrikelbuche erscheint.

[5]) Bönicke S. 64 und 66 schätzt die Gesammtfrequenz für die Jahre 1582—1617 (Tod des Julius) auf 24—25000, für die Jahre 1617—1631 auf mehr als 15000, so daß also die jährliche Durchschnittsfrequenz ungefähr 1000 Studirende betragen hätte. Allein diese Schätzung ist augen-

die juristische Facultät ihr gutes Theil hatte, wofür unter Anderem auch die erhebliche Zahl von juristischen Dissertationen spricht, welche diesem Zeitraum angehören[1]). Seit der schwedischen Occupation im Jahre 1631, welche auch für die Universität die schwersten Schädigungen und durch 5 Jahre eine nahezu völlige Auflösung derselben im Gefolge hatte, trat allerdings ein bedeutender Rückgang der Frequenz ein, von welchem sich die Hochschule auch im weiteren Verlaufe des 17. Jahrhunderts nur sehr langsam zu erholen vermochte.

Wir haben jetzt noch vom Gesichtspunkte ihrer wissenschaftlichen Bedeutung die Reihe der Professoren kurz zu würdigen, welche von der Gründung der Universität bis hinein in das dritte Decennium des 18. Jahrhunderts an der juristischen Facultät gewirkt haben und deren Namen uns, freilich keineswegs vollzählig, durch Schneidt überliefert sind[2]). Hier ist nun allerdings wenig Erfreuliches zu berichten. Zwar wurde bereits hervorgehoben, daß Julius auch das Gedeihen der Juristen-Facultät auf seinem Herzen trug, daß er derselben ohne engherzige Rücksichten auf Landsmannschaft und finanzielle Opfer tüchtige Kräfte zuzuführen bemüht war; ähnlichen Bestrebungen begegnen wir, nachdem die Wunden der verheerenden Kriegsläufe vernarbt waren, bei mehreren seiner Nachfolger, unter welchen

---

scheinlich übertrieben, der Maßstab derselben („die Anzahl der Matrikulirten für den neunten Theil aller Studirenden anzunehmen") sicherlich unstatthaft. Wollte man mit Prantl a. a. O. S. 275 das Verhältniß der Neuimmatrikulirten zur Gesammtzahl der Studirenden des betreffenden Jahres gleich 1 : 2,5 annehmen, so würde sich die überschwengliche Schätzung Bönicke's sehr bedeutend reduciren. Doch bezeugt allerdings auch Adr. Romanus, theatr. urb. (Francof. 1595) p. 142 wenigstens für die ersten Jahre des Bestehens der Hochschule eine Frequenz von 1000 Studirenden und darüber.

[1]) Schneidt in seinen sicilic. S. 52—67 führt aus den Jahren 1590—1622 (die Jahre 1582—1590 sowie hinwieder 1622—1631 fallen bei Schneidt ganz aus) 125 juristische Dissertationen auf, die Zahl derselben ist aber in Wirklichkeit eine viel größerr, da eine ganze Reihe noch jetzt vorhandener Dissertationen aus jener Zeit Schneidt unbekannt geblieben zu sein scheint.

[2]) S. die Beil. I Ziff. 1—48. Zu bemerken ist, daß nach der schon oben S. 10 Note 2 erwähnten handschriftlichen Notiz unter der Regierung des Julius außer den bei Schneidt angeführten auch noch Heinrich Reck von Köln (1587), Sebastian Hallmeyer (1588) und Zacharias Neuheuser (1599) als professores juris angestellt worden sein sollen. Auch ist es mehr als unwahrscheinlich, daß, wie dieß nach den Angaben Schneidt's der Fall wäre, die juristische Facultät in der Zeit vom Jahre 1631—1644 völlig verwaist gewesen sei oder wenigstens (wenn auch der offenbare chronologische Verstoß bezüglich des Kanonisten Falck berichtigt wird) keinen Civilisten besessen habe. Daß sich mehrfache Lücken in Schneidt's Verzeichniß befinden, kann hienach kaum bezweifelt werden.

namentlich Peter Philipp von Dernbach (1675—1683), Johann Philipp von Greifenklau (1699—1719), sowie dessen unmittelbare Successoren Johann Philipp Franz von Schönborn (1719—1724) und Christoph Franz von Hutten (1724—1728) sich um die Hebung der Universität verdient machten. Wir haben auch nach den uns überlieferten literarischen Proben (es sind dies fast ausschließlich Dissertationen, deren Verfasser nach damaliger Uebung in der Regel die Promotoren selbst, nur ausnahmsweise die Defendenten waren) keinen Grund daran zu zweifeln, daß wohl die Mehrzahl der Rechtslehrer[1] ihrer Stellung nach den Anforderungen der Zeit und des damaligen Standes der Jurisprudenz gewachsen war. Allein über das gewöhnliche Durchschnittsniveau durch bemerkenswerthere Leistungen haben nur sehr Wenige sich zu erheben und bahnbrechend oder auch nur in erheblicher Weise fördernd in die Entwicklung der Wissenschaft einzugreifen hat Keiner in der ganzen Reihe vermocht. Der Gesammteindruck, welchen die aus dieser Zeit in reicher Zahl vorhandenen juristischen Dissertationen und spärlichen ausführlicheren Werke[2]) auf uns hervorbringen, ist nichts weniger als erquicklich; es fehlt zwar, wenigstens den besseren Produkten, nicht an literarischer Erudition, aber um so mehr an Originalität, Kritik und wissen-

---

[1]) Von nicht Wenigen kennen wir allerdings weiter nichts als die Namen, Einzelne haben sogar ein unrühmliches Andenken hinterlassen, wie namentlich der Kanonist Falck (1636—48), vgl. Koel's Sammlung litt. u. biograph. Notizen über fränkische Gelehrte (Archiv des hist. Vereins v. Unterfr.) Bd. IV sub v. Falck sowie Reuß Collekt. „prot. jur." Bd. I.

[2]) Eine Zusammenstellung der desfallsigen Angaben bei Schneidt ergibt für den Zeitraum von 1590—1622 bezw. 1630 die Zahl von 125, für die Zeit von 1631 bezw. 1636—1682 die Zahl von 66, für die Zeit von 1683—1729 die Zahl von 162, also im Ganzen die Zahl von 353 Dissertationen und sonstigen juristischen Werken, welche ganz überwiegend Materien des römischen Rechts, mit Einschluß des Lehen-, des Proceß- und des Strafrechts, seltener des kanonischen Rechts, gegen den Schluß der Periode mitunter auch des öffentlichen Rechts betreffen. Die Mehrzahl dieser Dissertationen ist uns erhalten, darunter auch, wie schon oben bemerkt, viele (namentlich aus Julius Zeit), welche bei Schneidt nicht erwähnt sind. Fast alle aber, mit seltenen Ausnahmen, sind in Gestalt von Thesen abgefaßt, welche in den ersten 50 Jahren meist ziemlich kurz gehalten, aber in der Regel mit einem mehr oder minder geschmacklosen Quellen- und Literaturappart in Notenform versehen waren, während später dieser Apparat mit den Thesen selbst in zusammenhängendere Deductionen verschmolzen zu werden pflegte. Bei der entsetzlichen Monotonie dieser opuscula kostet es eine Ueberwindung, auch nur ein halbes Dutzend derselben nach einander zu durchlesen.

schaftlichem Geiste, das Verständniß der Quellen leidet unter dem Mangel ausreichender philologischer und historischer Kenntnisse, die Behandlungsweise ist eine casuistische, unerleuchtete und dabei überaus breitspurige und geschmacklose, die Sprache noch die mittelalterliche, überhaupt die Verwandtschaft mit den noch lange vorbildlichen Schriften der italienischen scribentes eine augenfällige, der Abstand gegenüber den gleichzeitigen Werken der französischen und der holländischen Juristenschule ein ungeheurer[1]).

Immerhin mögen aus der Zahl von mindestens 48 Rechtslehrern, welche dieser ersten Periode unserer Hochschule angehören, einige als die relativ bedeutenderen

---

[1]) Als Probe für den oben geschilderten Charakter der literarischen Leistungen aus der Jugendzeit unserer Facultät mögen die beiden ersten der 20 Thesen einer Dissertation vom Jahre 1600 (praeses A. Salicetus a Weidenfeld — defendens Joannes Grophaeus) „de homicidio" hier ihre Stelle finden:

I. Homicidium, quod alii ab homine et cado cadis[a]), alii et melius ab homine et caedo caedis[b]) deducunt, est injusta seu illicita caesio hominis ad mortem[c]), vel est quaelibet exanimatio hominis violenter facta, qua anima a corpore separatur.

II. Homicidium etsi varie dividi possit[a]), nos tamen illud in duas solummodo partes dividimus, voluntarium nempe et casuale[b]).

Bei jeder dieser, wie der folgenden Thesen findet sich nun ein weitläufiger gelehrter Apparat mit Citaten nicht bloß aus den Quellen und juristischen Schriftstellern, sondern auch aus allen möglichen geistlichen und profanen Werken; wir lassen hier nur die kürzer gehaltenen Noten zur Thesis II folgen:

a) a causa quae movet et justa sit ob defensionem per l. ut vim ff. de just. et jure, vel quia pater reperit filiam in lecto cum adultero et occidit per l. Gracchus Cod. ad leg. Jul. de adult., vel a persona, vel a tempore, vel a qualitate, vel ab eventu, de quibus omnibus in l. aut facta ff. de poenis est tex. Canones dividunt in spirituale et corporale, spirituale dicunt, quod per detrectationem, odium, iniquitatem et aliis modis committitur, c. homic. dist. 6 de poenit.; corporale subdividunt in voluntarium et casuale.

b) Tot. Tit. X de homic. volunt. et casuali.

Gelegentlich mag hier noch bemerkt werden, wie die fanatische Romanisirungssucht der damaligen Jurisprudenz auch in dieser Dissertation auf's deutlichste und so namentlich auch darin hervortritt, daß die schon im Jahre 1532 ergangenen „Constit. crim. Caroli V." nur ganz selten und verschämt erwähnt werden, während fast zu jeder These eine ganze Fluth von oft völlig ungehörigen Allegationen aus den römischen und kanonischen Quellen gegeben wird. Dieselbe romanisirende Tendenz begegnet uns aber auch in allen anderen juristischen Literaturproducten des 17. Jahrhunderts.

oder auch wegen ihrer besonderen literarischen Betriebsamkeit hier kurze Erwähnung finden.

Zunächst aus der Zeit des Julius und seiner unmittelbaren Nachfolger bis zur schwedischen Occupation sind zu nennen:

Johann v. Driesch[1]), geboren am Niederrhein, vom Jahre 1590—1616 Professor des kanonischen Rechts dahier, Verfasser einer Reihe von kleineren und größeren Dissertationen über Materien des römischen und kanonischen Rechtes[2]), — er begründete sein Andenken noch besonders dadurch, daß er in seinem Testamente eine Summe von 10,000 fl. zu Stipendien für seine „in Würzburg und nirgend anderswo studirenden" Verwandten stiftete[3]), — ferner der Westphale

Anton. Salicetus v. Weidenfeld[4]), der Erste, welcher von Julius zum Entsetzen mancher Philisterseelen mit einem höheren Gehalte von auswärts berufen worden war. Er bekleidete die Professur des Codex von 1590—1599 und war zeitweise auch praefectus domus juridicae. Ob er den von ihm gehegten Erwartungen völlig entsprochen habe, mag bezweifelt werden; es finden sich von ihm 9 Dissertationen[5]), aber keine größere Leistung angegeben.

Bedeutender als Salicetus und überhaupt der tüchtigste Civilist, welchen Würzburg während des ganzen 17. Jahrhunderts besaß, war der Nachfolger des Ebengenannten

---

[1]) Vgl. über Driesch (richtiger Triesch) Schneidt a. a. O. S. 16, 52 ff., Stepf, Gall. aller jurid. Aut. (Leipzig 1821) II. S. 229 und besonders Koel, Samml. litt. u. biogr. Not. (Arch. d. hist. Vereins v. Unterfr.) IV sub h. v.

[2]) Bei Schneidt S. 52—64 sind 9 Dissertationen von Driesch angeführt, darunter eine ausführliche disputatio de dominio, usufructu, usu et possessione praecipuis juris speciebus ex uberrimo utriusque juris cothurno deprompta (1611). Zu den von Schneidt erwähnten Dissertationen kommen noch 12 weitere aus den Jahren 1603, 1607, 1608 und 1609, deren Titel bei Koel a. a. O. verzeichnet sind.

[3]) Vgl. Schneidt S. 17 Not. 5 und besonders Koel a. a. O., wo sich ein ausführlicher, in mehrfacher Hinsicht interessanter Auszug aus dem beregten Testamente vom 29. Aug. 1616 findet.

[4]) Vgl. Schneidt S. 16, 52 ff., Koel a. a. O. Bd. XI s. h. v., Reuß Collect. „prof. jur." Bd. II.

[5]) Auch hier sind übrigens die Angaben bei Schneidt unvollständig, wie schon daraus erhellt, daß die auf S. 17 Not. 1 besprochene diss. de homicidio von Schneidt nicht erwähnt ist.

Peter Gilken[1]), Professor des Codex von 1599—1608. Geboren zu Rüremonde im Geldern'schen, widmete sich Gilken der Rechtsgelehrtheit zu Löwen und Douay, nachher zu Padua, Bologna und an anderen italienischen Universitäten, erhielt zu Löwen die Doktorwürde, las und practicirte daselbst, bis er der im Jahre 1598 an ihn ergangenen Berufung nach Würzburg Folge leistete, woselbst er den vorhin genannten Lehrstuhl bis zu seinem im Jahre 1608 erfolgten Tode bekleidete. Von ihm rühren außer zahlreichen kleineren Abhandlungen[2]), (darunter eine: jurisprudentiam esse scientiam proprie dictam) zwei umfassendere und zu ihrer Zeit geschätzte Werke her, eine Monographie über Ersitzung und Verjährung und ein Commentar zum Codex[3]); dieselben geben zwar Zeugniß von der gründlichen Gelehrsamkeit des Verfassers, welcher nicht blos die mit besonderer Vorliebe von ihm citirten Italiener, sondern auch die Schriften von Zasius und Fichard, imgleichen von Alciat, Cujacius, Donellus u. A. kennt —, allein in Bezug auf Technik und Sprache ragen auch diese Werke kaum über die Durchschnittslinie der damaligen juristischen Literatur hervor und sie tragen, wie diese, den Stempel der Weitschweifigkeit und Geschmacklosigkeit. Ueber Lehrbegabung und Lehrerfolge Gilken's haben wir keine direkten Nachrichten; doch ist es nicht ohne Interesse zu erfahren, daß, als Gilken von einem jesuitenfreundlichen Protektor dem bayrischen Herzog Maximilian wiederholt für eine juristische Professur in Ingolstadt empfohlen wurde, die dortige Facultät hiegegen remonstrirte mit dem Bemerken, „daß er einerseits des Deutschen nicht mächtig sei und andererseits überhaupt nur einen Ruheposten um 7—800 fl. einzunehmen wünsche[4])".

Durch besondere Productivität (wenn auch nur in quantitativer Hinsicht) zeichneten sich unter Julius noch aus

[1]) Vgl. Schneidt S. 16, 55—62, Stepf III. S. 239 und bes. Koel a. a. O. Bd. V s. h. v. Obwohl nach Schneidt und Koel Peter Gilken und Peter Gell identisch sind, werden beide Namen bei Stepf und bei Reuß verschiedenen Persönlichkeiten unterlegt.

[2]) Bei Schneidt sind (mit Einschluß der beiden größeren Werke) 16 Schriften aufgeführt, während Koel nicht weniger als 33 opera und opuscula nachweist.

[3]) Die Titel dieser Werke sind: tractatus de usucapionibus et diversi temporis praescriptionibus, Francofurti 1602, 4°, 817 Seiten in 3 Theilen, und: commentaria in praecipuos Codicis Justiniani titulos, 2 B. in folio, Francofurti 1606 (2. Aufl. 1616).

[4]) Prantl a. a. O. I S. 420.

Nikolaus Pfochius (Pfau) aus Fulda, Professor der Institutionen von 1600–1617[1]), von welchem bei Schneidt nicht weniger als 39 mehr oder minder ausführliche Dissertationen angeführt sind, imgleichen

Peter Papius aus Westphalen, von 1606—1626 pandectarum professor primarius, ebenfalls Verfasser zahlreicher Dissertationen und sonstiger kleinerer Schriften[2]).

Die Drangsalsperiode der Kriegsjahre, während welcher die Facultät zeitweise nur mit zwei Professoren besetzt war, hat keinen der Erwähnung werthen Namen aufzuweisen und auch die nächstfolgenden Decennien bis zur ersten Jubelfeier der Universität (1682) tragen noch das Gepräge großer geistiger Ermattung und literarischer Unfruchtbarkeit, wie schon daraus erhellt, daß die Zahl der bei Schneidt für die Jahre 1631—1682 verzeichneten Dissertationen nur 66 beträgt, ganz zu geschweigen von der unglaublichen Bedeutungslosigkeit ihres inneren Gehaltes. Es sind darum für diese Zeit nur etwa herauszuheben

Franz Friedrich v. Andler[3]), von 1656—1661 dahier Professor des römischen Rechts, nachmals kaiserlicher Reichshofrath in Wien, welcher außer einigen unbedeutenden Dissertationen und sonstigen Abhandlungen mehrere größere, zum Theil publicistische Sammelwerke[4]) von übrigens sehr zweifelhaftem Werthe veröffentlichte, — sodann

---

[1]) Vgl. Schneidt S. 17, 55—67. Hingegen nach Reuß Collect. II s. h. v. wäre Pfochius erst im J. 1602 mit einem Gehalte von 250 fl. (nachmals erhöht auf 500 fl. nebst 2 Fudern Wein) als prof. jur. canon. oder jur. civil. angestellt worden und bereits im J. 1615, 37 Jahre alt, mit Tode abgegangen.

[2]) Vgl. Schneidt S. 17, 61—67, woselbst 17 Dissertationen dieses Verfassers erwähnt werden. Nach Reuß Collect. wäre übrigens Papius schon im J. 1601 als ordinarius, dann im J. 1612 als primarius der Pandekten und zugleich als Professor des Kirchenrechts angestellt worden, wie denn auch die Zahl seiner schriftstellerischen Arbeiten bedeutend höher angegeben wird; unter letzteren befindet sich aus dem Jahre 1622 auch eine disputatio „de monetis", welche mir aber nicht zu Handen kam.

[3]) Vgl. Schneidt S. 73, 76 f., 81, Jugler, Beitr. IV. S. 48 ff., Pütter, Lit. des deutschen Staatsrechts I S. 247 ff.

[4]) Ueber seine „jurisprudentia qua publica qua privata", welche drei Auflagen erfuhr, urtheilt Pütter a. a. O., daß sie „mehr einem Collectaneenbuche ähnlich sehe und fast durchgängig ein wunderbares Gemisch bald von Privatrechtssätzen, bald von Staatsrechtsfragen, bald von historischen und

Johann Blas. Weygand, Professor der Institutionen von 1669—1702[1]), von welchem wir freilich nicht viel mehr wissen, als daß er während der langen Dauer seiner akademischen Stellung 41 Promotionen vorgenommen und die Mehrzahl der dabei erschienenen Dissertationen verfaßt hat[2]).

Hingegen verdient in höherem Maße ehrende Erwähnung ein Mann, welcher allerdings nach den vorhandenen Nachrichten kaum wirklicher Professor, sondern nur vorübergehend Docent an unserer Facultät gewesen ist, nämlich

Peter Roderich Demeradt[3]) ob seiner im Jahre 1666 erschienenen berühmten Schrift „fasciculus differentiarum juris communis et franconici", in welcher zuerst dem fränkischen Landrechte eine eingehende Behandlung zu Theil geworden ist[4]).

---

anderen Einschaltungen enthalte, das aber doch hin und wieder schätzbare Spuren zeige, daß es aus der Feder eines Reichshofrathes geflossen sei". Ein ähnliches Urtheil trifft auch die unter dem Titel corpus constitutionum imperialium von Andler herausgegebene Sammlung von Reichsgesetzen (2. Aufl. 1700 u. 1704) in 2 Foliobänden, von welchen der zweite „theologische, juristische, historische und politische Anmerkungen zum ersten enthält", Jugler a. a. O.

[1]) Nach Schneidt S. 73 von 1669 bis 1720. Die Richtigkeit dieser Zeitangabe wird durch den vorhandenen Lectionskatalog von $17^{13}/_{14}$ nicht bestätigt und muß um so mehr bezweifelt werden, als sich über das Jahr 1702 hinaus keine Dissertation von Joh. Blas. Weygand, wohl aber vom J. 1704 an zahlreiche Dissertationen von seinem Sohne Conrad Ignatius Weygand bei Schneidt verzeichnet finden.

[2]) S. die näheren Angaben darüber bei Schneidt S. 78 ff. und S. 108 ff. Einen Beleg für den damaligen Geschmack liefert die daselbst S. 110 angeführte, zwar vom Defendenten Benz verfaßte, aber unter Weygand's Präsidium 1687 veröffentlichte Diss. „rosa juridica centum foliorum i. e. disputatio juridica centum quaestionum juris Justin.", wobei „cuivis thesi subjungitur sub nomine *Pertinens* aliqua quaestio ex Jure, Historia, Politica, Philosophia, Ethica, exempli gratia: ad thes. 37 pertinens Mathematico-juridicum: Tuba acustica ad distantiam plurium milliarium duos sibi invicem loqui seque audire posse tradit *Kircherus*, an ea media acceptilatio fieri debitumque hinc inde remitti per eam possit? Resp. affirm." Vgl. auch Schneidt a. a. O. S. 110 f. not p.

[3]) Vgl. über diesen P. R. Demeradt, wahrscheinlich Enkel des unter Julius angestellten minder bedeutenden prof pandect. Pet. Elog. Demeradt, Schneidt S. 78 u. 93, Stepf II S. 186 f., Koel a. a. O. Bd. III.

[4]) Das Werk erfuhr vier Auflagen, die letzte im J. 1733, welche auch von Schneidt in seinen thesaurus juris franconici aufgenommen worden ist, Koel l. c.

Gegen Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts begann die in ersichtlichen Verfall gerathene juristische Facultät wieder einen gewissen Aufschwung zu nehmen, welcher sie allmählig in ihre glücklichere zweite Periode hinüberleitete. Zum Belege hiefür dient nicht blos die bedeutend größere Zahl von Dissertationen und sonstigen schriftstellerischen Arbeiten[1]), sondern auch die wenigstens relativ bessere Qualität derselben. Als Repräsentanten dieses Uebergangsstadiums mögen hier nur eben genannt werden:

die Kanonisten Philipp Braun[2]) (1684—1700) und Johann Kaspar Bernard[3]) (1705—1720) — dann

die Civilisten Ignaz Johann Christ. Erbermann von Bibelheim[4]), Professor der Institutionen von 1680—1710, Joh. Joach. Schüll[5]), Professor

---

[1]) Vgl. oben S. 16 Not. 2.

[2]) Vgl. Schneidt S. 88, 111—117, woselbst zahlreiche Abhandlungen Braun's angeführt sind, Stepf I S. 262 f. und Koel a. a. O. Bd. II; auch ist eine ausführlichere Biographie Braun's zu finden in der Athanasia XII. Bd. S. 513—538. Ein zu seiner Zeit hochgeschätztes Werk Braun's sind seine „principia juris canonici" (Norimb. 1698, 4°) welche seine nach den fünf Büchern der Decretalen geordneten Vorlesungen über das Kirchenrecht enthalten.

[3]) Vgl. Schneidt S. 89, 129, 136, 142, 144, 157—158 (die hier angeführten Dissertationen sind jedoch großentheils von den Defendenten verfaßt), Stepf I S. 178 und Koel a. a. O. Bd. II, woselbst reicheres Material zu finden.

[4]) Vgl. Schneidt S. 73 u. 108—139, woselbst 18, zum Theil übrigens von den Defendenten herrührende Dissertationen Erbermann's verzeichnet und auf S. 134—137 Not. u auch die aus allen Rechtsgebieten entnommenen, mitunter noch sehr naiven Thesen einer dieser Dissertationen vom J. 1707 mitgeheilt sind. S. auch Stepf II S. 288.

[5]) Vgl. Schneidt S. 88, 112—150, woselbst 20 größere und kleinere Abhandlungen Schüll's angeführt und bei 4 derselben die darin behandelten Quästionen oder Thesen abgedruckt sind. Als Proben derselben aus dem criminalistischen Gebiete mögen folgende dienen: „in cadavera reorum mortuorum in reatu num animadvertendum sit?" — „an is, qui sub spe ficta matrimonii defloravit virginem, compellendus sit ad eam ducendam?" — „an is, qui affirmat, matrimonium propter adulterium dissolvi posse etiam quoad vinculum, crimen incurrat haeresis?" — „an accusator et reus de crimine capitali impune possint transigere?" — „an magistratus nullo existente accusatore in criminis auctorem inquirere, eumque deprehensum condemnare et punire possit?" — „numquid puniendi vel supplicio destinati etiam vivi medicis ad anatomen sint concedendi?" — „in casu, quo ducitur aliquis ad mortem condemnatus, muliere sive puella sive meretrice nuptias ejus postulante an petitioni ejusmodi sit consentiendum?" — „num

der Institutionen und Pandekten von 1687—1712, endlich Konr. Ign. Weygand[1]) (1700—1724) und Franz Ludwig Habermann[2]) (1718—1731), welche Letztere mit dem Lehrstuhl des römisch-deutschen Civilrechts zugleich die Vertretung des jetzt erst zur selbstständigen Disciplin sich entwickelnden öffentlichen Rechts verbanden[3]). Die Lehrthätigkeit des Civilisten Phil. Adam Ulrich (1719—1748) wie auch des Kanonisten Joh. Kaspar Barthel (1727—1771) gehört wesentlich der sofort zu besprechenden folgenden Periode an, bei deren Schilderung ich auf die genannten Beiden und zumal auf Barthel zurückkommen werde.

Judaei fures a collis sicut Christiani, an a pedibus sint suspendendi?" — „propter tuitionem famae an liceat infamantem occidere, ita ut non subjaceat interemtor poenae leg. Corneliae?" — „an ab humana justitia condemnatus ad tribunal divinum aut vallem Josaphat recte provocet?" etc.

[1]) Vgl. Schneidt S. 88, 124—156, wo 13 Dissertationen dieses jüngeren Weygand verzeichnet sind und von der ersten derselben aus dem Jahre 1704 „imperatores e domo Austriaca brevi historia descripti etc." eine kurze Analyse gegeben ist. Auch hier finden sich in den angehängten rechtlichen Quästionen wunderliche Dinge, z. B.:

quaest. canon.: an immunitate gaudeat confugiens ad sacerdotem portantem s. Eucharistiam?
quaest. polit.: an melius sit bene imperare, quam imperium ampliare?
quaest. civilis: an signum s. crucis recte insculpatur lapidibus sepulchralibus, quos pedes terunt?
quaest. crim.: an liceat judici rei confessionem simulationibus et blandis verbis elicere? an feripetae possint morte plecti? sanguinis ex occisi cadavere eruptio coram aliquo an sit indicium sufficiens ad torturam? u. dgl.

Vgl. auch die quaest. jurid. der Dissert. vom 3. Febr. 1708 bei Schneidt S. 187 ff.

[2]) Vgl. Schneidt S. 89, 155—162, woselbst 13 literar. Arbeiten Habermann's, darunter ein Institutionen-Commentar und 4 zusammenhängende Abhandlungen de principiis juris publici propriis angeführt sind, s. auch Bönicke II S. 28 f., Stepf IV. S. 5 und Pütter Lit. d. deutsch. Staatsrechts II S. 375.

[3]) Nach Bönicke II S. 28 wäre bereits Joh. Konr. Langen, welcher bei Schneidt S. 89 lediglich als prof. instit. et pandect. von 1708—1721 angeführt ist, im J. 1710 mit dem jus publ. vertraut worden, vgl. übrigens auch die Note o bei Schneidt S. 88. In dem vorhandenen Lectionskataloge von 17$^{13}/_{14}$ ist nicht Langen, sondern Joh. Franz Baumann (1712—1715) als prof. jur. publ. angegeben, hienächst im Kataloge von 17$^{20}/_{21}$ Conr. Ign. Weygand, in dem folgenden Franz Ludwig Habermann als Lehrer des öffentl. neben dem Civilrechte genannt. Hienach ist die Angabe bei Pütter a. a. O. I S. 458, daß Ickstatt (1731—1740) der

Der Eintritt des 18. Jahrhunderts leitete, wie auf anderen geistigen Gebieten, so auch in der Jurisprudenz einen tiefgreifenden Umschwung ein, dessen allmählich reifende Frucht die Erhebung der bisherigen Rechtsgelehrsamkeit zur organisch gegliederten Rechtswissenschaft war. Vorbereitet wurde dieser Umschwung schon durch den seiner Zeit vorausgeeilten Geistesheroen Leibnitz[1]), den Begründer oder Bahnbrecher des Rationalismus in Deutschland. Im Geiste dieser Schule trug dann Thomasius, der eigentliche Reformator der deutschen Jurisprudenz, an der im Jahre 1692 errichteten Universität Halle die Leuchte der Neuerung voran, welche hienächst von den Anhängern der in die weitesten Kreise verbreiteten Wolff'schen Philosophie aufgenommen wurde. An die Stelle mechanischer oder geistlos schwülstiger Reproduktion des zumal in den römischen Quellen enthaltenen Rechtsstoffes trat jetzt das freilich nicht immer glückliche Bestreben, Begriffe und Lehrsätze scharf zu fixiren, die einzelnen Lehren organisch mit einander zu verbinden sowie nicht minder die Fächer selbst nach höheren Principien abzugränzen und zu gruppiren. Mit anderen Worten: die bisherige empirisch-kasuistische Behandlungsweise wurde jetzt mit wachsendem Erfolge verdrängt durch die auf rationalistischer Grundlage ruhende dogmatisch-systematische Methode. Wurde hiebei auch längere Zeit hindurch eine unkritische, der Geschichte und dem positiven Rechte abgewendete Richtung verfolgt, welche vielfach in völlig gehalt- und geschmacklosen naturrechtlichen Constructionen gipfelte, so bildete dieselbe immerhin das Durchgangsstadium für die edlere und wahrhaft fruchtbare historisch-philosophische Richtung, auf welcher der blühende Zustand der heutigen Rechtswissenschaft beruht. Jener zunächst von Thomasius datirende Umschwung trat, was die juristischen Facultäten und den Betrieb des Rechtsstudiums an denselben betrifft, besonders greifbar hervor in zwei Erscheinungen des vorigen Jahrhunderts: einmal in der allmähligen Sonderung der einzelnen Rechtsdisciplinen und der Errichtung eigener Lehrstühle für dieselben, zum Anderen in der Verdrängung der bisher vorwiegend exegetischen Unterrichtsmethode durch die gerade erwähnte dogmatisch-systematische.

---

erste Lehrer des Staatsrechts an der Würzburger Universität gewesen, zwar nicht im buchstäblichen Sinne richtig, immerhin aber, wenn man die publicistische Bedeutung der Vorgänger Ickstatt's in Erwägung zieht, der Sache nach zutreffend, wie auch von Bönicke II S. 61 f. eingeräumt wird.

[1]) Vgl. über Leibnitz und seine nova methodus docendae discendaeque jurisprudentiae (1668) Warnkönig, jurist. Encyklopädie S. 327.

Es gab nun nicht mehr, wie im Mittelalter und der Hauptsache nach auch noch im 16. und 17. Jahrhundert, blos Legisten, Dekretisten und etwa noch Feudisten, sondern man unterschied jetzt Civilisten, Kanonisten, Publicisten, Criminalisten, Processualisten, Naturrechtslehrer u. a. m. — und die Civilisten selbst sonderten sich, aber erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, in Romanisten und Germanisten. Der Unterricht in den einzelnen Fächern wurde jetzt, was früher nur seltener und gleichsam versuchsweise geschah, meist unter Zugrundelegung von stoffsichtenden Compendien ertheilt, welche in immer reicherer Zahl erschienen; dieselben hielten sich zwar noch längere Zeit hindurch an die s. g. Legalordnung, wo sich eine solche vorfand, allein es fehlte bald auch nicht an Lehrbüchern, welche das römische und beziehungsweise kanonische Recht nach freierem Systeme behandelten und beifällige Aufnahme fanden.

Diese Umgestaltung des juristischen Studiums vollzog sich zwar fast allerwärts nur allmählig, am frühesten aber auf den protestantischen Hochschulen, unter welchen Halle, Leipzig und zumal das im Jahre 1734 gegründete Göttingen voranleuchteten, später erst und langsamer auf den katholischen Universitäten, unter welchen aber unsere Alma Julia in erster Linie stand. Das Verdienst hiefür gebührt jener stolzen Reihe hochsinniger und reformfreundlicher Regenten, welche den fürstbischöflichen Stuhl Würzburgs während des vorigen Jahrhunderts zierten und welche die Sorge für die gedeihlichste Entwicklung der von ihrem großen Vorgänger gestifteten Bildungsstätte als eine ihrer vornehmsten Regierungsaufgaben betrachteten.

Der erste und von der Vorsehung besonders begünstigte in dieser Folge erleuchteter und reformthätiger Fürstbischöfe war Friedrich Carl von Schönborn (1729—1746), unter dessen Regierung die Universität und zumal die juristische Facultät derselben einen bisher nicht gekannten Aufschwung nahm und in eine länger dauernde Periode gedeihlicher Entfaltung eintrat. Der Schwerpunkt der Hochschule, welcher seither vorzugsweise in der theologischen Facultät geruht hatte, begann von nun an und bis hinein in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts der Juristenfacultät sich zuzuneigen. Das Aufblühen der letzteren war hauptsächlich der, wie wir sehen werden, mit glücklichem Tact und vorurtheilsfreiem Sinn getroffenen Wahl gediegener Lehrkräfte, wie eines Ickstatt, Banniza, Sündermahler und Anderer, zum Theil aber wohl auch den Impulsen der unter Friedrich Carl und seinen Nachfolgern in rascher Folge erlassenen Normative zu verdanken, welche mit

der Verbesserung des gesammten Unterrichtswesens[1]) auch die Hebung des juristischen Studiums bezielten. Schon im Jahre 1731 erging eine Verordnung[2]) Friedrich Carl's, welche, soweit sie die Juristenfacultät und das studium juris betrifft, die Zahl der ordinarii auf 4 festsetzt, jene der extraordinarii offen läßt, collegia publica über jus canonicum, jus publicum, Digesten, Codex und Institutionen, jus naturae et gentium, feudale et praxin vorschreibt, aber das jus criminale[3]) noch nicht besonders erwähnt, die Abhaltung von Privatkollegien neben den öffentlichen und ohne Abbruch der letzteren über alle Disciplinen gestattet, die Kumulirung von Nebenämtern mit der Professur verbietet, die pünktliche Abhaltung der Vorlesungen zu den festgesetzten Stunden unter Androhung von Geldstrafen für die Säumigen einschärft, die Ferienzeiten genau bestimmt, die Erwerbung des Doctor- oder wenigstens Licentiatengrades zur Vorbedingung höherer Beamtungen und der Advocatur macht rc., am Schlusse aber auch die Bestimmung enthält, daß bei Anstellung von Professoren, welche tüchtige Leute und mindestens 30 Jahre alt sein sollen, Landeskinder den Auswärtigen vorzuziehen seien.

Bereits unterm 21. Juli 1734 erließ jedoch derselbe Fürstbischof eine neue, umfassendere „Verordnung und verbesserte Einrichtung bei Dero Wirzburgischen Universität[4])", welche sich, wie die im Eingang entwickelten Motive hervorheben, unter Anderem auch die „Ersetzung desjenigen, was auf unserer, wie auch anderen katholischen Universitäten bisher unbesorgt geblieben oder abgegangen sein mag", zur Aufgabe stellte. Bezüglich des juristischen Studiums enthält übrigens dieses Statut von 1734 im Wesentlichen nur eine Reproduction der bereits im J. 1731 gegebenen

---

[1]) Eine allgemeine Charakteristik dieser Reformbestrebungen gab Prof. Fr. X. Wegele in seiner geistvollen Rectoratsrede von 1863 „Die Reformation der Universität Würzburg" S. 7 ff.

[2]) Diese Verordnung, betr. die Einrichtung und Verbesserung der Julius-Universität, d. d. 4. Nov. 1731, wurde nicht publicirt, ist aber auszugsweise bei Schneidt sicil. S. 99 ff., bzw. soweit sie das studium juris betrifft, S. 105 f. mitgetheilt.

[3]) Doch finden sich schon in dem Lectionskataloge von $17^{38}/_{39}$ Vorlesungen der Civilisten Ulrich und Habermann über „processus criminalis et civilis" angegeben.

[4]) Diese Verordnung von 1734, in der Hauptsache wohl nur eine repetita praelectio jener von 1731, wurde im J. 1743 durch den Druck veröffentlicht und der Sammlung der würzburgischen Landesverordnungen Bd. II S. 346 ff. einverleibt. Ein etwas gekürzter Abdruck derselben findet sich auch bei Schneidt S. 170 ff. Soweit die Verordnung das studium juris betrifft, ist sie hier in der Beil. III mitgetheilt.

Bestimmungen. Doch ist jetzt die Zahl der ordentlichen Professoren[1]) von 4 auf 5 vermehrt bezw. ein besonderer Lehrstuhl für Lehenrecht, Reichsgerichts- und peinliche Praxis errichtet und auch auf die künftige Abhaltung von Vorträgen über Fränkisches Landrecht Bedacht genommen. Ueberdieß werden in der neuen Universitätsordnung die Tage und Stunden für die in den einzelnen Facultäten zu lesenden collegia publica unter Anweisung von 1½ Stunden für jeden Professor genau vertheilt, zur „mehreren Berühmung und Aufnahme der Universität" die Herausgabe eines jährlichen Kataloges über alle an derselben erscheinenden gelehrten Abhandlungen und Quästionen angeordnet, die vorherige sorgfältige Prüfung derselben durch die betreffende Facultät aufgetragen und für die theses ex jure publico noch eine besondere Censur dem Landesherrn selbst vorbehalten[2]). Zu dieser Verordnung, deren praktische Befolgung, wie es scheint, viel zu wünschen übrig ließ, ergingen noch theils unter Friedrich Carl selbst theils unter seinem unmittelbaren Nachfolger Anselm Franz von Ingelheim (1746—1749) zahlreiche Einschärfungs- und Vollzugsrescripte[3]), aus welchen hier nur erwähnt sein mag, daß nach einer im J. 1737 getroffenen Verfügung „ein jedes Collegium jährlich

---

[1]) Die weltlichen Professoren der Juristenfacultät erhielten nunmehr den Titel und Rang wirklicher Hofräthe und wurde denselben „zu ihrer reichlicheren Nahrung und mehrerer Ergötzlichkeit die bishero gehabte Besoldung um eine erkleckliche Summen vergrößeret".

[2]) Die Facultätsacten ergeben, daß Friedrich Carl diese aus politischen Gründen für sich selbst reservirte Nachcensur wiederholt und in sehr energischer Weise selbst an publicistischen Arbeiten von Professoren geübt hat; auch bei einer von Ickstadt eingereichten Abhandlung nahm er Veranlassung, vor deren Drucklegung das Gutachten seines Gesandten am deutschen Reichstage zu erholen.

[3]) S. dieselben bei Schneidt sicil. S. 192—204. Auf S. 197 § 6 gibt Schneidt bezüglich der Decanatsfunction in der Juristenfacultät folgende bemerkenswerthe Notiz: In fac. jurid. consuetudinis erat, ut decanatus annuatim inter quattuor professores ordinarios juxta ordinem senii professoralis mutaretur; ab hoc autem munere excludebantur non tantum professores extraordinarii, sed et aetate junior seu noviter creatus prof. ordinarius, qui, si eum ordo primo tangeret, decanatum non accipiebat, sed exspectare debebat, usque dum secunda vice ad eum perveniret, qui mos „das Ducken" appellabatur. Hanc jam consuetudinem Celsissimus Princeps per rescr. d. d. Bamberg 20. Dec. 1740 sublatam voluit, facta tamen remonstratione haec observantia in usu remansit et hodiedum viget. Hiezu mag bemerkt werden, daß in der Juristenfacultät jene Uebung, wenn auch nicht mehr der Name derselben, bis auf die Gegenwart sich erhalten hat.

ganz vollendet und in denen juridischen und medicinischen nichts geschrieben, sondern ein dazu auserwählender guter gedruckter Author vorgelesen und auf die nützliche Uebung deren studiosorum durch repetitores und oppositiones und andere ersprießliche Mittel zu ihrer Aufmunterung und besserer Unterweisung stets mit Aufmerksamkeit gedacht werden solle", sowie daß unter dem zuletzt genannten Fürstbischofe im J. 1746 neben dem Reichsgerichtsproceß auch die an den gemeinen Gerichtsstellen übliche Praxis zum Nominalfache erhoben wurde[1]).

Wiederum ein neues organisches Universitätsstatut, welches die Verordnung Friedrich Carl's theils bestätigte theils erweiterte, erging im J. 1749 unter der Regierung Carl Philipp's von Greifenklau (1749—1755). Dasselbe enthält in §. II gleichfalls ausführliche Bestimmungen über die juristische Facultät und den Studienbetrieb an derselben[2]); eigentlich Neues von erheblicherer Bedeutung findet sich jedoch darin nicht allzu viel. Es möge genügen hier hervorzuheben, daß jetzt sieben, mitunter sonderbar kombinirte juristische Lehrsparten genannt werden (nämlich je eine für Natur- und Völkerrecht, für Institutionen und Reichskammergerichtsprozeß, für Pandekten mit Codex, für kanon. Recht, für jus publicum, für Lehen- und Criminalrecht, endlich für gemeine gerichtliche Praxis), ferner daß nunmehr auch die Pflege der Rechtsgeschichte in Verbindung mit den einschlägigen positiven Disciplinen zur Aufgabe gemacht, auf das Naturrecht aber als erstes und gleichsam grundlegendes Colleg besonderer Nachdruck gelegt, dem Pandektisten auch die Berücksichtigung der Abweichungen des deutschen und fränkischen Rechts aufgetragen und

---

[1]) Vgl. Schneidt S. 202 §. 10, während Bönicke II. S. 129 f. irrthümlich diese Verfügung erst unter Carl Philipp von Greifenklau ergehen läßt. — Ueber die Austheilung der juristischen Lehrfächer im J. 17$^{47}/_{48}$ vgl. das Rescript vom 13. Okt. 1747 (Schneidt l. c. S. 202 f.): „In facult. juridica solle Unser prof. canonum (Barthel) das jus canonicum, Unser Prof. Ullrich anstatt des Codicis die Novellas et Jus feudale, Unser Prof. Carlier die Digesta, Unser Prof. Banniza die Instituta, Unser Prof. Sündermahler das jus publicum, Unser Prof. Behr aber das jus naturae und collegium praxeos publice dergestalten solide traktiren, daß denen Candidatis der Nutzen, Ihnen aber der Ruhm und Unserer Universität ein Ansehen daraus erwachsen möge. Zu dem End in den ersten 6 Monaten des Schuljahres öffentlich exercitia menstrua zu Uebung deren Candidaten zu halten, auch die principia generalia, worauf die Structur der ganzen Doctrin beruhet, nicht obenhin, sondern mit aller Solidität zu expliciren haben."

[2]) Die einschlägigen Vorschriften dieser „ordinationes univ. Wirceb. renovatae 2c." von 1749 sind aus der Sammlung würzb. Landesverordnungen Bd. II S. 542 ff. in Beil. IV dieser Schrift abgedruckt.

hiebei ihm wie allen andern Professoren specielle Anweisungen für die Behandlung ihrer Fächer gegeben werden, wie denn schließlich auch noch verordnet wird, daß als Professoren nur Solche angestellt werden sollen, welche sich an hiesiger Universität einige Jahre als Repetitoren der Rechtsgelehrsamkeit ausgezeichnet haben.

Auch der glücklich begabte Nachfolger Greifenklau's Adam Friedrich von Seinsheim (1755—1779) trat als Reorganisator des Unterrichtswesens auf, ohne jedoch das juristische Studium in den Bereich seines Reformwerkes zu ziehen. Immerhin machte er sich um dasselbe hochverdient durch die Creirung und tüchtige Besetzung mehrerer wichtiger Nominalfächer, nämlich des fränkischen Landrechts, welches, in Verbindung allerdings mit römischem Recht, im Jahre 1765 an Schneidt, und des deutschen Privatrechts, welches in Verbindung mit juristischer Encyklopädie und Methodologie im Jahre 1777 an Samhaber übertragen wurde.

In der Regierung folgte jetzt der unvergeßliche, von wahrhaft väterlicher Sorge für das Gedeihen seiner Hochschule erfüllte Franz Ludwig von Erthal (1779—1795). Zwar war es diesem an Geist und Herzen gleich ausgezeichneten Fürsten nicht beschieden, seine lange im Sinne getragenen, nach größerem Maßstabe angelegten Reformplane zu verwirklichen. Gleichwohl aber hat er unter dem Beirathe seines genialen Dalberg, des mehrjährigen Rectors und dankbarst zu verehrenden Wohlthäters unserer Universität, in segensreichster Weise für dieselbe gewirkt, manche abgestorbene Ueberlieferungen des Mittelalters beseitigt, gute und erprobte neue Einrichtungen an ihre Stelle gesetzt und überhaupt sich angelegentlichst bemüht, unsere Hochschule den ihr in vielen Stücken vorangeeilten Universitäten des protestantischen Deutschland ebenbürtig zu machen. Hier sei nur daran erinnert, daß unter Franz Ludwig im Jahre 1785 statt der bisherigen Jahrescurse die anderwärts schon längst in Uebung befindlichen Semestralvorlesungen eingeführt, die deutsche Sprache allmählig in ihr nur zu lange vorenthaltenes Recht eingesetzt[1]), speciell in der juristischen Facultät neue Professuren für politische und kameralistische Fächer errichtet, die eigentlichen Rechtsdisciplinen mit tüchtigen Lehrkräften besetzt, die Prüfungsanforderungen an die Candidaten des Staatsdienstes erhöht, imgleichen

[1]) Man begreift es schwer, daß der Rektor Dalberg gerade in der juristischen und medicinischen Facultät auf ernstlichen Widerstand stieß, als er im J. 1786 dem Plenum der Universitätslehrer den trefflich motivirten Vorschlag unterbreitete, die deutsche Sprache als regelmäßige Vortragssprache einzuführen, s. Näheres darüber in Seuffert's Collect. fasc. III fol. 45 f.

die Einrichtung der Prüfungen für die akademischen Grade verbessert und noch manche andere wohlthätige Neuerungen in's Leben gerufen wurden, welchen der letzte Fürstbischof Georg Carl von Fechenbach (1795—1802) nichts Erhebliches mehr hinzuzufügen wußte.

Die hier gegebenen Andeutungen dürften genügen die Ueberzeugung zu begründen, daß es bei den erleuchteten Hochstiftsregenten des vorigen Jahrhunderts an redlichem Willen und ernsten Bemühungen nicht gefehlt hat, unsere Juristenfacultät in eine den jeweiligen Anforderungen der Zeit und den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Verfassung zu versetzen und den Betrieb des Rechtsstudiums möglichst fruchtbar und gedeihlich zu gestalten. Allein die erschöpfendsten Normative und bestgemeinten Reformen würden ihres Erfolges verfehlt haben und (wie es vielfach, zumal in anderen Facultäten, auch der Fall war) todter Buchstabe geblieben sein, wenn man nicht die rechten Männer zur Besetzung der alten und der neu errichteten Lehrstühle gesucht und gefunden hätte. Und hierin liegt der Schlüssel zur Erklärung der unbezweifelbaren Thatsache, daß während dieser zweiten Periode die Juristenfacultät ihren hiesigen Schwesterfacultäten, die medicinische nicht ausgenommen, in der öffentlichen Geltung wie an Zuhörerzahl ziemlich weit voranstand[1]).

In der That hat die Geschichte der Juristenfacultät für den hier in Rede stehenden Zeitraum eine Reihe von Namen guten und besten Klanges, darunter (nach dem Maßstabe jener Zeit) selbst einige Sterne erster Größe zu verzeichnen. Es sei mir verstattet, die ersteren kurz zu berühren, den letzteren einige Worte ehrenden Gedächtnisses zu widmen.

Aus der vorigen Periode noch, gegen deren Ende sie ihre akademische Thätigkeit eröffnet hatten, reichen tief in die zweite Periode herein zwei geborene Franken, Phil. Adam Ulrich, Professor des römischen Civilrechts von 1719—1748 und Joh. Caspar Barthel, Professor des kanonischen Rechtes von 1727—1771. Von Ersterem erwähne ich nur, daß er nach den uns überlieferten Nachrichten zwar ein gründlich gelehrter Jurist, aber wenig anregender Lehrer der alten Schule war und daß er neben einer Anzahl Dissertationen einen zweibändigen Commentar

[1]) Vgl. Bönicke II S. 95 und anderwärts, Seuffert's Collect. fasc. IX. fol. 5 & 65, Wegele, Rectoratsrede (1863) S. 8. Für das verbreitete Ansehen, dessen sich die Fakultät zumal in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrh. erfreute, spricht auch die aus den Fak.-Acten ersichtliche, überraschend große Zahl ertheilter Rechtsgutachten und Sprüche.

zu den Institutionen verfaßt, in seinen späteren Lebensjahren aber sich beinahe völlig der Landwirthschaft gewidmet und daher auch das Scherzprädikat professor juris et ruris erhalten hat[1]).

Einen bleibenderen Namen hat sich Barthel[2]), einer der bedeutendsten Kanonisten des vorigen Jahrhunderts, erworben. Geboren als eines Fischers Sohn zu Kitzingen 1697, lag Barthel im hiesigen Kilianeum den theologischen und juristischen Studien mit Auszeichnung ob, wurde im Jahre 1725 von dem damaligen Fürstbischofe Christoph Franz von Hutten zu seiner ferneren wissenschaftlichen Ausbildung zumal im kanonischen Rechte nach Rom geschickt, verweilte daselbst in vielseitigem Verkehre mit hervorragenden Gelehrten, worunter auch der ihm besonders gewogene Cardinal Lambertini, nachmaliger Papst Benedikt XIV., zwei Jahre lang, kehrte im Jahre 1727 als doctor juris utriusque nach Würzburg zurück, übernahm sofort die Regentie des Clericalseminars sowie im gleichen Jahre die Professur des kanonischen Rechts und bekleidete die letztere, nachdem er inzwischen auch die theologische Doctorwürde sowie von den fünf Fürstbischöfen, unter welchen er nach einander gewirkt, Präbenden und Auszeichnungen aller Art erhalten hatte, mit großem Ruhme durch 44 Jahre bis zu seinem im Jahre 1771 erfolgten Tode. Barthel war ein ebenso begabter akademischer Lehrer, als gediegener und fruchtbarer Schriftsteller. Es sind zwar meist nur kleinere Abhandlungen vorwiegend kanonistischen und publicistischen Inhaltes, welche er veröffentlicht hat[3]); die von ihm beabsichtigte Herausgabe eines

[1]) Eine sehr ausführliche und begeisterte Lebensbeschreibung Ulrich's, welche aber mehr den Menschen, Christen und Landwirth als den Juristen in's Auge faßt, ist von prof. theol. Fr. Oberthür im J. 1784 (2. Aufl. 1824, 8° 301 S.) herausgegeben worden. Die juristisch-literar. Arbeiten Ulrich's sind auch angeführt bei Schneidt sicil. S. 156—166, 210 ff.; vgl. auch Meusel, Lexik. deutscher Schriftsteller XIV S. 196 f.

[2]) Vgl. über Barthel, welcher schon bei Lebzeiten einen mit Fug ungenannt gebliebenen Biographen gefunden hatte, Bönicke II S. 62 f., Weidlich, zuverl. Nachr. I. S. 33 ff., Meusel, Lex. I S. 184 f., Stepf, Gall. I S. 127, Pütter, Lit. d. deutschen Staatsr. I S. 463 f.

[3]) Die bemerkenswertheren derselben sind: Diss. historico-canonico-publica de justitia belli inter Christianos Europae principes (1734), diss. historiam et generalia pacificationum imperii circa religionem sistens (1736), diss. de comitiis universalibus imperii Rom. Germ. (1738), 3 diss. *de concordatis Germaniae* (1743, 1744, 1756), 2 diss. de jure reformandi antiquo et novo (1744), diss. de restituta canonicarum in Germania electionum politia (1749), diss. hist.-canon.-publica *de pallio* (1749), tract de eo, quod circa libertatem exercitii

umfassenderen Werkes unter dem Titel „jus canonicum Catholicorum nationis Germanicae genio accommodatum" ist nicht zur Ausführung gekommen. Aber alle Schriften Barthel's zeichnen sich nicht blos durch juristischen Scharfsinn und gründliche Gelehrsamkeit, sondern und vor Allem (zum Unterschied von der bisherigen scholastischen Behandlungsweise) durch ihre geschichtlich-pragmatische Haltung nnd durch verständnißvolle Berücksichtigung der in Deutschland heraus-gebildeten kirchen-politischen Verhältnisse aus, weßhalb denn auch Barthel mit Recht als der Begründer einer neuen besseren Schule unter den katholischen Kanonisten Deutschlands bezeichnet wird[1]). Wenn er auch den protestantischen Confessionen gegenüber nicht immer gerechtes Maß und wissenschaftliche Objectivität zu bewahren gewußt hat, so gereicht ihm andererseits der patriotische Eifer, mit welchem er für die Freiheiten der deutschen Kirche und den ursprünglichen Character der bischöflichen Rechte gegenüber den römischen Curialisten eintrat, um so mehr zu bleibendem Lobe, als er darob manche Anfechtung und sogar die Verdächtigung jansenistischer Ketzerei zu erfahren, zugleich aber auch des nachdrücklichsten Schutzes seines fürstbischöflichen Gönners Friedrich Carl sich zu erfreuen hatte.

Epochemachender noch, als Barthel's langjährige und segensreiche Wirksamkeit, war für unsere juristische Facultät der im Jahre 1731 erfolgte Eintritt Joh. Adam Ickstatt's[2]), des eigentlichen Repräsentanten der unter Friedrich Carl begonnenen Aera des wissenschaftlichen Fortschritts. Schon der Lebens- und

---

religionis ex lege divina et ex lege imperii justum est ꝛc. ꝛc. — Alle diese und andere Abhandlungen sind unter dem Titel „opuscula" in 3 Quartbänden vereinigt, wovon die beiden ersten im Jahre 1756, der letzte, welcher nur die 3. Dissertation über die deutschen Concordate (S. 1—354) und die Abhandlung über die freie Religionsübung enthält (S. 355—720 im J. 1765 erschienen sind. Vgl. Pütter I S. 464 und die anderen, in der vorigen Note citirten Schriftsteller.

[1]) Barthel selbst pflegte im Gefühle seiner Ueberlegenheit die älteren Kirchenrechtslehrer nicht Kanonisten, sondern bloße Dekretalisten zu nennen, Bönicke II S. 63.

[2]) Vgl. über Ickstatt (die gewöhnliche Schreibweise „Ickstadt" ist nach den im Facultäts- und Senatsarchiv vorhandenen Autographen unrichtig) eine gleich nach seinem Tode (1776) erschienene, übrigens vielfach überschwängliche biographische Skizze von dem bekannten Dichter „Magister" Schubart zu Ulm, ferner Weidlich, zuverl. Nachr. III S. 35 ff., Meusel, Lex. VI S. 242 ff., Stepf Gall. IV S. 311 ff., Bönicke II S. 71 ff., sowie aus der neuesten Zeit Kluckhohn's treffliche akademische Rede „der Frhr. v. Ickstatt und das Unterrichtswesen in Bayern unter dem Churfürsten Maximilian Joseph" (München 1869) und Prantl's Geschichte der Münchener Universität S. 547 ff.

Bildungsgang dieses eminent begabten Mannes ist ein überaus merkwürdiger, mitunter an das Gebiet des Romanes streifend[1]). Geboren zu Bockenhausen, einem kurmainzischen Dorfe, im Jahre 1702 als Sohn eines Hammerschmieds und von diesem zu gleichem Gewerbe bestimmt, entfloh der nach höheren Zielen strebende, frühreife Knabe dem elterlichen Hause, besuchte in Mainz, von Gönnern unterstützt, mit seltenem Erfolge die gelehrten Schulen, wanderte als angehender Jüngling nach Paris, widmete sich hier, durch Privatunterricht seinen Unterhalt gewinnend, mit rastlosem Eifer dem Studium der Philosophie, Mathematik und französischen Literatur, trat aber, ob aus Noth oder Lust zu Abenteuern, schon im 18. Lebensjahre als gemeiner Soldat in französische und bald darauf in österreichische bezw. kaiserliche Dienste, überallhin begleitet von seinem Homer, Horaz und Fenelon's Telemach als einzigen Reichthümern. Auf dem Posten stehend, mit dem Telemach statt der Muskete in der Hand von dem literarisch gebildeten General Bonneval überrascht und durch Letzteren, der ihn alsbald zum vertrauten Freunde machte, aus der seines Genius unwürdigen Sphäre befreit, begab sich Ickstatt, nach Lösung seiner persönlichen Beziehungen zu dem nachmals übel berüchtigten Generale, zur Fortsetzung seiner Studien nach Holland, wo er der classischen Literatur sich widmete, und hienächst im J. 1722 nach England. Mittellos, wie er war, hing er in London an seinem Quartiere eine Tafel aus mit der Inschrift: hier lernt man Mathematik, Griechisch und Latein, — er gewann bald die einflußreichsten Protektionen, trat mit den größten Gelehrten und Schriftstellern Englands, darunter auch der greise Newton, in persönliche Beziehung, durchwanderte noch Schottland und Irland, und kehrte dann 23 Jahre alt mit einem seltenen Reichthum von Kenntnissen und Welterfahrung nach Deutschland zurück, um zu den Füßen des bedeutenden und damals allberühmten Philosophen Wolff in Marburg seine Studien zu vollenden. Während er hier von 1725—1729 als begeisterter Schüler und Freund Wolff's weilte, dessen demonstrative Methode ihn zu ihren eifrigsten und treuesten Anhängern zählte, widmete sich Ickstatt unter Hombergk und Waldschmitt auch der von ihm jetzt als Lebensberuf gewählten Jurisprudenz, erwarb sich im Jahre 1729,

[1]) In der That hat es an ausschmückender Sage nicht gefehlt, vgl. Kluckhohn S. 6 und S. 32 Anm. 2. Die ganze Jugendgeschichte Ickstatt's bis zu seinem Marburger Aufenthalt betrachtet als Roman ein tendenziös-polemisch gehaltener Aufsatz in den histor.-polit. Blättern Jahrg. 1872 Heft 5 und 6 S. 359 ff., 585 ff.

nach Mainz zurückgekehrt, mit einer staatsrechtlichen Abhandlung den juristischen Doctorgrad und begann daselbst unter ungünstigen Verhältnissen privatim zu dociren, bis er im Jahre 1731 in einem Alter von 29 Jahren auf Empfehlung seines geistvollen und einflußreichen Gönners Grafen Stadion durch Fürstbischof Friedrich Carl „zu mehrerer auffnahmb der Wirtzburger Universität und insonderheit zu besserem Flohr des sehr nützlichen und nöthigen studii juris publici“ zum prof. ord. dieses Faches mit einem (nachmals beträchtlich erhöhten) Gehalte von 300 Thalern und Quartier im Petersbaue sowie unter dem Beifügen ernannt wurde, daß er „die lectiones publicas et privatas nach der art, wie solche durch eigene schriftliche anweisung ihm wird bedeutet werden, einrichten solle[1]).“ Hier nun entfaltete Ickstatt durch beinahe 10 Jahre eine zwar nicht ganz unangefochtene[2]), aber vom fürstlichen Protector in aller Weise geförderte, überaus anregende und erfolgreiche academische Thätigkeit[3]) und zwar nicht blos in den ihm zunächst übertragenen Fächern (deutsches Staatsrecht nebst Natur- und Völkerrecht), sondern auch, wie der Lektionskatalog von 1732/33 erkennen läßt, in andern

---

[1]) Reuß Collect. s. h. v., womit zu vergleichen die vorhandenen Fragmente der Facultäts-Acten.

[2]) Ausweislich der Facultäts-Acten gab es zumal in der ersten Zeit manche Reibungen namentlich mit jüngeren Collegen, welche dem in mehrfachem Sinne Bevorzugten wenig hold waren und die Abweichung von dem bisher üblichen Anciennitätsprincip schwer genug verwinden konnten. Auch bildete es für Manche einen Stein des Anstoßes, daß Ickstatt bei seinen Vorträgen über öffentliches und Natur-Recht vorzugsweise die Werke protestantischer Rechtsgelehrten zu Grunde legte — ein Vorwurf, welchem derselbe mit der einfachen Erwiderung begegnen konnte, daß es eben brauchbare derartige Werke von katholischen Juristen zur Zeit nicht gebe.

[3]) Ickstatt inaugurirte seine Lehrwirksamkeit in Würzburg durch eine Abhandlung „de studio juris ordine et methodo scientifica instituendo“, eine Art juristischer Encillopädie und Methodologie, in welcher zugleich die demonstrative Methode verherrlicht wird, — wobei es aber kaum der Bemerkung bedarf, daß es nicht diese wenig geschmackvolle und in der Jurisprudenz zu keinem besonderen Einfluß gelangte Wolffmatische Methode, sondern die bedeutende Persönlichkeit Ickstatt's war, welche seine durchschlagenden Erfolge an unserer Hochschule bewirkte. Ueber diese letzteren, welche ihm weithin bis in den Norden Deutschlands den Namen „eines bahnbrechenden, die Geister erweckenden Lehrers“ erwarben, liegen die unzweideutigsten Zeugnisse vor, vgl. Kluckhohn a. a. O. S. 8 und 33 und die dortigen Citate aus Brucker und Weidlich, auch Bönicke a. a. O. S. 79 ff. Von Interesse ist auch ein bei Letzterem S. 84 ff. (aus Ickstatt's opusc. II S. 512) mitgetheilter Plan, nach welchem Ickstatt den Grafen von Colloredo in täglich 3stündigen collegiis privatissimis während zweier Jahre in die Rechtswissenschaft einführte.

Rechtsdisciplinen, zumal im römischen Recht. Er verband hiemit eine von philosophischem Geiste und zugleich von gesundem Empirismus getragene, sehr ausgiebige schriftstellerische Thätigkeit, indem während seines Würzburger Aufenthaltes nicht weniger als 23 größere und kleinere Arbeiten[1]) meist staatsrechtlichen, mitunter auch privatrechtlichen Inhaltes von ihm veröffentlicht wurden[2]). Aber Ickstatt hatte mit seiner ruhmvollen und nur zu frühe beendeten Wirksamkeit an unserer Hochschule „noch nicht die Hälfte seiner Laufbahn und noch weniger den thatenreichsten und glänzendsten Theil derselben durchmessen". Im Jahr 1741 (wiederum auf Empfehlung des Grafen Stadion) von Churfürst Carl Albert von Bayern unter glänzenden Bedingungen als Lehrer des Erbprinzen Maximilian Joseph nach München berufen, wurde der geniale Mann, welcher diesem schwierigen Posten wie kein Anderer gewachsen war, durch des Churfürsten Vertrauen zugleich in der hohen Politik zur Abfassung von Staatsschriften u. dgl. verwendet, von demselben als Kaiser Carl VII. zum Reichshofrath befördert, hienächst von dem zur Regierung gelangten dankbaren Max Joseph III. als Reichsvicar in den Reichs-

[1]) Dieselben sind zum größeren Theile verzeichnet bei Schneidt sicil. S. 162 ff., 205 ff., vollständiger und mit kurzer Recension bei Schubart S. 87—105, deßgleichen bei Mensel VI S. 243 ff., Steps IV S. 312 f. und (bezüglich der publicistischen Schriften) bei Pütter I S. 459 ff. Die Zahl der späteren literar. Productionen Ickstatt's ist gleichfalls eine sehr bedeutende. Schubart zählt im Ganzen gegen 40 Schriften auf, welche zum Theil in „opuscula juridica varii argumenti" tom. I & II (1747 & 1759) zusammengestellt sind. Die meisten dieser Abhandlungen sind bloße Gelegenheitsschriften, andere, wie namentlich die Abhandlung über die Jagdrechte, die elementa juris gentium ꝛc., von bleibenderem Interesse. Großen Anstoß erregte bei den Protestanten die Schrift: „de jure statuum Imperii expellendi et transportandi subditos, diversam a territorii domino religionem amplectentes" ꝛc. (1735), sowie in weiteren Kreisen die Schrift: „Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Capitulationen, Landesverträge und Reversalien" (1765), in welcher Ickstatt gegenüber der allerdings vielfach verrotteten landständischen Verfassung von damals das absolute Recht des Staatsoberhauptes verfocht. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß Ickstatt, obwohl nach seiner innersten Gesinnung völlig vorurtheilsfrei und von erprobten festen Principien, den Ideen seiner fürstlichen Gebieter und den Erfordernissen seiner oft schwierigen Lage mitunter eine gewisse Biegsamkeit entgegenbrachte, wie er denn auch gelegentlich mit berechnetem Effecte seinen gut katholischen Standpunkt und seine Verdienste um die Vertheidigung der Rechte der Katholiken betonte, vgl. z. B. Kluckhohn a. a. O. S. 15.

[2]) Bei weitem die Mehrzahl der Ickstatt'schen Schriften ist in lateinischer Sprache verfaßt, welche er nicht ohne Eleganz zu handhaben wußte, während sein deutscher Styl zumal in der Würzburger Periode noch ziemlich schwerfällig und unbeholfen ist.

freiherrnstand erhoben, zum Vicedirektor des in München errichteten höchsten Gerichtshofes ernannt, als Berather des jungen Kurfürsten in wichtigeren Regierungsangelegenheiten beigezogen, endlich aber im J. 1746 mit dem seiner spezifischen Begabung zumeist entsprechenden wichtigen Amte eines Directors der Universität Ingolstadt und der Professur für deutsches Staats-, Natur- und Völkerrecht sowie für Cameralwissenschaft betraut. Die segensvolle, aber kampfreiche Wirksamkeit, welche Ickstatt in dieser Doppelstellung mehrere Decennien hindurch[1]) entfaltet, die unvergänglichen Verdienste, welche er sich um die Reform jener Universität wie des gesammten Unterrichtswesens in den damaligen bayerischen Landen erworben hat, — sie sind erst in der jüngsten Zeit durch Rede und Schrift[2]) in meisterhafter Weise dargelegt worden. Ich begnüge mich zur Gesammtwürdigung des Mannes hier nur noch das zeitgenössische Urtheil des „ehrlichen alten" Moser[3]) anzuführen; derselbe nimmt keinen Anstand, Ickstatt ungeachtet einiger Ausstellungen gegen „seine demonstrativische Schreibart und seine in Ansehung der Religionssachen und der Gerechtsamen der Unterthanen oft sehr bedenklichen Grundsätze" einen „Stern der ersten Größe unter den katholischen Staatsrechtslehrern" seiner Zeit zu nennen.

Weniger glänzend, aber durchaus gediegen waren die Gaben und Leistungen von Ickstatt's Schüler und Nachfolger auf dem Lehrstuhle, Johann Jakob Sündermahler[4]), welcher, geboren zu Staffelstein im Bisthum Bamberg 1712, von Friedrich Carl mit dem durch Ickstatt's Abgang erledigten Lehrstuhl des Staats-, Natur- und Völkerrechts betraut wurde und denselben 34 Jahre hindurch

---

[1]) Die Professur bekleidete Ickstatt bis zum J. 1765, wo er wieder nach München in die unmittelbare Nähe des Churfürsten berufen wurde, das Amt eines Directors der Universität Ingolstadt behielt er bis zu seinem im J. 1776 erfolgten Tode.

[2]) S. die oben (S. 32 Not. 2) angeführte Festrede von Kluckhohn und die Jubiläumsschrift von Prantl.

[3]) Joh. Jak. Moser, neueste Gesch. der deutschen Staatsrechtslehre und deren Lehrer (1770) S. 109, vgl. auch Pütter a. a. O. I S. 462 f.

[4]) Vgl. über Sündermahler Weidlich Gesch. II S. 576 ff., Bönicke II S. 87 ff., Pütter I S. 466 f., Meusel Lex. XIII S. 546 ff. Bemerkenswerth ist, daß bei den zwischen Churbayern und dem Hochstifte Eichstädt in Betreff des Landgerichts Hirschberg entstandenen Irrungen Sündermahler des Hochstifts Sachwalter gegen seinen Lehrer und Amtsvorgänger Ickstatt war.

(von 1741—1775) mit anerkanntem Erfolge bekleidet hat. Die vorzügliche Werthschätzung, welche Sündermahler als Lehrer und Schriftsteller genoß, wird schon durch die Thatsache bezeugt, daß er im J. 1753 einen Ruf an die Universität Wien erhielt, aber durch beträchtliche Vermehrung des Gehaltes und Ertheilung der Geheimenrathswürde an unsere Hochschule gefesselt blieb. Aus seiner (wie Pütter sagt) in der That geschickten Feder ist eine schöne Reihe gelehrter Abhandlungen geflossen, zumeist dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörig[1]).

An der Seite und im Vereine mit den bisher genannten Rechtslehrern entfaltete auch durch mehr als 20 Jahre eine sehr fruchtbare Wirksamkeit Joh. Pet. Banniza[2]), der erste Lehrer des Reichsprozesses und der peinlichen Rechte an unserer Hochschule. Geboren zu Aschaffenburg im J. 1707, eines Kaufmanns Sohn, trieb Banniza zuerst in Mainz und Heidelberg philosophische und theologische Studien, wandte sich dann im J. 1727 an hiesiger Universität mit großem Eifer und Erfolg der Jurisprudenz zu, wurde bald darauf von Friedrich Carl, welcher die seltene Begabung des jungen Mannes erkannte, zur weiteren praktischen und theoretischen Ausbildung auf Reisen nach Wien, Regensburg, Leipzig, Halle und Wetzlar geschickt, bis er nach erlangtem Doctorgrade im J. 1734 mit der vorerwähnten Professur betraut wurde. Er bekleidete dieselbe mit hervorragendem Erfolge bis zum J. 1755, wo er einem an ihn ergangenen höchst ehrenvollen Rufe als ordentl. Lehrer der Pandekten und des peinlichen Rechts nach Wien Folge leistete. Seine schriftstellerische Thätigkeit war eine sehr ergiebige und erstreckte sich auf fast alle Rechtsgebiete, namentlich aber auf Staats- und Völkerrecht, Prozeß und Strafrecht; besonderen Beifall fand seine „gründliche Einleitung zu des kaiserlichen Reichskammergerichts-Prozessen" (1740) sowie aus der Wiener Periode sein „systema jurisprudentiae criminalis[3])".

---

[1]) Ein Verzeichniß seiner Schriften findet sich bei Pütter a. a. O., vollständiger bei Meusel l. c. Der größere Theil derselben ist gesammelt unter dem Titel: opuscula selectiores juris publici doctrinas illustrantia, Spirae et Wormat. 1768, 4.

[2]) Vgl. über Banniza Weidlich zuverl. Nachr. I S. 96 ff., Bönicke II S. 90 f., Pütter, Lit. d. deutschen Staatsr. I S. 465, Meusel, Lex. I S. 172 f., Stepf, Gall. I S. 117.

[3]) Die oben angeführten nebst den übrigen zahlreichen Schriften Banniza's sind verzeichnet bei Meusel a. a. O., die mehr publicistischen Abhandlungen auch bei Pütter l. c. — Darüber, ob und welchen Antheil Banniza und überhaupt unsere Juristenfacultät an dem berüchtigten Processe der im J. 1749

Indem ich über andere, minder bedeutende Rechtslehrer unserer Hochschule aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinweggehe, gestatte ich mir noch einige Worte über die verdienstvolleren Männer der zweiten Hälfte, in welche übrigens die Lehrthätigkeit von **Barthel** und **Sündermahler** noch ziemlich weit hineinragte.

Hier ist zuerst zu nennen **Georg Anton Behr** aus Kitzingen, Prof. der juristischen Praxis von 1750—1780, obwohl wir von ihm nicht viel mehr wissen, als daß er Verfasser des epochemachenden und in wiederholten Ausgaben erschienenen „Wirzburgischen Stadtbaurechtes" war[1]).

Kurze ehrende Erwähnung verdient auch **Barthel's** bevorzugter Schüler, Mitarbeiter und Nachfolger **Joh. Nepomuk Endres**, welcher 1760 zum außerordentlichen, 1771 zum ordentlichen Professor des kanonischen Rechts ernannt wurde und diesen Lehrstuhl bis zu seinem im J. 1791 erfolgten Tode inne hatte. Er wird als einer der tiefgelehrtesten Professoren bezeichnet und entwickelte während seiner langen akademischen Laufbahn eine bemerkenswerthe literarische Thätigkeit auf dem Gebiete des kanonischen Rechts und mitunter auch des deutschen Staatsrechts[2]).

Eine wahre Zierde aber erwuchs unserer Fakultät in jenem trefflichen Manne, welcher in den Annalen Frankens wie unserer Hochschule stets einen Ehrenplatz behaupten wird, in **Joseph Maria Schneidt**, Professor des röm. Civilrechts und des fränkischen Rechts von 1765—1803[3]). Ueber seinen Lebensgang habe ich

---

als Hexe dahier verbrannten Nonne **Renata** vom Kloster Unterzell hatte, konnte ich weder in den Facultätsacten noch im Archive des histor. Vereines urkundlichen Aufschluß erlangen; doch ist die Annahme, daß auch die Juristenfacultät ein zustimmendes Gutachten gegeben, noch jetzt hier allgemein verbreitet (vgl. auch **Wegele**, Rectoratsrede von 1863 S. 9) und sie verliert nicht an Wahrscheinlichkeit, wenn man erfährt, daß noch im J. 1794 unter **Schneidt's** Präsidium Thesen vertheidigt wurden, wie die: tortura, *paucis casibus exceptis*, merito eliminatur.

[1]) Vgl. über diesen **Behr** und seine sonstigen an Zahl und Werth wenig bedeutenden literarischen Leistungen **Meusel**, Lex. I S. 295, sowie **Koel**, Collect. II s. h. v.

[2]) Vgl. über **Endres** **Bönicke** II S. 311 ff., **Meusel** Lex. III S. 115 ff., **Stepf**, Gall. II S. 276, **Pütter** Lit. II S. 135, **Reuß** Collect. s. h. v.

[3]) Vgl. über **Schneidt** **Bönicke** II S. 177 f., 314 f. und bezüglich seiner zahlreichen Schriften das (keineswegs vollständige) Verzeichniß bei **Meusel** in der Forts. von **Hamberger's** gel. Teutschland Bd. VII S. 248 ff. Eine von **Schneidt** selbst verfaßte chronologische Zusammenstellung seiner literar. Arbeiten unter nicht weniger als 79 Nummern findet sich im Senatsarchiv in **Reuß** Collect.; es sind darunter auch mehrere Abhandlungen über Numismatik, Kalenderwesen, mathemat. Geographie, geschichtliche Themata 2c. 2c.

nur sehr dürftige Notizen zu sammeln vermocht. Er wurde geboren zu Mannheim im J. 1727, machte von 1746 an seine juristischen Studien an hiesiger Universität, wurde 1749 Licentiat der Rechte, 1754 Consulent der Abtei Bronnbach und behielt diese Stelle elf Jahre lang, bis er im J. 1765 vom Fürstbischofe Adam Friedrich von Seinsheim an unsere Hochschule berufen wurde, an welcher er durch nahezu 40 Jahre als Lehrer wie in akademischen Geschäften eine ebenso hingebende, als fruchtbare und allseitig anerkannte Thätigkeit entwickelt hat. Schneidt war zwar nichts weniger als eine geniale, durch Reichthum oder Kraft der Ideen glänzende Persönlichkeit, vielmehr war seine Natur und Denkweise durchaus realistisch angelegt und den praktischen Interessen zugewendet; aber er verband mit umfassenden Kenntnissen, welche sich ebenso auf die Gebiete der Mathematik und Geschichte, wie der Rechtswissenschaft erstreckten, ein gesundes Urtheil, einen rastlosen Fleiß und eine geradezu staunenswerthe literarische Productivität. Viele seiner Werke, wie namentlich der thesaurus juris franconici[1]), haben allerdings nur einen compilatorischen Character, und auch die Mehrzahl der übrigen Arbeiten[2]) läßt in Bezug auf Methode und Akribie der Behandlung Manches zu wünschen übrig. Allein hiedurch werden die großen und bleibenden Verdienste, welche sich Schneidt zumal um das mit besonderer Vorliebe von ihm gepflegte fränkische Recht erworben hat, nicht geschmälert; seine Aufgabe, welche zunächst in der Sammlung des massenhaften und zerstreuten Stoffes gelegen, hat er mit emsiger Treue erfüllt.

Den Lehrstuhl für Natur-, Völker- und deutsches Staatsrecht bestieg im

---

[1]) Der vollständige Titel ist: „thesaurus juris franconici oder Sammlung theils gedruckter, theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesetze, Urkunden &c., welche das fränkische und besonders hochfürstliche Würzburgische geistliche, weltliche, bürgerliche, peinliche, Lehen-, Polizei- und Kameralrecht erläutern" (Würzburg 1787 ff.); es sind nach der mir vorliegenden Ausgabe 10 Bände in zwei Abschnitten erschienen, wovon der erste (Bd. I—VI) vorzugsweise Abhandlungen, der zweite Abschnitt (Bd. VII—X) ältere und neuere Gesetze und Verordnungen ohne systematische Ordnung enthält.

[2]) Aus der großen Zahl mögen hier nur genannt werden: Schneidt's Bearbeitung von Hellfeld's jurisprudentia forensis secundum Pandectarum ordinem proposita, nunc in usum auditorum systematice exposita (1. Ausg. 1786, 2. verm. u. verb. Ausg. in 2 B. 1790), — seine „Gedanken über die Bestimmung des Voraus bei Einkindschaften" (1789), — seine elementa juris franconici seu Wirceburgensis privati hodierni (1790), — seine hier schon vielfach allegirten sicilimenta ad historiam Univ. Wirceburg. (1794—1798) &c. &c.

Jahre 1775 nach Sündermahler's Tode Jakob Joseph Haus[1]), geboren 1748 zu Würzburg, Sohn eines minder berühmten Professors unserer Facultät, ein Mann von umfassender allgemeiner und juristischer Bildung, welche er sich besonders durch mehrjährigen Aufenthalt in Göttingen im Verkehr mit Heyne, Böhmer, Pütter, Meister u. A. erworben hatte. Er galt als ein höchst anregender Lehrer und war in unserer Fakultät der Erste, welcher Vorlesungen in deutscher Sprache hielt[2]). An einer ergiebigeren schriftstellerischen Thätigkeit[3]) wurde er gehindert, da er schon im J. 1785 einem Rufe nach Neapel als Erzieher des damaligen Kronprinzen, nachherigen Königs Franz I., Folge leistete und in neapolitanischen Diensten bis zu seinem im J. 1833 in Palermo erfolgten Tode verblieb[4]).

Nachfolger von Haus auf dem Lehrstuhle des öffentlichen Rechtes wurde Joh. Bapt. Alois Samhaber[5]), welcher schon im J. 1777 als außerord. Professor die Vertretung der Encyklopädie und Methodologie sowie des jetzt zum ersten Male genannten deutschen Privatrechtes übernommen hatte, seit dem J. 1786 aber diese Fächer mit den publicistischen Disciplinen vertauschte und die letzteren nebst dem Reichsprocesse bis zum Jahre 1806, wo er in einen andern Wirkungskreis übertrat, als ein geschätzter und im Kreise der Corporation hochgeachteter

---

[1]) Vgl. über Haus Bönicke II S. 283, 313 f. sowie den biograph. Abriß im III. Bande der Zeitschrift des histor. Vereines für den Untermainkreis S. 93 ff.: Marchese Giacomo Giuseppe Haus, ein Beitrag zur Geschichte berühmter Franken. S. auch Slepf, Gall. IV S. 74.

[2]) Haus ward auch als Decan der Juristenfacultät im zweiten Jubeljahre der Universität dazu ausersehen, den großmüthigen Protector Franz Ludwig im Namen der Gesammtcorporation zu bewillkommnen. Die treffliche, in lateinischer Sprache gehaltene Anrede findet sich in den Facultätsacten.

[3]) Die von Haus in Würzburg veröffentlichten publicistischen Abhandlungen sind theils bei Bönicke, theils in der vorhin genannten Biographie S. 94 f. angeführt.

[4]) Haus wurde im J. 1803 mit der Oberaufsicht der öffentlichen Kunstsammlungen in Neapel, im J. 1810 mit der Direction der öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten in Sicilien betraut. Während seines mehr als 25jährigen Aufenthaltes in Palermo veröffentlichte er eine mit kritischen Anmerkungen versehene latein. Uebersetzung der Poetik des Aristoteles sowie eine Reihe von Abhandlungen meist archäologischen Inhaltes in italienischer Sprache.

[5]) Einige Personalnotizen über Samhaber, welcher 1754 zu Würzburg geboren wurde und seine juristischen Studien in Göttingen vollendete, finden sich bei Reuß Collect. Bd. II, vgl. auch Bönicke II S. 224 u. 317, sowie die Collect. von Seuffert Fasc. VI.

Lehrer vortrug. Bedeutendere wissenschaftliche Leistungen[1]) sind von Samhaber nicht vorhanden; derselbe war mehr ein Mann der Geschäfte, hat sich durch langjährige einsichtsvolle und gewissenhafte Verwaltung akademischer Aemter verdient gemacht und seinerzeit auch im speciellen Auftrage des letzten Fürstbischofs den Grafen Stadion zum Rastatter Congreß begleitet.

Einen bleibenderen Namen als Schriftsteller zumal auf dem Gebiete des Criminalrechts hat sich der auch als Lehrer und um die Universitäts-Verwaltung hochverdiente Gallus Aloys Caspar Kleinschrod[2]) erworben. Geboren zu Würzburg im J. 1762 als Sohn eines Geheimrathes und mit hervorragenden Gaben ausgestattet, wurde Kleinschrod, nachdem er seine Rechtsstudien an hiesiger Hochschule mit ausgezeichnetem Erfolge betrieben und zu seiner weiteren Ausbildung mehrere Semester in Göttingen sowie auch in Wetzlar, dem damaligen Sitze des Reichskammergerichts, verweilt hatte, schon im J. 1785 in einem Alter von 23 Jahren von Franz Ludwig zum ord. Professor der Institutionen und des Criminalrechts ernannt und bekleidete diese Stellung in rühmlichster Weise, durch vielfache Beweise des Vertrauens und der Anerkennung sowohl von Seiten der Corporation als auch der jeweiligen Regierungen ausgezeichnet[3]), durch nahezu 40 Jahre bis zu seinem im J. 1824 erfolgten Tode. Seine vorzüglichste Kraft und litterarische

---

[1]) Ein Verzeichniß seiner meist publicistischen Arbeiten aus den Jahren 1788—1798 (worunter auch eine Abhandlung „über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen während des Krieges“) findet sich bei Hamberger-Meusel, das gel. Deutschl. VII S. 23 f. u. X. S. 536, sowie auch ein solches von der eigenen Hand Samhaber's gefertigtes Verzeichniß unter 7 bzw. 10 Nummern den Reuß'schen Collect. beigefügt ist.

[2]) Vgl. über Kleinschrod Reuß Collect. sowie eine kurze (von Prof. Brendel) verfaßte Lebensskizze (Würzburg 1826), welche in ihrem wesentlichen Inhalte auch in den „N. Nekrolog der Deutschen“ Bd. II S. 999 ff. übergegangen ist.

[3]) Kleinschrod übernahm 1803 nach Schneidt's Quiescenz das Universitätsfiscalat, bekleidete nach dem Ausscheiden Samhaber's (1806) $10^1/_2$ Jahre lang ununterbrochen durch die Wahl seiner Collegen das Amt eines Prorectors, war ständiges Mitglied des Senates sowie des im J. 1819 gebildeten Verwaltungsausschusses und wurde im J. 1814 mit dem Civilverdienstorden der bayer. Krone geschmückt. Bei alledem „zierte ihn eine seltene Bescheidenheit und Genügsamkeit; nie dachte er daran, vor seinen Collegen irgend eine Auszeichnung oder Gehaltserhöhung geltend zu machen, besonders auch weil ihm die beschränkten Verhältnisse des Universitätsfondes bekannt waren, und so erlangte er, nachdem er viele Jahre mit sehr geringem Gehalte gedient, erst im J. 1819 mit andern würdigen Collegen ein festes Einkommen von 1600 fl.“, Brendel a. a. O. S. 7 in der Note.

Thätigkeit widmete Kleinschrod dem Strafrecht, welches gerade damals infolge des Einflusses der Aufklärungsphilosophie und der von ihr getragenen Strafrechtstheorien in einem radicalen Umgestaltungsprocesse begriffen war. Der neuen Richtung schloß sich auch Kleinschrod mit voller Seele an und bekundete dies nicht blos in zahlreichen kleineren Schriften[1]) sowie in einem in mehreren Auflagen erschienenen größeren Werke[2]), imgleichen als eifriger Mitarbeiter an dem seit 1798 von ihm und Klein herausgegebenen „Archiv des Criminalrechts“, sondern auch durch mehrfache legislative Arbeiten, so namentlich durch den im ehrenden Auftrage des bayerischen Churfürsten Maximilian Joseph im Jahre 1801 verfaßten „Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die pfalz-bayerischen Staaten“[3]). Hier mag denn auch sofort Erwähnung finden, daß Kleinschrod zur Zeit der großherzoglichen Regierung die ephemäre Einführung des Code Napoléon vorbereiten half und mehrere Jahre hindurch auch Vorträge über französisches Civilrecht gehalten hat.

Noch hätte ich einiger anderer, mehr oder weniger verdienstvoller Lehrer unserer Facultät zu gedenken, welche ihre academische Wirksamkeit in der fürstbischöflichen Zeit wenigstens begonnen haben, so namentlich des Kanonisten Johann Philipp Gregel[4]), des Civilisten und Publicisten Johann Michael

---

[1]) Diese nachmals in 2 Bänden gesammelten Abhandlungen, welche eine Reihe von Materien des Strafprocesses wie des materiellen Strafrechtes erörtern, sind zum größeren Theile verzeichnet bei Stepf, Gall. Bd. IV S. 423 f. sowie in dem angef. Lebensabriß S. 4 f.

[2]) „Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechtes nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung“, 3 Theile, Erlangen 1795, 2. Ausg. 1799, 3. Ausg. 1805.

[3]) Dieser Entwurf, im J. 1802 unter dem Namen des Verfassers veröffentlicht, hat allerdings vielfache und zum Theil scharfe Kritiken von Schmid, Selchow, Globig, Feuerbach u. A. und hinwieder Gegenerklärungen des Verfassers hervorgerufen. Daß es bei dem „Entwurfe“ blieb, welcher dem Feuerbach'schen Gesetzgebungswerke von 1813 nicht entfernt an die Seite gestellt werden kann, ist nicht zu bedauern — unbeschadet der wirklichen und nicht geringen Verdienste, welche sich Kleinschrod um die Förderung der Strafrechtswissenschaft erworben hat.

[4]) Vgl. über Gregel Bönicke II S. 345, Stepf Gall. III S. 312, Reuß und Koel Collect. s. h. v., Seuffert Collect. Fasc. VI. — Gregel wurde geboren 1750 zu Prölsdorf in Franken, studirte in Würzburg Theologie und Jurisprudenz, brachte als Hofmeister eines gräflichen Hauses mehrere Jahre in Nancy und hiernächst an der Univ. Göttingen zu, erwarb sich 1787 an der Univ. Mainz den juristischen Doctorgrad, wurde 1788 außerord., 1791 an Stelle des verstorbenen Endres ordentl.

Seuffert[1]), des Civilisten und Processualisten Phil. Jos. Schmidtlein[2]), endlich des durch sein späteres politisches Märtyrerthum noch in frischer Erin-

Professor des Kirchenrechtes und behielt diesen Lehrstuhl auch in der churfürstlichen sowie anfänglich auch in der großherzoglichen Periode, bis er im J. 1809 unter Belassung in der ihm von der churfürstlichen Regierung zugleich übertragenen Stellung eines Landesdirectionsrathes seiner kanonistischen Professur, welche der theol. Facultät überwiesen ward, enthoben wurde; er blieb dann auch unter der königl. bayr. Regierung bis zum J. 1823 als Regierungsrath im activen Dienste und starb, bereits 1820 mit dem bayr. Kronorden geschmückt, 1841 im 91. Lebensjahre. Unter seinen bei Stepf, ausführlicher bei Koel verzeichneten, nicht gerade zahlreichen Schriften ist hervorzuheben die Abhandlung über „das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet" Bamb. 1805).

[1]) Vgl. über Seuffert Hamberger-Meusel, gel. Deutschl. VII S. 474, XI S. 699 sowie N. Nekrolog d. Deutschen VII S. 414 f. — Seuffert wurde geboren 1765 zu Würzburg, machte seine Gymnasial- und philosophischen Studien zu Bamberg, die juristischen in Würzburg und Göttingen, war kurze Zeit in gräflich v. Schönborn'schen Diensten, zog aber durch seine glänzende Begabung bald die Aufmerksamkeit Franz Ludwig's auf sich, wurde 1786 zum Hofpagenrepetitor, 1788 zum außerord. Professor, dann in rascher Folge zum Regierungsrathe und geheimen Referendare ernannt, von dem Fürstbischofe Georg Carl zu mehreren wichtigen politischen Missionen verwendet, in den Uebergangsjahren 1803 und 1806 von den neuen Regenten mit den wichtigsten Regierungsgeschäften betraut, endlich unter der königl. bayr. Regierung zum Staatsrathe und Appellationsgerichtspräsidenten für den Untermainkreis ernannt und mit dem Kronorden ausgezeichnet. Er starb im J. 1829, nachdem er auch in den beiden ersten bayr. Landtagsversammlungen als Abgeordneter und zweiter Präsident eine hervorragende Rolle gespielt hatte. Seine literarischen Leistungen waren, was bei diesem vielbewegten Leben wohl begreiflich, nicht sehr bedeutend; dieselben sind verzeichnet in dem angef. Nekrologe S. 426.

[2]) Schmidtlein wurde geboren 1768 zu Würzburg, machte an hiesiger Universität von 1785—1787 mit bestem Erfolge seine philosophischen und in den vier folgenden Jahren (hauptsächlich unter Schneidt's Leitung) seine juristischen Studien, erlangte 1791 den juristischen Doctorgrad, begleitete dann den jungen Grafen Stadion als Hofmeister an die Universität Heidelberg und wurde 1793, 25 Jahre alt, von Franz Ludwig zum außerord. Professor, bei der Reorganisation der Universität im J. 1803 zum ordentl. Professor für Naturrecht, Pandekten und deutsches Privatrecht ernannt, welch letzteres Fach er aber demnächst mit dem gemeinen Civilproceß vertauschte. Diese Professur, neben welcher ihm vorübergehend auch noch die Stelle eines Hofgerichtsrathes übertragen war, bekleidete Schmidtlein 24 Jahre lang als ein höchst fleißiger und geschätzter Lehrer, wie als thätiges Mitglied des Senates und Spruchcollegiums. Im J. 1814 mit dem Kronorden geehrt, wurde er im J. 1817 als Ministerialrath in das Justizministerium berufen und hier zu mehrfachen legislativen Arbeiten verwendet (Hypothekengesetz vom J. 1822 und namentlich die Instruction zu demselben, Entwurf zu einer Proceßordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten 1825, rev. Entwurf des Strafgesetzbuchs

nerung lebenden, ebenso begabten als charactervollen Publicisten Joseph Behr[1]), — allein ich müßte fürchten, die Geduld der hochverehrten Versammlung zu

1827), endlich im J. 1832 zum Präsidenten des Appellationsgerichtes des Untermainkreises befördert, in welcher Stellung ihn im J. 1842 der Tod ereilte. In Bezug auf literarische Bethätigung ist nur etwa noch zu erwähnen, daß Schmidtlein gemeinschaftlich mit v. Gönner die Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königr. Bayern (3 B., 1818—1820) herausgegeben hat. Vgl. die öfter alleg. Nekrologe XX S. 92 ff.

[1]) W. J. Behr wurde im J. 1775 als Sohn eines Justizbeamten zu Sulzheim bei Schweinfurt geboren, absolvirte in Würzburg die Gymnasial-, philosophischen und juristischen Studien mit großer Auszeichnung, erwarb sich im J. 1799 den Doctorgrad und wurde noch im gleichen Jahre von Georg Carl zum außerord. Professor für deutsches Recht mit der Vergünstigung ernannt, vor Antritt seines Lehramtes noch die Koryphäen der Rechtswissenschaft in Göttingen zu hören. Er erfreute sich alsbald des besten Rufes sowohl als Lehrer wie als Schriftsteller. Bei der Reorganisation im J. 1803 zum ord. Professor des Lehen-, gemeinen deutschen und fränkischen Rechts ernannt und zugleich als ord. Mitglied der staatswirthschaftlichen Section beigesellt, concentrirte er in der Folge seine lehr- und schriftstellerische Thätigkeit mehr und mehr auf die staatsrechtlichen Disciplinen. Seine den politischen Ereignissen stets folgenden, theils wissenschaftlichen, theils populär und in liberal-patriotischem Geiste gehaltenen publicistischen Arbeiten in Verbindung mit seltener parlamentarischer Begabung und erprobter Geschäftstüchtigkeit verschafften dem allgemein beliebten akademischen Lehrer, dessen Verdienste im Jahre 1818 durch Verleihung des Charakters eines kgl. Hofrathes anerkannt worden waren, das Mandat als Abgeordneter der Universität zum ersten bayrischen Landtage im J. 1819, in welchem Behr als muthiger Führer der Opposition eine bedeutungsvolle Thätigkeit entwickelte. Allein bereits unter dem 16. April 1821 wurde der höchsten Ortes mißliebig gewordene Publicist, welcher von der Corporation für die Jahre $18^{19}/_{21}$ wiederholt zum Prorector gewählt worden war, in Ruhestand versetzt unter gleichzeitiger Gestattung, die schon vorher auf ihn gefallene Wahl als erster Bürgermeister der Stadt Würzburg annehmen zu dürfen. Dem auf's Neue abgeordneten Bürgermeister Behr wurde hienächst der Urlaub zum Eintritt in die zweite Kammer verweigert! Eine um so eifrigere und erfolgreichere Thätigkeit widmete derselbe den städtischen Interessen und der Hebung der Zustände seiner fränkischen Provinz. Da gab eine im J. 1832 auf dem Constitutionsfeste zu Gaibach von Behr gehaltene, als revolutionär-demagogisch verdächtigte Rede erwünschte Veranlassung zur Einleitung eines politischen Processes, welcher im J. 1836, nachdem Behr $3^1/_2$ Jahre in Untersuchungshaft verbracht, mit der Verurtheilung zu Festungshaft auf unbestimmte Zeit nebst dem Verluste von Titel, Würden und Gehaltsbezügen endigte. Zwar wurden dem anfänglich auf der Veste Oberhaus Detinirten bald manche Erleichterungen gewährt und die Festungshaft später in eine bloße Confinirung umgewandelt. Allein erst das Jahr 1847 brachte dem 72jährigen gebrochenen Greise wieder volle Freiheit und Rehabilitirung, wie ihm auf Antrag der Kammern durch König Max im J. 1848 auch eine Entschädigung für die erlittenen materiellen Verluste gewährt wurde. Einem von dem Bezirk Kronach entgegengebrachten Mandate für

ermüden, wollte ich bei diesen Männern auch nur kurz verweilen. Ich eile zum Schlusse.

Die politische Katastrophe, welche am Beginne unseres Jahrhunderts dem tausendjährigen Regimente des Krummstabes ein plötzliches Ende bereitete, markirte zugleich einen Wendepunkt in der Geschichte unserer Hochschule, welche seit ihrer Reorganisation durch den Churfürsten Max Joseph im J. 1803 den Namen Julia-Maximilianea trägt[1]. Die tiefgreifenden Aenderungen in Verfassung und Lehrerpersonale berührten jedoch die Juristenfacultät zunächst am wenigsten. Zwar wurde auch diese, gleich den andern Facultäten, jetzt umgetauft in die Section der Rechtskunde und als solche der Klasse der besonderen Wissenschaften einverleibt; auch wurden die seit den letzten Decennien der fürstbischöflichen Zeit in ihr vertretenen kameralistischen Disciplinen nunmehr ausgeschieden und zur selbständigen Section erhoben. Allein zu einer radicalen Umgestaltung, wie sie andere Facultäten erfuhren, schien gerade hier im Hinblick auf den guten Ruf, dessen sich die Juristenfacultät seit geraumer Zeit mit Recht erfreute, am wenigsten Veranlassung gegeben. So war es denn von allen am Schlusse der fürstbischöflichen Periode in Wirksamkeit befindlichen Rechtslehrern lediglich der 76jährige, nahezu erblindete Schneidt, welcher mit Beginn der neuen Aera auf huldvolle Weise in den von ihm ersehnten Ruhestand versetzt wurde und es erhielt das übrige Collegium unter Beförderung Einzelner zu Ordinarien nur Eine, aber allerdings sehr schwer wiegende Verstärkung, indem der geistvolle Prof. Gottlieb Hufeland[2]) aus Jena für Rechts-

---

das deutsche Parlament konnte Behr, durch Alter und körperliche Gebrechen darniedergebeugt, nur vorübergehend Folge leisten. Am 1. Aug. 1851 endigte er sein schwergeprüftes Leben. Von seinen zahlreichen, meist publicistischen Schriften, welche theilweise auch bei Stepf, Gall. I S. 156 angeführt sind, mögen hier nur erwähnt sein: System der allgem. Staatslehre für Vorl. (1804—5, 3 B.), — systemat. Darstellung des rhein. Bundes (1808), — System der angewandten allgem. Staatskunst (Politik), 1810, 3 B., — Abriß der Staatswissenschaftslehre nebst Grundriß einer Verfassung für Monarchieen (1816) und hiezu noch eine Reihe werthvoller staatswissenschaftlicher Erörterungen. Vgl. den Lebensabriß im N. Nekrolog der Deutschen XXIX. S. 577 ff., sowie auch Seuffert's Collect. Fasc. VI.

[1]) Vgl. über die Reformation der Universität Würzburg durch die churbayerische Organisations-Acte vom 11. Nov. 1803 die schon mehrfach citirte Rectoratsrede von Prof. Wegele (1863).

[2]) Vgl. über Hufeland Hamberger-Meusel, gel. Deutschl. XIV Seite 206 f., XVIII S. 231, Stepf, Gall. IV S. 271 f. und bes. Ersch und Gruber, allg. Encyk. der Wiss. und Künste XI S. 371 ff. s. h. v. — Hufeland, eines Kaufmanns Sohn, wurde geboren

Encyclopädie, -Geschichte und das gesammte System des Civilrechts hieher berufen wurde und drei Jahre hindurch als eine der Hauptzierden des gesammten akademischen Lehrkörpers die eifrigste und von durchschlagendem Erfolge begleitete Wirksamkeit entfaltete.

Gleichwohl und obschon auch die organischen Veränderungen, welche das Universitätsstatut vom 11. November 1803 gebracht hatte, den bisherigen Bestand der Juristenfacultät in keinem wesentlichen Punkte alterirten, war doch auch für sie eine neue Periode angebrochen — nicht blos darum, weil die wissenschaftlichen Anforderungen des 19. Jahrhunderts andere und ungleich höhere wurden, als die des abgelaufenen Säculum, sondern vor Allem auch um deßwillen, weil jetzt für unsere hiesige Facultät an die Stelle des bisherigen ruhigen Gleichmaßes eine

---

zu Danzig im J. 1760, studirte von 1780 an in Leipzig und Göttingen allgemeine Wissenschaften und Jurisprudenz, machte inzwischen auch größere Reisen durch Deutschland, Niederlande, Frankreich und Schweiz, promovirte in Jena 1785, habilitirte sich daselbst in der jurist. Fac. 1786, wurde 1788 außerord., 1790 ord. Prof., errang sich rasch sowohl durch seine zündenden Vorträge, wie durch zahlreiche Schriften einen bedeutenden Namen und wurde deßhalb im J. 1803 unter glänzenden Bedingungen gewissermassen als geistiger Führer an die hiesige Juristenfacultät berufen. Hier las er unter großem Zudrange von Studirenden Institutionen, Pandekten, deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte, juristische Encyklopädie und zu wiederholten Malen auch cameralistische Fächer. Bei der Lostrennung Würzburgs von Bayern im J. 1806 vertauschte er unsere Hochschule mit Landshut, folgte aber schon im J. 1808 einem Rufe als Senatspräsident und erster Bürgermeister seiner Vaterstadt, legte übrigens auch diese Stelle 1812 nieder, kehrte nach Landshut zurück, wo inzwischen Savigny sein Nachfolger geworden war, und blieb daselbst bis 1816, in welchem Jahre er einem von der Univ. Halle an ihn ergangenen Rufe Folge leistete, hier aber schon im J. 1817 vom Tode ereilt wurde. Hufeland war einer der hervorragendsten Vertreter der philosophischen Richtung in der Rechtswissenschaft, zugleich aber auch ein durch gründliche historische und Quellenstudien ausgezeichneter Civilist, welcher sich bei seiner ungewöhnlichen vielseitigen Begabung auch im staatswirthschaftlichen Gebiete einen ehrenvollen Namen zu erwerben wußte. Von seinen zahlreichen, auf den verschiedensten Gebieten sich bewegenden lit. Arbeiten mögen hier hervorgehoben werden: Lehrbuch des Naturrechtes (1790, 2. Ausg. 1795) — eine Rechtsencyklopädie unter dem Titel „Institutionen des gesammten positiven Rechts“ (1798, 2. Ausg. 1803), — seine Einleitung in die Wissenschaft des deutschen Privatrechts (1796) — seine „vorläufige Nachricht von den Schätzen der Würzb. Universit.-Bibliothek“ (1805), worin er sich über einige dahier befindliche Handschriften des breviarium Alaricianum verbreitet, — sein Lehrbuch des in den deutschen Ländern geltenden gemeinen oder subsidiarischen Civilrechts (1806—1814, das bedeutendste civilistische Werk H.'s), — sein „Geist des röm. Rechts“ (1815—1817), — seine Schrift über die Lehre vom Geld und Geldumlauf (1798 u. 1820), — sein Handbuch der Staatswirthschaftskunst (1807, 2. Ausg. 1820) rc. rc.

durch den raschen Wechsel der politischen Ereignisse und Strömungen bedingte Unstätigkeit der Entwicklung trat, deren verschiedene Phasen ihr keineswegs immer zum Heile und Gedeihen gereichten.

Während die Juristenfacultät in der kurzen Episode des churbayerischen Regimentes einen hauptsächlich auf Hufeland zurückzuführenden glänzenden Aufschwung genommen hatte[1]), sank sie unter der großherzoglichen Regierung (1806—1814), welche die hervorragendsten Lehrkräfte theils entfernte, theils ziehen ließ und durch die Organisationsurkunde vom 7. September 1809 die alten Einrichtungen[2]) und Zustände möglichst zu restauriren bestrebt war, alsbald wieder von der kaum errungenen Höhe herab[3]). Aber auch als Würzburg und seine Hochschule wiederum und nun definitiv im Jahre 1814 an die Krone Bayern gefallen war und diese im Jahre 1817 (zum dritten Male binnen weniger als drei Lustren) die Universität reorganisirt hatte, blieb der Juristenfacultät für geraume Zeit noch ein frisches Aufblühen versagt. Nicht als ob es ihr an tüchtigen Kräften und selbst berühmten Namen je gefehlt hätte[4]). Aber der politische Druck, welcher Jahrzehnte hindurch auf unserem bayrischen und deutschen Vaterlande lastete, welcher jede freie Regung des Gedankens zu ersticken und dieses Ziel mit schneidendster Rücksichtslosigkeit zu erreichen suchte, er ward für unsere hiesige Juristenfacultät ganz besonders verhängnißvoll. Maßregelungen mißliebiger (und oft aus den geringfügigsten Veranlassungen oder auch ohne jede gegründete Ursache mißliebig

---

[1]) Nach einer bei Seuffert Collekt. fasc. IX befindlichen Notiz hatte im Wintersemester $18^{02}/_{03}$, dem letzten Halbjahre der fürstbischöflichen Zeit, die Gesammtzahl der hiesigen Studirenden 363 betragen, worunter 68 Theologen, 93 Juristen, 168 Mediciner und 34 Philosophen. Im Sommersemester 1804 war die Gesammtzahl bereits auf 631 gestiegen, worunter 97 Theologen, 252 Juristen, 25 Cameralisten, 219 Mediciner, 38 Philosophen. Unter ähnlicher Vertheilung erreichte die Frequenz der Hochschule in der churfürstlichen Zeit ihren höchsten Stand im Wintersemester $18^{04}/_{05}$ mit 730 Studirenden.

[2]) Mit der Wiederherstellung der vier Facultäten wurde die kaum in's Leben getretene kameralistische Section aufgelöst bezw. mit der Juristen-Facultät wieder vereinigt, bis sie im J. 1822 als besondere staatswirthschaftliche Facultät wiederhergestellt und, im Range die dritte, den übrigen vier Facultäten mit gleichen Rechten angereiht ward.

[3]) In der großherzoglichen Periode konnte man die Zahl der Studirenden durchschnittlich nur auf 250—300 rechnen, darunter etwa 20 Theologen, 70—80 Juristen und Cameralisten, 80—100 Mediciner, 80—100 Philosophen, Seuffert a. a. O.

[4]) S. die Namen der Professoren in Beil. I.

gewordener) Professoren waren allerdings in Bayern wie anderwärts nichts Seltenes. Aber es verliert dadurch nichts an ihrem schweren Ernste die Thatsache, daß im Laufe von zwei Decennien (1821—1841) nicht weniger als acht Professoren unserer Facultät (darunter ein Behr, Brendel, Cucumus, Joh. Ad. Seuffert, Joh. Jak. Lauk, von der Pfordten) unfreiwillig ihrer academischen Thätigkeit enthoben und besten Falles in anderweitige Berufssphären versetzt wurden, wie denn überhaupt auch aus sonstigen Gründen der Wechsel in dem Lehrerpersonale der Facultät zu jener Zeit ein so rascher war, daß von einer stätigen und gedeihlichen Fortentwicklung derselben kaum noch die Rede sein konnte. Hiezu kömmt, daß man aus finanziellen Rücksichten ungeachtet kärglichst bemessener Besoldungen die Zahl der juristischen Professoren auf den engsten Rahmen, zeitweise auf vier, beschränkte, daß man unter dieselben die Lehrfächer in willkürlichster Weise vertheilte und die geschehene Zutheilung oft nach kurzer Zeit ebenso willkürlich wieder änderte und daß man bei Besetzung erledigter Professuren mit ängstlichster Sorge darauf hielt, dieselben nur an bayrische Landeskinder zu übertragen. Unter diesen Umständen ist es denn nicht zu verwundern, daß auch die Frequenz unserer Juristen-Facultät in dem beregten Zeitraume keine blühende war, in einzelnen Semestern sogar auf 60 und 50 Studirende herabsank[1]).

Doch Gottlob, jene trübe Zeit liegt hinter uns. Eine glücklichere Epoche, in welcher trotz vorübergehender rückläufiger Strömungen bei den obersten Staatslenkern die Freiheit und Würde der Wissenschaft auch in ihren Vertretern zur Anerkennung gelangt ist, sie hat begonnen unter der segensreichen Regierung Maximilian II., dessen unsterbliche Verdienste um die Förderung der Wissenschaften und ihrer Pflanzstätten vor 8 Jahren an dieser Stelle von beredtem Munde geschildert worden sind[2]).

Daß des Vaters edler Geist in dem den höchsten Idealen zugewendeten Sohne, Ludwig II., unseres regierenden Königs Majestät, fortlebt, ist männiglich bekannt. Für die zahlreichen Beweise der Huld und Gnade, deren sich unsere Hochschule und nicht zum mindesten auch die Juristenfacultät seit Seinem Regierungsantritte und zumal in dem letztverflossenen Jahre zu erfreuen hatte, sei dem Königlichen Schirmherrn der ehrfurchtsvollste Dank dargebracht. Möge dem

---

[1]) S. die Beil. V.

[2]) Rectoratsrede von Prof. Dr. Edel (1865).

hochsinnigen Monarchen ein langes und gesegnetes Regiment, unserer Alma Julia aber unter Seiner glorreichen Aegide ein ferneres glückliches Gedeihen beschieden sein. Das walte Gott!

Nach hergebrachter Sitte habe ich nunmehr in der Kürze die Chronik der Universität für das vergangene Jahr zusammenzustellen.

I. Was zunächst die Veränderungen im Lehrkörper betrifft, so ist aus dem Kreise der activen Mitglieder durch Tod erfreulicher Weise Niemand ausgeschieden. Doch haben wir den erst jüngst erfolgten Hingang eines seit Jahren im Ruhestand befindlichen, der höchsten Achtung würdigen Collegen zu betrauern.

Am 28. December 1872 verschied nach längerem Leiden im Alter von 62 Jahren Herr Johann Baptist Schwab, der Theologie Doctor, quiesc. ord. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, Mitglied der Academien der Wissenschaften zu München und Prag. Er wurde geboren zu Haßfurt am 3. Januar 1811, erhielt die Priesterweihe 1834, war mehrere Jahre in der Seelsorge und als Religionslehrer am Gymnasium in Aschaffenburg thätig, erlangte den theologischen Doctorgrad 1839, wurde im J. 1840 außerord., im J. 1841 ord. Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts an hiesiger theol. Facultät. Er bekleidete diese Professur als sehr geschätzter Lehrer und Universitätsprediger bis zum 2. Mai 1851, an welchem Tage er infolge bischöflicherseits erhobener Beanstandung seines correcten kirchlichen Standpunktes in unfreiwilligen Ruhestand versetzt wurde. Der Verlebte war nicht blos ein edler, überzeugungstreuer Character, sondern auch ein Mann von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung. Abgesehen von einigen kleineren Schriften sind es insbesondere zwei Werke, welche ihm einen bleibenden Namen in der Literatur sichern: seine classische Monographie über Johannes Gerson (Würzburg 1858) und seine kaum minder verdienstliche Arbeit über den ehemaligen Professor der Kirchengeschichte an hiesiger Universität Franz Berg, ein Beitrag zur Characteristik des katholischen Deutschlands und zunächst des Fürstbisthums Würzburg im Zeitalter der Aufklärung (Würzburg 1869). Das Andenken des Verlebten wird bei uns allezeit in Ehren bleiben.

Aber auch aus den Reihen der activen Lehrer haben wir im Laufe des verwichenen Jahres viele Männer scheiden sehen, welche wir mit Stolz zu den Unsern gezählt hatten. Es haben nämlich in ungewöhnlichem, fast beängstigenden Maße Berufungen aus unserer Mitte an andere deutsche Hochschulen, unter welchen namentlich auch die neu errichtete Reichsuniversität Straßburg, stattgefunden. Diese Vokationen, so sehr sie auch unserer Corporation wie den Berufenen selbst zur Ehre gereichten, haben uns eine Reihe schwerer Verluste in fast allen Facultäten gebracht. In der Mehrzahl der Fälle blieb es uns versagt, den Besitz von ausgezeichneten Collegen festzuhalten, welche durch längere oder kürzere Zeit an unserer Hochschule zu großem Ruhme derselben gewirkt hatten. Doch ist es Dank der Fürsorge der hohen Staatsregierung gelungen, sämmtliche entstandene Lücken in der raschesten und glücklichsten Weise wieder auszufüllen.

Die eingetretenen Personalveränderungen sind nach der Reihenfolge der Facultäten folgende:

1. Theologische Facultät.

An Stelle des im November 1871 zum Dechanten des hiesigen Domkapitels berufenen Prof. Dr. Sebastian Reißmann wurde der seitherige Pfarrer und Distriktsschulinspektor Dr. Anton Scholz zum ord. Professor der alttestamentlichen Exegese und der biblisch-orientalischen Sprachen ernannt.

Der ord. Prof. Dr. Peter Schegg wurde an die theologische Facultät der Universität München berufen und das von demselben vertretene Fach der neutestamentlichen Exegese dem ord. Prof. Dr. Joh. Baptist Wirthmüller zu seinen seitherigen Nominalfächern übertragen.

Der Privatdocent Dr. Philipp Hergenröther wurde zum Professor an dem bischöflichen Lyceum zu Eichstädt befördert.

2. Juristische Facultät.

Der ord. Prof. des römischen Civilrechts Dr. Carl Friedrich Albert Köppen ist dem an ihn ergangenen Rufe an die Universität Straßburg gefolgt. Der erledigte Lehrstuhl wurde dem seitherigen ord. Professor in Gießen Dr. Ferdinand Regelsberger übertragen, welcher zu Beginn des laufenden Wintersemesters seine Functionen angetreten hat.

Der ord. Prof. des deutschen Privatrechts, der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, der Rechtsphilosophie und des Völkerrechts Dr. Felix Dahn ist einem Rufe an die Universität Königsberg gefolgt. An seiner Statt wurde für deutsches Privatrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Richard Schröder, dermalen in Bonn, berufen, welcher seine Lehrthätigkeit im bevorstehenden Sommer-Semester dahier eröffnen wird. Die Disciplinen der Rechtsphilosophie und des Völkerrechts wurden dem ord. Prof. Hofrath Dr. von Held zu seinen bisherigen Nominalfächern übertragen.

3. Staatswirthschaftliche Facultät.

In derselben sind Veränderungen nicht eingetreten.

4. Medicinische Facultät.

Der ordentliche Professor der speciellen Pathologie und Therapie und Vorstand der medicinischen Klinik Hofrath Dr. Heinrich von Bamberger hat dem an ihn ergangenen Rufe an die Universität Wien, der ord. Prof. der pathologischen Anatomie, allgemeinen Pathologie und Geschichte der Medicin Dr. Friedrich Daniel von Recklinghausen dem Rufe an die Universität Straßburg Folge gegeben. An Stelle v. Bamberger's wurde der seitherige Professor in Jena, geh. Hofrath Dr. Carl Gerhardt, an Stelle v. Recklinghausen's der seitherige Prof. in Bern Dr. Theodor Albrecht Edwin Klebs an unsere Hochschule berufen.

Ferner haben Rufe nach auswärts erhalten und angenommen die bisherigen Privatdocenten Dr. Carl Köster als ord. Prof. der pathologischen Anatomie in Gießen und Dr. Rudolf Böhm als außerord. Prof. für Arzneikunde in Dorpat.

Mit höchster Genehmigung werden vom laufenden Semester an von Seiten des ord. Prof. Hofrathes Dr. Rinecker klinisch-demonstrative Vorträge über Syphilis und Hautkrankheiten abgehalten, wogegen derselbe das Fach der Kinderkrankheiten und der Kinderklinik an Prof. Dr. Gerhardt abgetreten hat und die ambulante Kinderklinik mit der Poliklinik unter der Vorstandschaft des ord. Prof. Dr. Geigel verschmolzen worden ist.

5. Philosophische Facultät.

Ausgeschieden ist der ord. Prof. der Physik Dr. August Kundt, welcher dem an ihn ergangenen Rufe an die Univ. Straßburg folgte. Der erledigte Lehr-

stuhl wurde übertragen an den bisherigen Prof. an der Univ. und der Gewerbeakademie zu Berlin Dr. Georg Hermann Quincke.

Auf den durch den Tod des Prof. Dr. Strecker erledigten Lehrstuhl der Chemie wurde berufen der seitherige Prof. an der Univ. und dem Polytechnikum in Zürich Dr. Johannes Wislicenus.

Die ord. Professoren Dr. Prym, welchem ein Ruf nach Straßburg, und Dr. Sachs, welchem ein Ruf nach Heidelberg geworden war, blieben zu allseitiger lebhafter Genugthuung unserer Hochschule erhalten. Zu gleicher Hoffnung sind wir berechtigt in Ansehung des ord. Prof. Dr. Lexer, an welchen erst in den jüngsten Tagen ein Ruf an die Universität Wien ergangen ist; doch sind die Verhandlungen hierüber noch in der Schwebe.

Der seitherige Privatdocent Dr. Albert Hilger wurde zum außerord. Prof. an der Univ. Erlangen, der bisherige Privatdocent Dr. Franz Brentano zum außerord. Professor an hiesiger Hochschule befördert.

Einen Zuwachs an Lehrkräften hat die philos. Fac. erhalten durch die Habilitation des Dr. Julius Jolly als Privatdocent, während Dr. Carl v. Reinhardstöttner, welcher sich gleichfalls bei uns habilitirt hatte, infolge seiner Ernennung zum Professor am k. Kadettenkorps in München seine Lehrthätigkeit dahier zu eröffnen nicht in der Lage war.

Hienach stellt sich dermalen der Stand des Lehrerpersonales unserer Universität wie folgt. Sie zählt 38 ordentliche Professoren, 7 außerordentliche Professoren, 13 Privatdocenten, zusammen 58 Lehrer.

II. Auszeichnungen sind im Laufe des verwichenen Jahres zu Theil geworden:

dem ord. Professor Hofrath Dr. v. Held durch Verleihung des k. sächsischen Erinnerungskreuzes für die Jahre $18^{70}/_{71}$;

dem ord. Prof. Dr. Wirsing durch Verleihung des k. preuß. Kronordens 4. Cl. mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde am Erinnerungsbande;

dem ord. Prof. Dr. Ritter v. Welz sowie

dem Privatdocenten Dr. Roßbach durch Verleihung des k. bayr. Verdienstkreuzes für die Jahre $18^{70}/_{71}$;

dem ord. Prof. Dr. Sachs durch Verleihung des Titels und Rangs eines k. Hofrathes;

dem ord. Prof. Dr. Prym durch Verleihung des k. bayr. Verdienstordens vom hl. Michael 1. Classe.

Auch wurde der Ebengenannte als korrespondirendes Mitglied bei der k. Akademie der Wissenschaften aufgenommen und wurde der ord. Prof. Hofrath Dr. Urlichs zum Mitgliede des jüngst errichteten obersten Schulrathes ernannt.

III. Die Frequenz der Universität anlangend, so zählte dieselbe im verflossenen Studienjahr 18⁷¹/₇₂:

im Wintersemester 813 Studirende (worunter 477 Inländer, 336 Ausländer);

im Sommersemester 765 Studirende (worunter 452 Inländer, 313 Ausländer).

Die Vertheilung der Frequenz auf die einzelnen Facultäten ist in den ausgegebenen Personalverzeichnissen zu ersehen.

Nach dem Ergebnisse der Immatrikulation für das laufende Wintersemester ist die Frequenz noch immer in einem erfreulichen Steigen begriffen; sie beträgt zur Zeit 827 Studirende (worunter 413 Mediciner) — der höchste Stand, welcher in diesem Jahrhundert erreicht worden ist.

IV. Promotionen fanden statt:

in der theologischen Facultät . . .	3	
in der staatswirthschaftlichen Facultät	1	
in der medicinischen Facultät . .	70	(wovon 30 Nichtbayern)
in der philosophischen Facultät . .	1	
mithin im Ganzen	75	

V. Im Uebrigen ist aus den Erlebnissen und Begebnissen unserer Hochschule im letzten Jahre noch Folgendes hervorzuheben:

1. Durch die wohlwollende Obsorge der k. Staatsregierung und der Volksvertretung, welchen hiefür der wärmste Dank dargebracht sei, sind in dem Budget der gegenwärtigen Finanzperiode die Staatszuschüsse für die Landesuniversitäten und so namentlich auch für unsere hiesige Hochschule bedeutend erhöht worden. Es wurde hiedurch die Möglichkeit gewährt, nicht bloß die Gehaltsverhältnisse der Mehrzahl der Professoren, imgleichen der Beamten und Be-

diensteten der Universität in einer den gesteigerten Preisen aller Lebensbedürfnisse entsprechenden Weise zu verbessern, sondern auch einer Reihe von Universitätsattributen beträchtliche ordentliche und außerordentliche Zuschüsse zu ihren bisherigen Exigenzen zu gewähren — Beides unerläßlich, wenn unsere Hochschule von der Höhe ihres Ranges nicht alsbald herabsinken sollte. Aus den reichlicher gebotenen Mitteln wurde insbesondere ein mathematisches Seminar neu geschaffen, das chemische Laboratorium reorganisirt, ein pathologisches Institut für experimentelle Untersuchungen neu eingerichtet, das zoologisch-zootomische Institut erweitert und theilweise umgestaltet. Endlich ist durch finanzgesetzliche Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses von 100,000 fl. zur Errichtung eines neuen Gebäudes für die Universitätsbibliothek sichere Aussicht eröffnet, daß diesem aus mehr als Einem Grunde dringenden Bedürfnisse schon in der nächsten Zukunft werde Genüge geschehen.

2. Das v. Wagner'sche Kunstinstitut der Universität hat im verwichenen Herbste zwei höchst werthvolle Bereicherungen erhalten: die eine durch käufliche Erwerbung der berühmten, bisher in Rom befindlichen Feoli'schen Vasensammlung, die andere durch einen Act großmüthiger Munificenz Seiner Majestät des Königs, welcher das bisher gleichfalls in Rom auf der Villa di Malta befindliche Gypsmodel des v. Wagner'schen Walhalla-Frieses dem genannten Institute transport- und kostenfrei zu überlassen geruht hat.

3. Die bei der Stiftungsfeier des Vorjahres verheißene Herstellung einer würdigen Gedenktafel zu Ehren der im deutsch-französischen Kriege gefallenen Studirenden unserer Hochschule ist in der Ausführung begriffen; dieselbe konnte aber von den mit der Aufgabe betrauten künstlerischen Händen trotz allen aufgewendeten Eifers zum heutigen Tage, für welchen die Enthüllung ursprünglich beabsichtigt war, nicht fertig gestellt werden.

4. Eine edle Frau, die am 1. März v. J. in München verlebte Appellationsgerichtspräsidenten-Wittwe Sabine v. Schmitt, hat testamentarisch zwei Stipendienstiftungen mit je 6000 fl. Capital für je 2 Candidaten der Rechtswissenschaft und der Medicin errichtet, welche in dem betreffenden Jahre das beste Schlußexamen an unserer Hochschule bestanden haben. Diese Stiftungen haben unter dem Namen „Sabine v. Schmitt'sche Stipendienstifungen" die allerhöchste Bestätigung erhalten und es sind nach Maßgabe der pro 1872 ange-

fallenen Renten die Stipendien für das abgelaufene Studienjahr von dem k. Universitätssenate bereits verliehen worden.

5. Ferner wurde der von Prof. Ritter v. Welz im J. 1866 gegründeten, von der Universität verwalteten und zur dereinstigen Universitäts-Augenklinik bestimmten „Marienstiftung zur Heilung armer Augenkranken“ in den letzten Tagen des verflossenen Jahres von einer ungenannt sein wollenden Dame in edlem Wohlthätigkeitssinn und zum Danke für eine glücklich geleitete Augenkur mittels Notariatsurkunde und durch sofortige Uebergabe der betreffenden Werthpapiere die sehr bedeutende Schenkung von fünf Eisenbahnactien im dermaligen Curswerthe von über 11,000 fl. gemacht, wofür der großherzigen Spenderin hiemit innigster Dank gewidmet sei.

6. Im Zusammenhang mit der Einführung der Gewerbeordnung für den vormaligen norddeutschen Bund im Königreich Bayern sind seit 1. Juli v. J. auch in Bezug auf die Prüfungen der künftigen Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker in Bayern die gleichen Bestimmungen in Kraft getreten, welche zur Zeit in den übrigen Gebieten des deutschen Reiches gelten. Dieser im dringendsten Interresse unserer bayerischen Hochschulen bezw. ihrer zunächst betheiligten medicinischen Facultäten geheischte Anschluß, welcher fortan den Unterschied zwischen Bayern und deutschen Nichtbayern in den genannten Beziehungen beseitigt, hat schon im laufenden Semester eine unverkennbare, sehr erfreuliche Rückwirkung auf die Frequenz unserer medicinischen Facultät von Seiten nichtbayrischer Studirenden ausgeübt.

VI. Ich komme nun zu dem letzten Theile meiner Aufgabe, leider nicht dem erquicklichsten, — er betrifft die Preisaufgaben.

Das Wort will mir nicht auf die Lippen, aber ich darf es ja nicht verschweigen: von sämmtlichen, in allen fünf Facultäten gestellten Preisaufgaben des letzten Jahres ist auch nicht Eine bearbeitet, ist auch nicht Eine zu lösen versucht, geschweige gelöst worden!

Den Complex der Ursachen, welche dieser sehr betrübenden Erscheinung zu Grunde liegen, ich vermag ihn zur Zeit nicht zu überschauen und aufzudecken. Aber im Zusammenhalte mit anderen Erfahrungen, wie sie uns namentlich in den jährlichen Prüfungen entgegentreten, ist es auch bei milderem Urtheil schwer sich der Ueberzeugung zu verschließen, daß der wissenschaftliche Geist unserer studirenden

Jugend im großen Durchschnitt nicht auf der Höhe der ihr gestellten Aufgabe steht, daß Viele, welche den Namen Studenten tragen, geringen Eifer beweisen, denselben im Leben und Streben zu verdienen, daß auch der größeren Zahl derer, welche überhaupt und nicht erst im letzten Jahre oder Semester ihrer Pflichten sich besinnen, die idealen Ziele und Motive mehr und mehr entschwinden, daß dafür ein platter Utilitarismus die Oberhand gewinnt, welcher das Studium seiner höheren Weihe entkleidet, welcher die Wissenschaft betreibt nicht um ihrer selbst willen, weil sie an sich ein hehres, herrliches Gut und darum der höchsten Anstrengung würdig ist, sondern lediglich um äußeren Vortheils, um des Examens und des künftigen Brodes willen, welcher eben darum einer jeden, für diesen Zweck nicht strikte geforderten geistigen Bethätigung gleichgiltig aus dem Wege geht.

Theuerste Commilitonen! Prüfen Sie Ihre Herzen und Gewissen, ob ich die Wahrheit rede. Und wenn Sie aufrichtigen Sinnes nicht mit einem „Nein" antworten können — nun, so thun Sie das Ihre, auf daß es anders und besser bei uns werde!

Setzen Sie Ihre ganze geistige und sittliche Kraft dafür ein, daß Sie der großen und ernsten Zeit, in der wir leben, würdig und dereinst den Aufgaben auch des höheren Berufes, der Ihrer wartet, leitend und bildend unserem Volke voranzugehen, gewachsen sein mögen!

Die für das Studienjahr $18^{72}/_{73}$ von den einzelnen Facultäten aufgestellten Preisaufgaben sind:

A. Von Seite der theologischen Facultät:

„Kritische Entwicklung der Abfassungszeit der Paulinischen Briefe".

B. Von Seite der juristischen Facultät:

„Das mandatum diente den Römern als Rechtsform von allgemeiner, über die Begründung des Auftragsverhältnisses hinausreichender Anwendbarkeit. Es soll aus den Quellen des römischen Rechtes nachgewiesen werden:

1) für welche materielle Rechtszwecke das mandatum verwerthet wurde;

2) welche Rechtsgrundsätze sich auf das mandatum in seinem Gesammtumfange beziehen, welche nur auf eine besondere Anwendung desselben"?

C. Von Seite der staatswirthschaftlichen Facultät:

„Ueber Verordnungsrecht und Autonomie in Polizeisachen mit besonderer Berücksichtigung des Rechtes der Polizeiverwaltung zur Androhung von Strafen".

D. Von Seite der medicinischen Facultät:

„Welche Störungen der Blutcirculation und des Circulations-Apparates werden durch die vollständige oder theilweise Ausschließung größerer Organe von dem Kreislaufe hervorgerufen? — Vor Allem sind hiebei die Folgen des Ausschlusses oder der Verkleinerung des Nierenkreislaufes mit Bezug auf die secundäre Herzhypertrophie und -Dilatation festzustellen".

E. Von Seite der philosophischen Facultät sind 2 Preisaufgaben gestellt:

a) aus den humanistischen Fächern:

„Welcher Gewinn für die Kenntniß der Geschichte der griechischen Philosophie von Thales bis Platon läßt sich aus den Schriften des Aristoteles schöpfen?

b) aus den naturwissenschaftlichen Fächern:

„Eine kritische Durcharbeitung der bis jetzt vorliegenden Untersuchungen über Eibildung bei Thieren nebst einer möglichst vollständigen Ausfüllung der etwa aufgedeckten Lücken durch eigene Beobachtungen".

Die Frist zur Einreichung der Concurrenz-Arbeiten bei den Decanaten der betreffenden Facultäten endigt mit dem 15. Oktober l. J.

Mögen die diesjährigen Preisaufgaben nicht wieder vergeblich gestellt worden sein, möge in allen Facultäten ein reger Wetteifer um die Siegespalme hervortreten! Niemand stecke sich sein Ziel zu niedrig, Niemand auch denke von seinen Fähigkeiten zu gering! Wer hoch strebt, dessen Kräfte strecken sich und erstarken. Auch für Sie, meine jungen Freunde, gilt des Dichters Wort:

„Es wächst der Mensch mit seinen höhern Zielen".

8

Beilagen.

Beilage I.

Professoren und Docenten der Juristenfacultät

von der Gründung der Universität (1582) bis zur Gegenwart [1]).

1. **Fridericus Schönleben**, Can. Eccl. Nov. Monast., Prof. Canonum ab a. 1583—1590.
2. **Jacobus Didymus**, j. u. d., Instit. Prof. ab a. 1583—1588.
3. **Joannes a Driesch**, (Fuctius v. Vuchtius von Waldfeucht im Jülichischen), j. u. d., Decretalium et Can. Prof. ab a. 1590—1616.
4. **Antonius Salicetus a Weidenfeld**, j. u. d., Cod. Justinianei et Instit. Prof. ab a. 1590—1598.
5. **Petrus Elogius Demeradt**, j. u. d., Digestorum Prof. ab a. 1592—1611.
6. **Guilelmus Brusius**, **Scotus**. j. u. d., Dig. Prof. a. ?1593.
7. **Thomas Sosius**, Pand. Prof. a. 1595 et 96.
8. **Petrus Gell**, familia **Gilkens**, j. u. d., Prof. Cod. ab a. 1599—1608. Westphalus.
9. **Augustinus de Ryk**, j. u. d., Prof. Institutionum ab a. 1600—1602.
10. **Nic. Pfochius**, u. j. d., Institut. Prof. ab a. 1600—1617. Fuldensis.

---

[1]) Die Ziff. 1—55 des obigen Verzeichnisses sind aus Schneidt's sicilimenta (S. 16 ff., 72 f., 88 ff., 168 f.), die Fortsetzung desselben aus den vorhandenen Lectionscatalogen und Personalacten entnommen. Absolute Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben kann zwar auch für diese Ergänzung des Schneidt'schen Cataloges nicht verbürgt, aber doch eine größere Verläßigkeit, als für letzteren selbst, beansprucht werden. In dem Verzeichnisse bei Schneidt finden sich nicht blos auffallende Lücken, sondern auch offenbare chronologische Verstöße, welche zu ergänzen bezw. zu berichtigen Mangels sicherer Anhaltspunkte leider meist versagt blieb. Beispielsweise mag unter Hinweisung auf das in dieser Schrift S. 15 Not. 4, S. 20 Not. 1 und 2 und anderwärts Bemerkte hier nur noch erwähnt werden, daß Prof. Falck (Ziff. 21 des Verz.) nur für die Jahre 1648—1655 als prof. canonum aufgeführt ist, während nach der auch anderweitig bestätigten Angabe von Schneidt selbst (S. 74) bereits im J. 1636 eine Promotion unter Falck's Präsidium stattgefunden hat; ein handgreifliches Uebersehen ist es nicht minder, daß der Nachfolger Ickstatt's, ein zu seiner Zeit sehr angesehener Rechtslehrer und Schriftsteller, Joh. Jak. Jos. Sündermahler (von mir unter Ziff. 51a eingeschaltet) bei Schneidt gar nicht aufgeführt ist — und dergl. mehr.

11. Joannes Ornitius, j. u. d., Westphalus, Prof. Pand. a. 1606—1611.
12. Petrus Papius, u. j. d., Pand. Prof. primarius a. 1606—1626.
13. Joannes Behem, j. u. d., Sacrimontanus, Can. Nov. Monast., Instit. Prof. a. 1609—1629.
14. Casp. Leypold, j. u. d., Prof. jur. civ. Heltburganus Franko, a. 1619—1625.
15. Wichmannus Elckemann, j. u. d., Prof. jur. civ. a. 1619—1629.
16. Wilh. Burkard, j. u. d., Prof. jur. civ. a. 1619—1624.
17. Joannes Közner, j. u. d., Prof. jur. civ. a. 1626—1629.
18. Franciscus Schild, j. u. d., Prof. jur. civ. a. 1631.
19. Joann. Christophorus Upilio, j. u. d., Prof. Cod. a. 1644—1657.
20. Petrus Christ. Papius, j. u. d., Prof. Inst. a. 1646—1648.
21. Joannes Albertus Falck, j. u. d., Prof. Can. a. 1618 (rectius 1636) — 1655.
22. Joannes Salentinus Fölen, j. u. d., Prof. Cod. a. 1652—1680.
23. Georg. Geissler, j. u. d., Prof. jur. civ. a. 1655—1657.
24. Joannes Christoph. Erbach, j. u. d., Prof. Can. a. 1656—1667.
25. Franciscus Frid. Andler, j. u. d., Pand. Prof. a. 1656—1661, expost Consiliarius Judicii Imp. aulici.
26. Phil. Binzinger, j. u. d., Prof. Digest. a. 1658—1667.
27. Joannes Fick, j. u. d., Prof. Inst. a. 1662—1667.
28. Raymundus Peez, Regens Seminarii S. Chiliani, j. u. d. et Prof. Can. a. 1668—1673.
29. Joannes Blas. Weigand, j. u. d., Prof. Inst. a. 1669—1702 [1]).
30. Joann. Henr. Mundschenk, j. u. d, Prof. Can. a. 1673—1683.
31. Joann. Christianus Kirsinger, j. u. d., Prof. Pandect. a. 1678—1685.
32. Ign. Joann. Christ. Erbermann a Bibelheim, j. u. d., Instit. Prof. a. 1680—1710.
33. Philippus Braun Hollstadianus-Franco, SS. Theol. et u. j. d., Protonotarius Apostolicus, Canonicus Capitularis, nec non Vicarius Generalis Episcopalis, Prof. Can. a. 1684—1700. Obiit resignata professura 1. Jun. 1735.
34. Joannes Joachim Schüll, u. j. d., Judicii Caesareo Provincialis Consulens, Prof. Institut. et Pandectarum a. 1686—1712.
35. Conradus Ign. Weigand, j. u. d., filius Professoris Joann. Blas. Weigand, inde dictus Junior, Consiliarius Aulicus, Prof. Institut., Pandectarum ac Cod. nec non Juris publici a. 1700—1724 [2]).

[1]) Bei Schneidt S. 73 ist die Lehrthätigkeit dieses älteren Weigand von 1669—1720 angegeben; vgl. jedoch wegen des hier offenbar unterlaufenen Versehens oben S. 21 Note 1.

[2]) Bei Schneidt S. 88 heißt es allerdings: 1700—1721; allein die letztere Jahreszahl ist entschieden unrichtig, da der Name des Conr. Ign. Weygand noch auf dem Lectionskataloge von 1724/25 erscheint.

36. Joannes Bernard. Mayer Laudanus Franco, j. u. d., Canonicus in Haugis et expost Episcopus Suffraganeus Chrysopolitanus, Prof. Can. a. 1701—1704.

37. Paulus Theodorus Antoni, j. u. d., expost Camerae Imperialis Assessor, Prof. jur. Civilis a. 1703—1712.

38. Joannes Casp. Bernard, j. u. d., Seminarii ad S. Chilianum Regens, Prof. Can. a. 1705—1720.

39. Laurentius Marquard, j. u. d., Prof. Institut. a. 1705—1710.

40. Joannes Conr. Langen, j. u. d., expost Consil. Intimus et Canceliariae Director Wirceburg., Prof. Inst. et Pandectarum a. 1708—1721.

41. Joannes Franciscus Baumann, j. u. d., Prof. jur. civil. a. 1712—1715.

42. Franciscus Ludov. Habermann, j. u. d., Prof. jur. civilis, feud. et juris publ. a. 1718—1731.

43. Philippus Antonius Ullrich, Laudanus Franco, u. j. d., Consiliarius aulicus, Prof. Instit. et Pand. a. 1719—1748.

44. Leonardus Carlier, Coloniensis, j. u. d, Consil. Aulicus, Prof. Instit. et Pand. a 1719—1755.

45. Joannes Henr. Richler, j. u. d., Cons. Aul., Prof. Inst. extraord. a. 1720—1733.

46. Joannes Vit. Bernh. Wüst, j. u. d., expost Consilarius Aulicus, Prof. juris civilis a. 1727.

47. Joannes Casp. Barthel, ss. theol. et j. u. d., Regens Seminarii ad S. Chilianum, Consiliarius Intimus, Decanus Eccles. Colleg. in Haugis, nec non Procancellarius Universitatis, Prof. Can. a. 1727—1771.

48. Joannes Otto Kellner, j. u. d., Cons. Aulicus, Prof. jur. a. 1728—1731.

49. Joh. Adamus Ickstatt, j. u. d., Cons. Aul., Prof. juris naturae, gentium, juris publ. et Constitut. Imperii a. 1731—40, quo ad Aulam Caesaream Caroli VII. secessit.

50. Georgius Daniel Röthlein, Thüngersheimensis, j. u. d., Cons. Aul., Prof. jur. civilis a. 1728—1734.

51. Joannes Petr. Banniza, Aschaffenburgensis, j. u. d., Prof. jur. feud., praxeos supremorum Imperii Dicast. et Cancellariarum, uti et praxeos criminalis a. 1734—1754.

51ᵃ. Joh. Jak. Jos. Sündermahler, u. j. d., juris naturae et gentium uti et publici Romano-Germanici prof. publ. et ordin., consil. princ. intim. a. 1741—1775.

52. Phil. Carol. Behr, j. u. d., antea agens in judicio aulico Caroli VII. Imp., Prof. Praxeos 6. Septbr. 1746. Obiit 1748.

53. Franciscus Melch. Haus, j. u. d., antea Satrapa in Aura Trimberg, Prof. juris feud. et Praxeos criminalis, nec non fiscalis Universitatis a. 17. Novbr. 1748 — 12. Aug. 1771, quo obiit.

54. Joannes Christ. Jos. Unger, u. j. d., Prof. juris feud. et criminalis, nec non Praxeos supr. Imp. Dicast. et Institutionum designatus a. 1748 — 2. Novbr. 1775, quo mortuus est.
55. Joann. Bapt. Löhlein, j. u. d., Correpetitor publ., expost juris civilis Prof. extraord. a. 1748—1765.

Fortsetzung.

56. Georg Anton Behr, prof. praxeos juridicae 1750—1780.
57. Joh. Nepom. Endres. prof. canonum 1760—1791.
58. Ad. Baumanu, prof. extraord. 1761—1762.
59. Joseph Maria Schneidt, prof. jur. civ. et jur. francon. 1765—1803.
60. Josua Joseph Rieffel, prof. jur. civ. et publ., 1769—1776.
61. Jak. Jos. Haus, prof. jur. nat. et gent. ac jur. publ. German. 1775—1784.
62. Fr. C. Wiesen, prof. institut, jur. feud. et crim. 1775—1784.
63. Bernhard Katzenberger, prof. jur. practici 1780—1785.
64. Joh. Bapt. Alois Samhaber, 1777 prof. extr. encyclop. et methodol. ac jur. priv. German., prof. ord. jur. nat. et gent. nec non jur. publ. 1786—1806.
65. Gall. Alois Casp. Kleinschrod, prof. ordin. institut. et jur. crim. 1785—1824.
66. Franz Xaver Steiert, prof. extraord. encyclop. jur. 1785—1788.
67. Just. Val. Philippi, prof. praxeos et diplomaticae 1785—1799.
68. Phil. Rud. Heinr. Wilhelm, prof. extraord. jur. feud. et statisticae 1785—1791.
69. Jos. Phil. Gregel, prof. extraord. 1787, prof. ordin. jur. canon. 1791—1809.
70. Joh. Mich. Seuffert, prof. jur. privati German. et encyclop. 1788—1802.
71. J. A. Mich. Sartorius, prof. scient. cameral. 1789—1794.
72. Ernst Aug. Haus, prof. extraord. 1791—1795.
73. Phil. Jos. Schmidtlein, prof. extraord. 1793, prof. ordin. für Natur- und Völkerrecht, Pandekten und Process 1803—1817.
74. Franz Herz, prof. cameral. 1793—1804.
75. Jos. Abrah. Stalpf, prof. extraord. 1795.
76. Wilh. Jos. Behr, prof. extraord. 1799, prof. ordin. für deutsches Privat- und öff. Recht 1803—1821.
77. Pankr. Jos. Haus, prof. extraord. 1800.
78. Gottl. Hufeland, prof. ordin. für Rechtsencyklopädie, Rechtsgeschichte und gesammtes Civilrecht, 1803—1806.
79. Theod. Konr. Hartleben, prof. ord. für deutsches Territorialstaatsrecht und Polizeiwissenschaft, 1804—1806.
80. Kaspar Metzger, prof. ord. für Natur- und deutsches Staatsrecht, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht, 1806—1828.
81. Ignaz (von) Rudhardt, prof. ord. für Geschichte der Gesetzgebungen, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und Völkerrecht, 1811—1817.

82. Joh. Adam (von) Seuffert, Privatdocent 1816, ausserord. Prof. 1817, ord. Prof. für röm. Recht und bayr. Landrecht 1819—1832.

83. Georg Lauk, ausserord. Prof. 1817, ord. Prof. für Civilprocess und französ. Recht 1819—1825.

84. Sebaldus Brendel, Privatdocent 1817, ausserord. Prof. 1818, ord. Prof. für Kirchenrecht (später für Polizeirecht und Polizeiwissenschaft) 1824—1832.

85. Konrad Cucumus, Privatdocent 1819, ausserord. Prof. 1821, ord. Prof. für röm. Recht und Criminalia 1825—1832.

86. Kaspar Ignaz Roth, Privatdocent 1821—1824.

87. Christian Wilhelm Schmitt, Privatdocent 1825, ausserord. Prof. 1826—1828.

88. Anton Friedrich (von) Ringelmann, Privatdocent 1825, ausserord. Prof. 1828, ord. Prof. für deutsches Recht, später auch für Criminalia 1832—1838.

89. Joh. Jos. (von) Kiliani, ausserord. Prof. 1827, ord. Prof. für gemeinen und bayr. Civilprocess und Civilpraktikum 1828—1838.

90. Johann Jakob Lauk, Privatdocent 1827, ausserord. Prof. vom 10. Juni bis 24. Aug. 1832.

91. Friedrich Julius Stahl, ord. Prof. der Pandekten, des philosophischen Rechts und des bayer. Landrechts 1832—1834.

92. Anton Arnold von Link, ord. Prof. des Staatsrechts und der criminalist. Disciplinen 1832—1833, sodann wieder 1839—1843.

93. Heinrich Lippert, ausserord. Prof. 1833, ord. Prof. für Kirchenrecht und Polizeiwissenschaft, später des deutschen Privatrechts und der criminalist. Disciplinen 1834—1840.

94. Ernst von Moy, ord. Prof. für Staats- und Völkerrecht 1833—1837.

95. Ludwig Carl Heinrich von der Pfordten, Privatdocent 1833, ausserord. Prof. 1834, ord. Prof. für röm. und bayr. Civilrecht 1836—1841.

96. Bruno Valentin Reidmeyer, Privatdocent 1834—1840.

97. Jos. Ambros. Michael (von) Albrecht, ord. Prof. dahier seit 1837, dermalen für gemein-deutschen und bayrischen Civilprocess, Civil- und Criminalpraktikum und Kirchenrecht.

98. Joseph (von) Held, Privatdocent 1839, ausserord. Prof. 1841, ord. Professor seit 1843, dermalen für allgemeines, gemein-deutsches und bayrisches Staatsrecht, Rechtsphilosophie und Völkerrecht.

99. Carl Edel, ord. Prof. des Strafrechts und Strafprocesses, des Polizeirechts und der Polizeiwissenschaft seit 1840.

100. Hermann Müller, ausserord. Prof. 1839, ord. Prof. des deutschen, öffentlichen und später auch des französischen Rechts 1840—1848.

101. Joh. Lorenz Breitenbach, ausserord. Prof. 1841, ord. Prof. der Rechtsphilosophie und Rechtsencyklopädie 1845 († im gleichen Jahre).

102. Joh. Jakob Joseph Lang, ord. Prof. des röm. Civilrechts 1843—1862.
103. Joseph (von) Pözl, Privatdocent 1843, ausserord. Prof. 1845—1847.
104. August Denzinger, Privatdocent 1846—1848.
105. Joseph Hugo Sigmund, Privatdocent 1846—1849.
106. Carl Hildenbrand, ausserord. Prof. 1847, ord. Prof. für Rechtsencyklopädie, bayr. Landrecht, Rechtphilosopie und Völkerrecht 1851—1871.
107. Georg Adam Wirsing, Privatdocent 1848, ausserord. Prof. 1852, ord. Prof. seit 1861, dermalen für röm. Civilrecht, bayr. Landrecht und Rechtsencyklopädie.
108. Ludwig (von) Weis, ord. Prof. für französ. Recht und bayr. Staatsrecht 1851—1858.
109. Carl Risch, ausserord. Prof. für französ. Recht 1861, ord. Prof. seit 1862.
110. Georg Carl August Bechmann, Privatdocent 1861—1862.
111. Carl Friedrich Christian Albert Köppen, ord. Prof. des röm. Civilrechts 1864—1872.
112. Franz Samhaber, ausserord. Prof. 1863, ord. Prof. für röm. Civilrecht 1864—1871.
112. Felix Dahn, ausserord. Prof. 1863, ord. Prof. für deutsches Privatrecht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Völkerrecht 1865—1872.
114. Carl Gareis, Privatdocent seit 1870.
115. Ferdinand Regelsberger, ord. Prof. des röm. Civilrechts seit 1872.
116. Richard Schröder, ord. Prof. des deutschen Privatrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte von Ostern 1873 an.

Beilage II.

Juristische Lectionskataloge der Universität Würzburg.

A. Juristische Vorlesungen im 17. Jahrhundert, soweit die Lectionskataloge erhalten sind [1].

1604 [2]).

Per secundum curriculi annum (docebunt):

hora 7: Johannes â Driesch, juris Canonici doctor et professor, explicabit librum 2 decretalium.

[1]) Die sämmtlichen Kataloge des 17. Jahrhunderts wurden mir durch die Güte des Herrn Oberbibliothekars Dr. Ruland, in dessen Privatbesitze sie sich befinden, mitgetheilt.

[2]) Ein vollständiger Abdruck dieses ältesten, uns erhaltenen Lektionskataloges mit dem Titel „index librorum, quos hoc anno domini MDCIV in academia Wirceburgensi professores quatuor facultatum docebunt“ findet sich bereits in der Rectoratsrede des Herrn Hofraths Dr. A. v. Kölliker (1871) Beil. 2, S. 63.

hora 8: **Petrus Elogius à Demrath**, j. u. d. et professor ordinarius, lib. 5 ff. t. de judiciis et sqq.

hora 9: **Nicolaus Pfoch**, j. u. doctor et professor ordinarius, institutiones imperatoris Justiniani.

hora 1 post meridiem: **Decanus** ejusdem facultatis juridicae (P. **Papius**) ff. tit. de novi operis nunciat. et sequ.

hora 2: **Petrus Gilkens**, j. u. d. et professor publicus, librum 4 et 5 Codicis.

1605.

per tertium curriculi annum.

hora 7: **Joannes à Driesch**, j. canon. doctor et prof. ord., librum 3 Decretalium.

hora 8: **Petrus Elogius à Demrath**, j. u. d. et prof. publ., actiones in rem tam universales quam singulsres in Pandectis.

hora 9: **Nicolaus Pfoch**, j. u. d. et prof. ord., institutiones juris imperatoris Justiniani.

hora 1 post merid.: **Petrus Papius**, j. u. licent. prof. ord., tit. ff. de verbor. oblig. et subsequentes.

hora 2: **Petrus Gilkenius**, j. u. d. et prof. ord., lib. 6 Codicis.

1608 (vom Januar an)

secundo curriculi anno.

hora 7: **Joannes à Driesch**, j. can. d., titulos de libelli oblatione et sequentes secundi libri Decretalium.

hora 8: **Petrus Demeradt**, j. u. d., lib. V ff. tit. de judic. et sequ.

hora 9: **Nicolaus Pfoch**, j. u. d. et decanus, quatuor libros Institutionum.

hora 1 pomerid.: **Petrus Papius**, j. u. d., post absolutos de operis novi nuntiatione et damno infecto titulos, acquirendi dominii possessionisve modos.

hora 2: **Petrus Gilkenius**, j. u. d., librum tertium et quartum Codicis sive praecipuos eorundem titulos et leges.

hora 3: **Joannes Ornitius**, j. u. d., ex libro quarto Codicis materiam condictionum.

1608 (vom November an)

tertio curriculi anno.

hora 7: **Joannes à Driesch**, j. can. d. ac prof. ord., ex libro tertio decretalium titul. de Institutionibus et sequ.

hora 8: **Petrus Demeradt**, j. u. d. et prof. ord., ex Digestis tractat. de pignoribus.

hora 9: **Joannes Behem**, j. u. licentiatus et prof. ord., libros Institutionum.

hora 1 pomerid.: **Petrus Papius**, j. u. d. prof. ord. et pro tempore decanus, praemisso tit. de obligatt. et actionibus in Digestis stipulationum materiem.

hora 2: **Nicolaus Pfoch**, j. u. d. et prof. ordin., liber tertium et quartum Codicis.

hora 3: **Joannes Ornitius**, jurium doctor et prof. ord., practicabilem et utilem de successionibus ab intestato materiam.

1646/47.

hora 8: Joannes Albertus Falck, j. u. d. et ss. can. prof. ac senior et p. t. fac. jurid. decanus: elucidationem regularum juris canonici é sexto libro decretalium, nec non differentiarum Canonum a jure civili.

hora 1 pomerid.: Joannes Christophorus Upilio, u. j. d. et Cod. prof. ord., libr. 6 de mat. testament. et libr. 7 de usucapion. et praescript., item de sententiis, appellationibus et executione sententt. etc.

hora 2 pomer.: Petrus Christianus Franc. Papius, u. j. doctor et prof. ord., Institutionum imperialium libros quatuor.

1651.

hora 8: J. A. Falck, j. u. d. et ss. canon. prof. ord. nec non fac. jur. senior et p. t. decan.: in libro secundo decretalium a titulo de testibus et attestationibus XX usque ad finem libri secundi atque librum tertium.

hora 1 pomer.: J. Chr. Upilio, u. j. d. et Codicis Just. prof. ordin., in libr. VIII: 1. materiam judiciorum possessoriorum, 2. pignorum et hypothecarum, 3. fidejussorum, 4. novationum etc. In libro IX: Leges judiciorum criminalium ut l. Julia majestatis, de adulteriis, item l. Corneliam de sicariis etc.

hora 2 pomerid: Joanes Salent. Foellen, j. u. d. et prof. ordin., Justiniani sacratissimi principis Institutionum imperialium libr. III et IV.

1664/65.

J. Chr. Erbach, j. ú. d. et ss. can. prof. ord., decretalium libr. quartum explicabit.

J. S. Foelen, u. j. d., Cod. ord. prof., dictabit ad singulas leges Codicis incipiendo a lege 3 de procuratoribus.

Phil. Binzinger, j. u. d. et Prof. Digest., reassumet Disputationes Treutlerianas a principio.

Joannes Fick, j. u. d. et Institutionum Imper. Justin. Prof. ord., Librum I et II Institutionum tractabit.

1665/66.

Joh. Chr. Erbach, u. j. d. et SS. Canonum Prof. ord., Decretalium librum 5 et Decreti compendium.

Joh. Salentinus Fölen, u. j. d., Cod. ord. Prof., dictabit ad singulas leges Cod. incipiendo a titulo de his quae vis metusque causa gesta sunt usque ad materiam de judiciis.

Ph. Binzinger, u. j. d. et Prof. Digest., perget cum disputat. ad Treutlerum incipiendo a disputat. nona de procuratoribus.

Joh. Fick, u. j. d. et institutionum imper. Prof. ord., absolvet reliquum materiae de testamentis lib. secundi et librum tertium institutionum tractabit.

1667/68.

Joh. Chr. Erbach, u. j. d. et SS. Canonum Prof. ord, decretalium lib. 1 et 2.

Joh. Sal. Fölen, u. j. d., Cod. Prof. ord., dictabit ad singulas leges Codicis incipiendo a libro 4. de rebus creditis usque ad librum, qui incipit de sponsalibus, privatim autem hoc anno habebit colleg. institutionum.

Ph. Binzinger, u. j. d. et prof. digestorum, perget cum disputationibus in Treutlerum et privatim quoque hoc anno habebit collegium digestorum.

Joh. Fick, u. j. d. et institutionum imperalium professor ord., tractabit librum quartum institutionum et in titulo de actionibus compendiose repetet tres praecedentes libros; per hunc annum autem habebit collegium feudale aliasque juridicas exercitationes.

1669/70.

Raymundus Peetz, s. theol. licentiatus, seminarii S. Kiliani regens et SS. Canonum prof. ord., tradet materiam contractuum, beneficiarum aliasque, quae in libro tertio decretalium continentur, privatim habebit collegium ex Andrea Vallensi in librum primum, secundum, quartum et quintum Decretalium.

Joh. Sal. Fölen, u. j. d., Codic. ord. prof., absolvet lib. 5. et incipiet lib. 6., priv. autem habebit collegium feudale, habebit per totum annum praesidia et relationes responsorum juris.

Phil. Binzinger, u. j. d. et prof. digestorum, continuabit lectiones publicas in Treutlerum, priv. autem hoc anno habebit colleg. institutionum.

Joh. Bl. Weygand, u. j. d. et institut. prof. ord., absolvet lib. primum institutionum et priv. habebit collegium Treutlerianum.

1680/81.

Joh. Henr. Mundschenk, u. j. d. et SS. canon. prof. ord., lectiones publicas habebit ex libro 4to decretal. de sponsal. et matrim., priv. habebit collegium ex And. Vall. parat. vel instit. Henr. Canisii pro lubitu DD. studiosorum.

Joh. Bl. Weygand, u. j. d. et Cod. prof. ord., habebit colleg. dig. priv., publ. vero dictabit conciliationem legum Cod., quae sibi contrariae videntur, nec non succinctam methodum juris feudalis, secundum quam habebit coll. feudale.

Joh. Ch. Kirsinger, u. j. d. et pandectarum prof. ord, in lectionibus publ. dictabit in pandectas, priv. autem habebit expeditionem responsorum.

Ignat. Joh. Chr. Erbermann a Bibelheim, u. j. d., institut. prof. ord., publ. tractabit institutiones explicative et priv. habebit collegium ex iisdem institut. examinative, explicative et disputative.

B. Juristische Vorlesungen an der Universität Würzburg im 18. Jahrhundert und in den ersten vier Decennien des 19. Jahrhunderts [1].

1713/14.

Joh. Casp. Bernard, j. u. d., sacr. can. prof. ord., per lectiones publicas secundam partem juris canonici, scilicet de rebus tradet; collegium vero privatum ex summa juris canonici Henrici Canisii instituet.

Ign. Joh. Chr. Erbermann, j. u. d., Cod. prof. ord. publ., explanabit difficiliores quasdam leges Codicis, privatim vero habebit collegium in digestis, vel ex Zoesio aut Struvio, ad petitionem DD. studiosorum.

Conr. Ign. Weigand, j. u. d., digest. prof. ord., habebit lectiones publicas ex digest.; priv. colleg. jur. publ.

Joh. Conr. Langen, j. u. d. et instit. imperial. prof. ord., publ. et priv. tradet institutiones.

Joh. Franciscus Baumann, j. u. d. et juris publ. prof., tradet publ. jus publicum, privatim vero in digestis Schützium ad Lauterbach.

1720/21.

J. Casp. Bernard, j. u. d., sacr. can. prof. ord., per lectiones publicas diebus consuetis secundum objectum juris canonici nimirum res tradet; colleg. vero priv. ex P. Ludovico Engel instituet.

Conr. Ign. Weigand, j. u. d., Cod. et jur. publ. prof. ord., jurid. fac. senior et p. t. decanus, habebit lectiones publicas ex Cod., vel de superior. territoriali aut alia materia ad placit. DD. stud., priv. vero colleg. historico-politico publ. ex Vitriario.

Joh. Conr. Langen, j. u. d. et digest. prof. ord., in lectionibus publicis tradet leges obstantes digestorum, priv. vero in digestis Schützium ad Lauterbach.

Ph. Ad. Ulrich, j. u. d. et institutionum prof. ord., tradet publice et priv. libros quatuor institutionum imperialium.

Fr. Ludov. Habermann, j. u. d. et juris feudalis prof., tradet publ. jus feudale, priv. institutiones imperiales.

Leonh. Carlier, j. u. d. ac prof. publ., tradet publ. jus naturae et gentium ex Hugone Grotio et Puffendorfio, priv. vero Zoesium ad 25 libros digest.

Joh. Henr. Richler, j. u. d. ac prof., lectiones publicas tradet ex Codice, privatim vero institutiones imperiales.

---

[1] Auch die hier abgedruckten lateinischen Lectionskataloge des 18. Jahrh. (bis 17$^{84}/_{85}$ incl.) befinden sich im Privatbesitze des Herrn Oberbibliothekars Dr. Ruland.

Vom Jahre 17$^{85}/_{86}$ an sind die (jetzt in deutscher Sprache abgefaßten) Vorlesungsverzeichnisse sämmtlicher Jahrgänge gesammelt und gebunden in der Rectoratsbibliothek. Von denselben sind hier für je ein Decennium der Periode von 1785—1835 zwei Semestralkataloge abgedruckt.

1724/25.

Joh. Casp. Bernard, j. u. d., sac. Can. prof. ord., per lectiones publ. diebus consuet. librum 2 et 5 decretalium continuabit et absolvet; collegium vero privatum ex P. Ludov. Engel instituet.

Conr. Ign. Weigand, j. u. d., Cod. et jur. publ. prof. ord., jurid. facult. sen., tradet publ. jus publicum.

Ph. Ad. Ulrich, j. u. d. et digest. prof. publ. et ord., assidue tradere cogitat digesta ex Schüzio non tam in collegiis privatis quam publicis lectionibus.

Fr. Ludov. Habermann, j. u. d. et Institutionum imperialium prof. publ. ac ord., publice methodicam earundem Inst. imp. tractationem instituet, privatim vero praeter praxin civilem et criminalem Vitriarium ad jus publ. annexa Chronologia, Geographia et Heraldica, in quantum hae scientiae juri publico deserviunt, Zoesium ad pandectas, Strykium ad jus feudale, nec non Schambogen ad instit. explanabit, simulque in tit. de jure nat. gent. et civ. catholica juris naturae ac gentium principia ex professo pertractabit.

Leonh. Carlier, j. u. d. et juris feudalis prof. publ., tradet publice institutiones juris feudalis Germanici et Longobardici, priv. vero Cocceji jurisprudentiam publ, nec non jus naturae et gentium Grotianum, in reliquo jure autem, quae doctori u. j. et professori juxta statuta et morem universitatis competunt.

Joh. Henr. Richler, j. u. d. et prof, lectiones publicas tradet ex Codice, priv. vero Institut. imperiales et Zoesium ad Digesta.

1726/27.

Joh. Casp. Bernard, u. j. d., ss. can. prof., in lectionibus publicis diebus consuetis librum primum decret. et partem libri 2di explicando de clero saeculari et regulari aget; Collegium vero privatum ex P. Ludov. Engel instituet.

Ph Ad. Ulrich, u. j. d. et cod. prof. publ. ord., in lectionibus publicis tradet explanationes juris controversi, privatim vero Digesta ex Schützio.

Fr. Ludov. Habermann, u. j. d. et pandectarum prof. publ. ac ord., publice Methodicam earundem pandectarum tractationem instituet, privatim vero praeter praxin civilem et criminalem Vitriarium ad jus publicum cum scientiis huic juri affinibus, Zoesium ad pandectas, Strykium ad jus feudale, nec non Schambogen ad instit. explanabit, simulque in tit. de jur. nat. et gent. et civ. catholica juris naturae ac gentium principia ex professo pertractabit.

Leonard Carlier, u. j d. et prof. publ., tradet publice Institutiones imperiales, privatim vero Cocceji jurisprudentiam publicam, ejusdemque jus feudale.

Joh. Henr. Richler, u. j d. et prof. publ., tradet jus feudale, priv. vero institutiones imperiales et vel Schüzium vel Zoesium ad digesta pro lubitu dominorum auditorum.

1728/29.

Joh. Casp. Barthel, u. j. d., ss. can. prof. publ. et ord., in lectionibus publicis diebus consuetis librum 2 et 3 decret. explicabit. Collegium vero privatum ex P. Ludov. Engel instituet, et ex cardinali de Luca relationem curiae romanae tradet.

Ph. Adamus Ulrich, u. j. d. et cod. prof. publ. et ord., in lectionibus publicis tradet ordinem processus criminalis et civilis ex Brunnemanno, privatim digesta ex Schüzio.

Fr. Ludov. Habermann, u. j. d., juris publici et pandectarum prof. publ. ac ord., publ. collegium juris publici ex Vitriario et methodicam pandectarum tractationem instituet, privatim vero praeter praxin civilem et criminalem Aiblinger ad pandectas, commentarium proprium ad jus feudale quinque dissertationibus inauguralibus nuper editum et absolutum, nec non Schambogen ad instit. explanabit, simulque in tit. de jure nat. gent. et civ. catholica juris naturae ac gentium principia ex professo pertractabit.

Leonard. Carlier, u. j. d. et institutionum imperalium prof. publ. ac ord., tradet publ. instrumentum pacis Westphalicae, privatim vero Zoesium ad dig., Schneid. seu Hoppium ad instit., nec non Cocceji jurisprudentiam publicam ejusdemque jus feudale

Joh. Henr. Richler, u. j. d. et prof. publ., tradet jus feud., privatim vero institutiones imperiales et vel Schuezium vel Zoesium ad dig. pro lubitu dominorum auditorum.

Joh. Vit. Bernh. Wüst, u. j. d. et prof. publ. tradet in lectionibus publicis formam processus ordinarii in causis criminalibus secundum mentem Carpzovii, priv. vero Hoppium et Kees ad institut. Justinianeas ex professo pertractabit.

1732/33[1])

Joh. Casp. Barthel, ss. theol. et j. u. d., ss. canon. prof. publ. et ord., in lect. publ. continuabit tradere Greneck examen jur. canon. ad tres posteriores libros decretalium, addita ad tit. de praeb. pertractatione concordatorum Germaniae et juris primariarum precum, privatim autem eundem Greneck vel alium autorem ad placitum DD. auditorum explicabit.

Phil. Ad. Ullrich, j. u. d., Codicis nec non Institut. impl. prof. publ. et ord., fac. jur. senior, in colleg publ. et privat. tradet Institutiones imper. ex commentario suo.

Leon. Carlier, j. u. d., Pandectarum prof. publ. et ord., praeter Zoesium, quem praeleget public. ad Digesta, simul continuabit analogiam jurisprud. univers. et Romanae particularis ostendere, privatim vero jus publ. et feud. nec non processum cameralem civilem et criminalem petentibus auditoribus explanabit.

---

[1]) Dieser Lectionskatalog ist entnommen aus einer Dissertation von Mar. Barth. Gazen. Wirceb. univers. Julio-Frider.-Ducalis annus post saeculum primum quinquagesimus jubilaeus x. Wirc. 1732, — er findet sich übrigens auch abgedruckt bei Schneidt sicil. S. 97—99.

Joann. Ad. Ickstatt, j. u d., jur. publ. sacri imper. Romano-Germanici prof. publ. et ord., tradet publice B. G. Struvii jurisprudentiam publicam, privatim vero Pandectarum libros ad ductum J. H. Böhmeri introductionis in jus Digestorum. Jus naturae et gentium juxta praelectiones suas academicas in jus n. et g explanabit nec in caeteris suam desiderari solertiam patietur.

Joann. Henr. Richler, j. u. d. et prof. publ., explicabit Institutiones imper. cum solida casuum theoretico-practicorum adjunctis inter jus civile et provinciale franconicum differentiis. Ad Digesta vero vel Schützium vel Ayblinger pro lubitu DD. auditorum praeleget, ad eorum insuper petitionem colleg. practicum instituturus.

G. Dan. Röthlein, j. u d et prof. publ., praeter praelectiones privatas in Institutiones imper., quas bis absolvet, et in Digesta ad ductum Zoesii, insuper explanabit Vitriarii Institut. juris publ. ejusdemque institt. juris naturae et gentium, ad jus feudale vero Stryckii examen, illiusque introductionem ad praxin forensem; porro tradet processum cameralem ad Blumium et judicii imp. aul. ad Crameri manuale processus imperialis.

1768/69.

Joh. Casp. Barthel, SS. theol. et u. j. d. ac sacrorum canonum prof. publ. et ord., universitatis et facultatis jurid. senior, tradet privatim collegium juris canonici manuducente Claudio Fleury in suis institut. juris ecclesiastici, ad quas pro occurrentia materiarum in explicatione suggeret et supplebit ea, quae ad ecclesiae tum universalis tum potissimum germanicae statum publicum pertinent, supperadditis etiam animadversionibus ad curiae romanae stylum, principia ac receptas sententias.

Joh. Jac. Jos. Sündermahler, u. j d., juris naturae et gentium uti et publici romano-germanici prof. publ. et ord., publice in jus naturae et gentium Heineccii elementa juris naturae et gentium, in jus publicum vero rom.-germ. J. Jac. Mascovii principia juris publici romano-germanici praeleget, et ex eodem quoque authore privatim jus publ. romano-germanicum tradet, neque suam desiderantibus operam in lectionibus juris nat. et gent. privatis denegabit.

Fr. Melch. Ant. Haus, u. j. d, juris feud ac criminalis prof. publ. et ord. ac almae universitatis fiscalis, publ. Samuelis Stryckii examen juris feudalis explanabit; finitis hisce lectionibus ad expositionem juris et processus criminalis manuducente Samuele Frid. Boehmer progredietur. Privatim eadem collegia ad ductum horum authorum, ad dig. vero Jac. Frid. Ludovici et ad institut. Joann. Gottl. Heineccium tradet, adjungendo materiis obviis usum forensem et dicasterialem, uti et constitutiones topicas juris provincialis franconici.

Joh. Chr. Jos. Unger, u. j. d., Institutionum imperialium, histor. jur. civ. rom. et praxeos supremor. imperii rom.-germ. tribunalium professor publicus et ord., publ. ac priv. ad institut. et historiam juris civilis romani Joann. Gottl. Heineccium, addendo selecta juris omnigeni et historiae themata illius opera successive elaborata,

ad dig. vero priv. eundem Heineccium aliumque pro lubitu DD. Candidat authorem horis maxime commodis explicabit, nec praxin supremorum imperii Rom. Germ. Judiciorum aut quamcunque juris speciem eos, qui voluerint, solide probatissimis ex authoribus docere recusabit.

Joann. Nepomuc. Endres, SS. theol. et u. j. d., sacrorum canonum professor publ., diebus quatuor hebdomadae consuetis ad tres posteriores libros decretalium praemissa tamen generali et necessaria juris ecclesiastici, ejus fontium et principiorum tum subsidiorum idea, praeleget collegium universi juris Canonici P. Engel, uberes ex historia ecclesiastica animadversiones et inde disciplinae tum antiquae, tum recentioris origines ac vicissitudines partim generales, partim speciales adjunget, atque ita jus hoc maxime practicum systemati et statui publico tum ecclesiae, tum nationis Germanicae attemperare sataget, ut particulares juris privati canonici conclusiones usui forensi accommodatas non omittat. In lectionibus privatis eadem principia ad ductum Arnoldi Corvini a Belderen secundum ordinem institutionum exponet; neque suam exercitatoria ac disputatoria collegia desiderantibus operam deesse patietur.

Jos. Maria Schneidt, u. j. d., Pandectarum et juris Franconici prof. publ., publice et priv. praeleget Gottl. Heineccii elementa juris civ. secundum ordinem Pandectarum: diebus autem Martis et Jovis jus franconicum juxta elementa hujus juris typis vulganda explicabit.

1774/75.

Joh. Jac. Jos. Sündermahler, u. j. d., juris naturae et gentium uti et publici Romano-Germanici prof. publ. et ord., publice in jus naturae et gentium Heineccii elementa juris naturae et gentium, in jus publicum vero Rom. Germ. J. Jac. Mascovii principia juris publici Romano-Germanici praeleget, et ex eodem quoque authore privatim jus publicum Romano-Germanicum tradet; neque suam desiderantibus operam in lectionibus juris N. et G. privatis denegabit.

Joann. Nepomucenus Endres, SS. theol. et u. j. d., sacrorum canonum prof. publ. et ord., diebus quatuor hebdomadae consuetis ad tres posteriores libros decretalium, praemissa juris ecclesiastici, ejus fontium et principiorum tum subsidiorum idea, praeleget collegium universi juris canonici P. Engel, uberes ex historia ecclesiastica animadversiones et inde disciplinae tum antiquae, tum recentioris origines ac vicissitudines partim generales, partim speciales adjunget, atque ita jus hoc maxime practicum systemati et statui publico tum ecclesiae, tum nationis Germanicae attemperare sataget, ut particulares juris priv. canonici conclusiones usui forensi accommodatas non ommittat. In lectionibus priv. eadem principia ad ductum Arnoldi Corvini a Belderen secundum ordinem institutionum exponet; neque suam exercitatoria ac disputatoria collegia desiderantibus operam deesse patietur.

Joh. Chr. Jos. Unger, u. j. d., juris feud. et crim. nec non praxeos supremorum imperii Rom. Germ. tribunalium prof. publ. ac ord., publice cum initio Collegiorum

publicorum Samuelis Stryckii examen juris feudalis praeleget. Finitis hisce collegiis, ad expositionem juris et processus criminalis manuducente Samuele Frider. Boehmero progredietur; privatim vero petentibus DD. Candidatis eadem et alia omnigeni juris collegia tam theoretica, quam practica, horis maxime commodis, ac probatissimis ex authoribus dare, quin et juridicis illos, qui voluerint, disputationibus exercere studebit.

Jos. Maria Schneidt, u. j. d., Pandectarum et juris franconici prof. publ. et ord. ac almae universitatis fiscalis, facultatis juridicae h. t. decanus, publice et privatim praeleget Gottl. Heinecci elementa juris civ. secundum ordinem Pandectarum. Diebus autem Martis et Jovis jus franconicum juxta elementa hujus juris typis a se vulgata explicabit: simulque collegium elaboratorium practicum tradet.

Josua Jos. Rieffel, u. j. d., institutionum imperialium ac historiae juris civ. Rom. prof. publ., publice Jo. Gottl. Heineccii elementa juris civilis, privatim quamcunque juris speciem desiderantibus leget.

Wintersemester 1786/87.

Prof. Endres, der Fac. Senior, liest publice: Kirchen-Staatsrecht nach Ant. Schmidt, privatim: privatkanonisches Recht, dann Wiederholungen und Disputirübungen.

Prof. Schneidt, derm. Decan, liest publice: Pandekten nach Hellfeld, pivatim: fränkisches Recht nach seinen elementis juris franconici.

Prof. Samhaber liest publice: Natur-, allgem. Staats- und Völkerrecht nach Höpfner, priv.: deutsches Staatsrecht nach Pütter.

Prof. Kleinschrod liest publice: das peinliche Recht nach Meister, priv.: die Grundsätze des röm. Rechts nach Heineck.

Prof. Philippi liest priv.: über die Diplomatik nach den Institutionen des J. Schwab.

Prof. Steiert liest publ.: juridische Encyclopädie und Methodologie über Schott, priv.: die deutsche Privatrechtslehre nach Selchow.

Prof. Wilhelm liest publ.: Statistik nach eigenen Heften, priv.: das Lehenrecht nach Böhmer.

Sommersemester 1787.

Prof. Endres, der Fac. Senior, liest publ.: über das privatkanonische Recht nach Schmid, priv.: besagtes Privatrecht nach dem nämlichen Author.

Prof. Schneidt, derm. Decan der Fac., liest priv.: Pandekten nach Hellfeld, publice: über das fränk. Recht nach seinen Elementis juris franconici.

Prof. Samhaber liest publ.: das deutsche Staatsrecht nach Pütter, priv.: das Natur- und Völkerrecht nach Höpfner.

Prof. Kleinschrod liest priv.: das peinliche Recht nach Meister, publ.: die Grundsätze des röm. Rechts nach Heineck.

Prof. Philippi liest priv.: über den Process nach Knorr.

Prof. Steiert liest publ.: deutsches Privatrecht nach Selchow, privatim: die jurid. Encyclopädie und Methodologie nach Schott.

Prof. Wilhelm liest publice: Lehenrecht nach Böhmer, priv.: die Staatenkunde nach Achenwall und Staatengeschichte nach Galetti.

Wintersemester 1794/95.

Prof. Schneidt, der Univ. Senior, lehrt publ.: Pandekten nach Hellfeld, priv.: ein Collegium polemicum über diesen Author.

Prof. Samhaber, derm. Decan, liest priv.: das Natur-, allgem. Staats- und Völkerrecht nach Hoffbauer und das deutsche Staatsrecht nach Pütter.

Prof. Kleinschrod liest öffentl. peinliches Recht nach Meister, priv. die Grundsätze des röm. Rechts nach Heineck.

Prof. Gregel liest publ: Kirchenrecht nach Schenkel's Instit. jur. eccles.

Prof. Philippi liest priv. über Knorr's Anleitung zum gerichtlichen Processe.

Prof. Seuffert setzt z. Z. seine Vorlesungen wegen Berufsgeschäfte aus.

Prof. Haus liest publice: das deutsche Privatrecht nach Selchow und die ersten Grundregeln des jurid. Styls verbunden mit Ausarbeitung merkwürdiger Rechtsfälle; priv. liest er den gemeinen Process nach Schmidt und das Lehenrecht nach Böhmer.

Prof. Schmidtlein lehrt priv.: die Theorie des Civilprocesses nach Schaumburg's Princip. prax. jurid.

Prof. Herz lehrt priv.: Polizeiwissenschaft nach Moshammer.

Sommersemester 1795.

Prof. Schneidt, der Univ. Senior, liest priv.: Pandekten nach Hellfeld, publ.: das fränkische Recht nach seinen Element. jur. Franc.

Prof. Samhaber, derm. Decan, liest publ.: über das deutsche Staatsrecht nach Pütter's Instit. und über das Natur- und Völkerrecht nach Hoffbauer; privat. liest er über den Reichsprocess nach Pütter's Epitome in Verbindung mit prakt. Ausarbeitungen.

Prof. Kleinschrod liest priv.: das peinliche Recht nach Meister, publ.: die Grundsätze des röm. Rechts nach Heineck.

Prof. Gregel liest priv.: über das ganze Kirchenrecht nach Schenkel institut. jur. eccles.

Prof. Philippi liest priv.: über Knorr's gerichtl. Process.

Prof. Seuffert setzt seine Vorlesungen wegen der ihm obliegenden geheimen Referendariatsgeschäfte aus.

Prof. Schmidlein liest priv.: Pandekten nach Hellfeld; publ.: die jurid. Encyclopädie nach Schott.

Prof. Stalpf lehrt publ.: die Grundsätze des Lehenrechts nach Böhmer; priv. liest er Pandekten nach Hellfeld.

Prof. Herz erklärt publ.: die Polizei- und Finanzwissenschaft nach Moshammer.

Wintersemester 1803/4.

1. Institutionen des gesammten positiven Rechts oder sog. juristische Encyclopädie: Prof. Hufeland.

2. Römische Rechtsgeschichte: Derselbe.

3. Naturrecht: Prof. Schmidtlein.

4. Institutionen des röm. Rechts: Prof. Kleinschrod.

5. Pandekten: Prof. Schmidtlein.

6. Deutsches Privat-Recht, verbunden mit dem fränkischen Rechte: Prof. Behr, nach Runde.

7. Criminalrecht: Prof. Kleinschrod nach Meister.

8. Reichs-Staats-Recht: Prof. Samhaber nach Leist.

9. Lehenrecht: Prof. Behr nach Böhmer.

10. Kirchenrecht: Prof. Gregel nach Schenkel.

11. Gemeiner Process: Prof. Schmidtlein nach Martin.

12. Vaterländischer Process: Prof. Behr.

13. Reichsgerichtsprocess: Frof. Samhaber nach Pütter.

Sommersemester 1804.

1. Methodologie der Rechtsgelahrtheit: Prof. Hufeland.

2. Zweiter Theil der Rechtsgeschichte oder Deutsche Reichsgeschichte in Verbindung mit der gesammten neueren Rechtsgeschichte: Prof. Hufeland nach Pütter.

3. Institutionen des röm. Rechts: Prof. Kleinschrod nach Heineck.

4. Pandekten: Prof. Schmidtlein nach Hellfeld.

5. Deutsches Privatrecht, mit Wechsel-, Handlungs-, See- und Geld-Privat-Recht: Prof. Hufeland.

Dasselbe in Verbindung mit dem fränkischen Rechte: Prof. Behr nach Runde.

6. Privat-Fürstenrecht: Prof. Samhaber nach Selchow.

7. Territorial-Staatsrecht: Derselbe nach Schnaubett.

8. Staatsrecht des bayrischen Hauptlandes: Prof. Samhaber nach Felsmayer.

9. Lehenrecht: Frof. Behr nach Böhmer.

10. Kirchenrecht: Prof. Gregel nach Schenkel.

11. Criminalrecht: Prof. Kleinschrod nach Meister dem Jüngeren.

12. Ueber Klagen und Einreden: Prof. Kleinschrod.

13. Praktischer Unterricht (sog. Practicum et Relatorium): Prof. Schmidtlein nach Gönner.

14. Vaterländischer Process: Prof. Behr.

15. Reichsgerichtsprocess: Prof. Samhaber nach Berg's Grundriss.

16. Ueber den Geschäftsstyl: Prof. Hartleben.

Wintersemester 1810/11.

1. Juristische Encyclopädie und Methodologie: Prof. Schmidtlein.
2. Naturrecht: derselbe nach Fichte.
3. Bürgerliches Recht.
   a. Römisches Civilrecht.
      α. Institutionen des röm. Rechts: Prof. Kleinschrod nach Heineck.
      β. Pandekten: Prof. Schmidtlein nach dem Schneidt'schen Hellfeld.
   b. Französisches Civilrecht: Prof. Kleinschrod über den Code Napoléon.
4. Deutsches Privatrecht verb. mit dem fränk. Rechte: Prof. Metzger nach Krüll.
5. Criminalrecht: Prof. Kleinschrod nach Meister.
6. Lehenrecht: Prof. Behr nach Böhmer.
7. Positives Staatsrecht: Prof. Behr.
8. Gemeiner Process: Prof. Schmidtlein nach Martin.

Sommersemester 1811.

1. Juristische Encyclopädie und Methodologie: Prof. Schmidtlein.
2. Allgemeine Rechtsgeschichte: Prof. Rudhart nach Hufeland und Tafinger.
3. Naturrecht: Prof. Schmidtlein.
4. Practisches Völkerrecht: Prof. Rudhart nach Martens.
5. Bürgerliches Recht.
   a. Römisches Recht.
      α. Institutionen: Prof. Kleinschrod.
      β. Pandekten: Prof. Schmidtlein nach dem Schneidt'schen Hellfeld.
   b. Französisches Civilrecht: Prof. Kleinschrod nach dem Code Napoléon.
6. Deutsches Privatrecht in Verb. mit dem fränk. Rechte: Prof. Metzger nach Krüll.
7. Handels- und Wechselrecht: Prof. Rudhart nach der Ordnung des franz. Handelsgesetzbuches.
8. Positives Staatsrecht: Prof. Behr.
9. Lehenrecht: Derselbe nach Böhmer.
10. Criminalrecht: Prof. Kleinschrod nach Meister.
11. Practischer Unterricht (s. g. Practicum et Relatorium): Prof. Schmidtlein nach Gönner.

Wintersemester 1820/21.

1. Allg. Anleitung zum zweckmässigen Studium der Staats- und Rechtswissenschaft: Prof. Brendel.
2. Jurist. Encyclopädie und Methodologie: derselbe nach Rudhart.
3. Rechtsgeschichte.
   a. Vergleichende historische Entwicklung der Rechtsnormen bei den berühmtesten Völkern mit besonderer Rücksicht auf das römische Recht: Derselbe.
   b. Geschichte des Criminalrechts: Prof. Cucumus.

4. Naturrecht verbunden mit Philosophie des positiven Rechts: Prof. Metzger nach Bauer's Lehrbuch und Dr. Cucumus nach Dictaten.

5 Institutionen des röm. Rechts: Prof. Kleinschrod nach Heineck.

6. Pandekten: Prof. Seuffert nach Schweppe und Dr. Cucumus nach eignem Plane mit Rücksicht auf Thibaut's Pandektenrecht.

7. Deutsches Privatrecht mit Einschluss des Handels- und Wechselrechts, dann des Cameral- Privat- und fränkischen Rechts Prof. Metzger nach Runde.

8. Bayrisches Civilrecht: Prof. Seuffert.

9. Criminalrecht und Criminalprocess.

a. Allgemeines: Prof. Kleinschrod.

b. Bayrisches: Derselbe nach dem bayrischen Strafgesetzbuche.

10. Lehenrecht: Prof Behr nach Böhmer mit Rücksicht auf das bayr. Lehensedict.

11. Bayr. Staatsrecht: Derselbe.

12. Practisches Völkerrecht: Prof. Brendel nach Martens.

13. Kirchenrecht: Prof. Leiniker.

14. Gemeiner bürgerlicher Prozess: Prof. Lauk nach Martin.

15. Ueber den bayr Codex judiciarius: Derselbe.

Sommersemester 1821.

1. Juristische Encyclopädie und Methodologie: Prof. Brendel.

2. Naturrecht verbunden mit Philosophie des positiven Rechts: Prof. Metzger nach Bauer.

3. Allg. vergleichende Rechtsgeschichte: Prof. Brendel.

4. Institutionen des röm. Rechts: Prof. Kleinschrod nach dem Höpfner'schen Heineck, sowie Prof. Cucumus nach Mackeldey's Lehrbuch des heutigen röm. Rechts.

5. Pandekten: Prof. Seuffert nach Schweppe.

Prof. Cucumus nach eigenem Plane mit Hinsicht auf Thibaut's Pandektenrecht.

Prof. Seuffert giebt eine Exegese schwieriger und wichtiger Stellen d. Corpus juris.

6. Deutsches Privatrecht mit Einschluss des Handels- und Wechselrechtes, dann des Cameralprivat- und fränkischen Rechts: Prof. Metzger nach Runde.

7. Bayrisches Civilrecht: Prof. Seuffert.

8. Criminalrecht und Criminalprocess: Prof. Kleinschrod nach dem bayr. Strafgesetzbuche.

9. Gemeines Criminalrecht: Dr. Cucumus nach Feuerbach.

10. Darstellung merkwürdiger Criminalfälle in anthropologischer und juristischer Hinsicht: Prof. Kleinschrod.

11. Lehenrecht: Prof. Behr nach Böhmer.

12. Positives bayr. Staatsrecht: Derselbe.

13. Practisches Völkerrecht: Prof. Brendel nach Klüber.

14. Kirchenrecht: Prof. Leiniker.

Prof. Brendel, allgem. (kath. u. protest.) Kirchenrecht mit Hinsicht auf Michel's Handbuch.

15. Gemeiner bürgerl. Process: Prof. Lauk nach Martin.

16. Juristische Praxis mit Rücksicht auf das im Rheinkreise bestehende gerichtl. Verfahren: Prof. Lauk.

Wintersemester 1834 35.

1. Rechts-Encyclopädie und Methodologie: Prof. Lippert nach Falck.

2. Rechtsphilosophie und Politik: Prof. Stahl.

3. Geschichte und Kritik der neueren Philosophie, insbesondere des Naturrechts und der Politik: Derselbe.

4. Institutionen des römischen Rechts: Prof. Kiliani nach Mackeldey.

Privatdoc. Dr. v. d. Pfordten nach Mackeldey's Lehrbuch des heutigen röm. Rechts.

5. Familien- und Erbrecht: Prof. Stahl nach Wening-Ingenheim.

6. Hermeneutik des Rechts, insbesondere des Corpus juris civ. und Exegese ausgewählter Stellen aus demselben: Privatd. Dr. v. d. Pfordten.

7. Handels- und Wechselrecht: Prof. Ringelmann.

8. Bayrisches Civilrecht, insbesondere Familienrecht, Erbrecht und Hypothekenrecht: Prof. v. Moy nach dem Codex Max. civ.

9. Die Lehre vom Pfandrechte nach gemeinem und bayr. Rechte: Privatdoc. Dr. v. d. Pfordten.

10. Fränkisches Landrecht mit Rücksicht auf das gemeine und bayrische Civilrecht: Privatd Dr. Reidmeyer nach Schelhass.

11. Kirchenrecht, katholisches, in vergleichender Zusammenstellung mit dem protestantischen und mit besonderer Rücksicht auf die kirchlichen Verhältnisse im Königreich Bayern: Prof. Moritz nach eignem Systeme mit Hinweisung auf Walter's Lehrbuch.

12. Deutsches Bundesrecht und Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten: Prof. v. Moy nach Klüber.

13. Criminalrecht: Prof. Ringelmann nach Feuerbach.

14. Criminalprocess: Derselbe.

15. Theorie des deutschen gemeinen bürgerl. Processes: Prof. Kiliani nach Linde

16. Die summarischen Civilprocesse mit Einschluss des Concursprocesses: Privatd. Dr. Reidmeyer nach Martin.

17. Conversatorium und Disputatorium über gemeinen und bayer. Civilprocess Prof. Kiliani.

18. Examinatorium über das röm. Recht: Privatd. Dr. v. d. Pfordten, privatissime.

19. Examinatorium über alle Rechtstheile: Privatd. Dr. Reidmeyer, privatissime.

Sommersemester 1835.

1 Philosophie des Rechts: Prof. v. Moy nach Stahl.

2. Pandekten: Prof. v. d. Pfordten nach Wening-Ingenheim.

3. Deutsches Privatrecht in Verbindung mit dem gemeinen und bayrischen Lehenrecht: Prof. Ringelmann nach Eichhorn.

4. Gemeines und bayrisches, katholisches und protestantisches Kirchenrecht in Verbindung mit der Geschichte desselben: Prof. Lippert nach Walter.

5. Gemeines und bayerisches Criminalrecht: Derselbe nach Feuerbach.

6. Gemeiner und bayr. Criminalprocess: Privatdoc. Dr. Reidmeyer nach Feuerbach.

7. Europäisches Völkerrecht: Prof. von Moy nach Saalfeld.

8. Bayerisches Staatsrecht: Derselbe nach v. Dresch.

9. Auserwählte Lehren des gemeinen deutschen Civilprocesses: Privatdoc. Dr. Reidmeyer nach Martin.

10. Die Lehre von der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbunden mit prakt. Uebungen: Derselbe nach Oesterley's Grundriss.

11. Civilpracticum und Relatorium: Prof. Kiliani.

12. Criminalpracticum und Relatorium: Derselbe.

13. Examinatorium und Disputatorium über sämmtl. Zweige der Rechtswissenschaft: Derselbe.

14. Examinatorium über Pandekten: Prof. v. d. Pfordten.

Beilage III.

Auszug

aus der

im J. 1734 von Fürstbischof **Friedrich Carl von Schönborn** erlassenen „Verordnung und verbesserte Einrichtung bei Dero Wirtzburgischen Universität", soweit sie die Juristenfacultät und das Studium juris betrifft.

„Auf daß nun ferner auch wohl angeordnet werde, was das vornehme **Studium juris** zu förderen und in eine mehrere Aufnahm und seine gantze Vollkommenheit zu bringen erspießlich sein kan, dessen Nutzbarkeit, Nothwendigkeit und Würdigkeit einem jeden desto leichter zu erkennen ist, als dasselbe in denen wichtigsten, die Regierung von Landen und Leuthen, die Austheilung von Strafen und Belohnungen, und die Fällung richterlicher Aussprüchen über Leib und Leben, Haab und Guth, auch Ehr und Freyheiten betreffenden Geschäfften, die wahre und sichere Richtschnur vorzuschreiben hat, und nach seinen Haubt-

Satzungen in allem recht und wohl zu thuen, Beleydigung und Unbild mit Schutz und Verthaydigung deren Nothleydenden und Betraugten abzuwenden, und jedem das ihme zugehörige mit williger Hülff zu ertheilen, die wahre Lehr und Weisung giebt; So befehlen wir hiemit:

43.) daß die Professores Juris ihren Zuhörern solches durch öfftere Vorstellungen wohl einprägen, und sie nachdrücklich ermahnen sollen, auf die herrliche Wissenschafft, welche sie zu lernen unternommen, sich mit beharrlicher Embsigkeit und ernstlicher Anwendung zu legen, damit sie diejenige Stellen, welche ihnen mit der Zeit werden anvertrauet werden, nach ihrer Schuldigkeit gebührend zu versehen in den Stand kommen, und nicht durch Ungeschicklichkeit oder sträffliche Mißhandlung ihr Ehr und Gewissen verletzen, das gemeine Wesen und ihren Nächsten beschädigen, und sich vor Gott und der Welt in schwere Verantwortung setzen. Obwohlen

44.) nach der bisherigen Gewohnheit und Einrichtung Unserer Universität nur vier Professores Juris ordinarii gemeiniglich an der Zahl gewesen seynd, unter welchen die Collegia publica waren ausgetheilet, so haben Wir jedoch zu mehrerer Bequemlichkeit und besserer Unterweisung deren Studenten annoch den 5. mit Zulegung einer eignen Bestallung anzuordnen für gut befunden, welcher das Lehenrecht, auch den üblichen Praxin bey denen höchsten Reichs-Gerichtern und deren Canzleyen, wie nicht minder die Arth in Peinlichen Sachen und Rechtfertigungen zu verfahren, über die andere Theile deren Rechten noch insonderheit lehren solle; welches hingegen gleich allen anderen Collegiis publicis, sowohl in der Juridischen als in den übrigen Facultäten ohnentgeltlich zu geben ist. Wir wollen

45.) daß die Collegia publica jederzeit zu denen rechten Stunden in denen Auditoriis publicis und nicht anderst sollen ohnfehlbar gehalten werden, und versehen Uns anbey gänzlichen, daß dieser Unser gnädigster Will mit unterthänigstem Gehorsam werde geziemend befolget werden, widrigen fals dem Professori, welcher darinnen etwas würde lassen zu schulden kommen, jedesmahl für ein versaumendes Collegium zwey Reichs-Thaler von seiner Besoldung sollen abgezogen werden. Wofern jedoch einer oder der andere durch zustossende Krankheit oder sonstige gültige Ursachen auf einige Zeit möchte gehinderet werden, wird demselben unbenommen sein, nach vorheriger gebührender Anzeig und mit Unserer ausdrücklichen gnädigsten Erlaubnuß und Bewilligung durch jemanden, der von der Facultät darzu für tauglich geachtet werde, seine Stell bis zu geendigter Verhinderung versehen zu lassen.

46.) solle ein jeder Professor bey seinem ihm zugetheilten Collegio publico stäts und ohne Veränderung verharren, worinnen Wir jedannoch auf weitere Ueberlegung und Verordnung ausstellen, ob nicht die Freyheit solle verstattet werden, wann ein Professor entweder die Institutiones mit denen Studenten hätte angefangen, und selbige auch in Digestis bey ihme zu bleiben verlangten, daß er mit ihnen fortfahren, und solches Collegium ihnen ebenmäßig geben könne. Gleichwie

47.) das Amt und die Lehr eines Professoris auf die gebührende Verwaltung und Mittheilung der Gott-gefälligen Gerechtigkeit abzielet, durch welche der Göttliche Seegen

beygezogen, das Vatterland in Ruhe erhalten, und die Unterthanen bey dem ihrigen gehandhabet, auch gegen anderer Beschädigung und alle Unbild mit erklecklicher Hülff bewahret werden, und solchemnach desto mehr daran gelegen ist, daß selbigem wohl und ohne Mangel vorgestanden werde, welches hingegen nicht möglich ist, wann der Professor auf andere Geschäfften und Bedienungen seine Gedanken zerstreuen, und seine Zeit verwenden muß, mithin, da er von seiner Obliegenheit gehinderet, und nach dem gewöhnlichen Brauch eines mit dem anderen übel versehen, das gemeine Weesen verkürtzet, und Unsere Universität ausser dem guten Vertrauen und in einen bösen Ruff gesetzet wird; also ist Unser gnädigster Will und ohnverbrüchlicher Befehl, daß kein Professor Juris fähig seyn solle, eine andere würckliche Bedienung und ordentliche Stell, auch eines Hof-Raths oder Cammer-Raths dabey zu vertretten, sondern daß durch Annehmung eines solchen Neben-Dienstes die Professur alsogleich solle erlediget, und der Professor derselben ohne Ausnahm und Anstand verlustiget seyn, also daß auch niemahlen und aus keiner vorwendenden Ursach darinnen solle können nachgesehen werden. Damit aber

48.) mehrgedachte Professores sich um anderen Verdienst zu bewerben nicht vonnöthen haben, und ihrer Verrichtung mit Trost und Zufriedenheit abwarten, auch wegen ihrer Mühe, Embsigkeit und besitzender Geschicklichkeit durch Einkünfften und Ehr den billigen Lohn empfangen mögen; so wollen Wir hiemit denen weltlichen Professoribus ordinariis Juris, inmassen der Professor Canonum gemeiniglich ein Geistlicher Rath ist, und zu seiner Bestallung eine Präbend in Unserem Stifft Haug zu genießen hat, den Titul und Rang würcklicher Hofräthen dergestalten gnädigst zulegen, daß wann in Zukunfft ein Hofrath aufgenommen wird, dieser dem Professori, so älter ist, ohnweigerlich nachzugehen habe, mithin zwischen beyden nur die Zeit der Aufnahme den Vorgang entscheiden solle; Wir haben nebst deme zu ihrer reichlicheren Nahrung und mehrerer Ergötzlichkeit denenselben die bishero gehabte Besoldung um eine erkleckliche Summen vergrösseret, und solche in denen gewöhnlichen Quartalen richtig und beständig zu bezahlen den gemessenen Befehl an das Receptorat-Amt Unserer Universität würcklich erlassen, das gäntzliche gnädigste Vertrauen zu denenselben und ihren Nachfolgern heegende, daß sie mit desto grösserer Sorgfalt und Beeiferung sich befleißen werden, Unsere für den gedeyhlichen Wohlstand Unserer Universität, und des gemeinen Weesens aus der wahren Förderung deren gründlichen Wissenschafften erwachsendem Vortheil mit aufrichtiger Wohlmeinung führende Absichten nach ihren Kräfften geziemend zu befolgen, auch sonsten ihre habende Obliegenheit in allen Stücken getreulich zu erfüllen. Jedannoch solle

49.) ihnen nicht verbotten seyn, denenjenigen, welche die Zuflucht zu ihnen nehmen würden, durch Advociren und Rathgeben, auch Ausfertigung förmlicher Consiliorum und Responsorum beyzustehen, deme hingegen die ausdrückliche Bedingnus auf ihre theuere Pflichten beigefüget wird, daß solches niemahlen und auf keine Weiß gegen Unser Fürstliches Hochstifft Wirtzburg und Unser Hertzogthum Francken lauffe, noch gegen dasselbe offentlich oder heimlich von ihnen gerathen und gehandelt werde. Obschon auch

50.) hieroben erwehnet worden, daß die Collegia publica beständig seyn, und ein jeder Professor bei dem Seinigen ohne Veränderung und Verwechslung stäts verbleiben solle; so seynd nichts destoweniger die privata gantz frey, und kan selbige ein jeder Professor publicus nach seiner Willkühr ohne die mindeste Einschränckung denenjenigen geben, welche zu ihm das Vertrauen haben, jedoch daß seinen zu dem Collegio publico gewidmeten Stunden dardurch nichts abgebrochen werde, wie dann gleichergestalten das Jus Canonicum von ihnen nach Belieben in Collegiis privatis mit der Maas auch kan gelehret werden, daß hingegen keine Auditores Clerici darzu sollen beygelassen, sondern dieselbe zu dem Professori publico et ordinario verwiesen werden; Ansonsten sollen

51.) nebst dem jetztgedachten Collegio Juris Canonici, sodann Digestorum, Codicis et Institutionum auch Collegia Juris publici, naturae et gentium gelesen werden, und da Wir wegen dem Jure publico, auch Jure naturae et gentium allbereit die Bestellung gemachet, also ist nicht minder wegen dem Jure feudali et praxeos, auch wegen dem Jure provinciali Ducatus Franconiae und dem Processu Criminali durch besondere Befehl die Verfügung gethan worden, wobey Wir annoch zu stäter Nachachtung gnädigst verordnen daß, wer

52.) die Collegia publica und insonderheit des Juris publici et feudalis nicht ordentlich gehöret hat, demselben kein Testimonium Studiorum ertheilet, noch ein solcher ad Examina et Gradus (welches jedoch abermahlen nur von denen Inheimischen zu verstehen ist) solle gelassen werden, mit dem ferneren Anhang, daß, gleichwie wegen der gründlichen Begreiffung des Juris feudalis desto mehrere Sorg zu tragen, inmassen einem jeden geistlichen und weltlichen Fürstenthum daran sehr viel gelegen, und das gantze Teutschland fast aus lauter Feudis bestehet; also bei dem Jure publico die fürnehmste Sicht auf die Beschaffenheit des teutschen Wesens und auf die Constitutiones Imperii, Capitulationes, Ordinationes Judicii Imperialis Aulici nec non Camerae Imperialis, die auream Bullam, Instrumentum Pacis Westphalicae, die Regiments-, Policey-, Müntz- und Executions-Ordnung, Constitutiones de pace profana et religiosa und alle andere Reichs-Satzungen und Pacta publica, ingleichem auf die Reservata Majestatica sowohl als die Jura Statuum dermassen zu richten seye, damit man in allen solchen Theilen des Juris publici möge sattsam belehret seyn, und in denen sich ereignenden Vorfallenheiten sich nach dem Grund des teutschen Rechts behöriger massen zu bescheiden wisse, indeme einem gelehrten rechtschaffenen Teutschen das jus naturale et gentium cum jure belli et pacis zu wissen vor allen anderen nöthig, solches aber ad gentem et leges germanicas richten zu können noch nothwendiger ist. Nachdeme sich aber

53.) in denen verflossenen Jahren vielfältig geäusseret hat, wie es auch an sich selbsten leicht zu urtheilen ist, daß Unserer Universität sehr nachtheilig und denen allda studirenden Juristen sehr beschwerlich gewesen seye, daß die Collegia gar zeitlich aufgehöret, und langsam wieder angefangen haben, wo die Lands-Eingesessenen mit schädlicher Versaumnus ohne Uebung geblieben, die Frembde aber noch annebens ihr Geld mit verdrüßlichen Warten haben umsonst verzehren und gleichsam in die Gefährlichkeit des Müssiggangs verfallen müssen, ohne daß

in fünff gantzen Monathen einige Collegia wären gegeben worden, welches manche nicht unbillig hat abgeschröckt und zuruckgehalten, als sollen zu dessen Verhütung hinführo keine andere als die nachstehende Ferien seyn: nemlich in dem Herbst von Michaelis Tag bis auf den zwölfften des Monats November, sodann vierzehen Täg zu Weyhnachten, vierzehen Täg zu Pfingsten, jedoch mit dem Anhang, daß in währender solcher Zeit nur die Collegia publica auszusetzen solle erlaubet sein, mit denen privatis aber auf Verlangen deren Auditorum ohne Unterbrechung fortgefahren werden. Zu dem mehreren Aufnehmen und besseren Flor der Universität achten Wir auch fürträglich und wollen

54.) daß diejenigen, welche nicht etliche Jahren lang die Collegia fleissig besuchet, nicht leichtlich zu solchen Diensten sollen aufgenommen werden, die einige Rechts-Gelehrtheit erfordern; keiner aber solle ohne besondere Dispensation und Ausnahme weder zu einer Land-Gerichts-Consulenten- oder zu einer Vicariat- und Ehe-Gerichts-Assessor-Stell gelangen können, wofern er nicht in Unserer Wirtzburgischen oder einer anderen berühmten Universität promovirter Doctor Juris, oder wenigstens ein Licentiatus Juris seye, damit auf diese Weiß auch die jetzt benannte Stellen in grösseres Ansehen gebracht und untaugliche Leuth desto mehr aus selbigen gehalten werden, wo zum Trost und Hülff deren, so in ihrer Noth durch Urtheil und Recht sich zu retten suchen, geschickte und tüchtige Männer höchst erforderlich seynd. Um aber den Gradum Doctoratus noch weiteres in gebührende Achtung zu versetzen, welcher ohnehin bey der eingeführten Arth den Gradum Licentiatus zugleich bey denen Defensionibus zu ertheilen, bishero sehr vernachlässiget worden; so erstrecken Wir obige Verordnung noch ferner dahin, daß diejenige, welche gelehrte Hof-Räthe oder Geistliche Räthe zu werden das Verlangen tragen, sollen promovirte Doctores seyn, und außer deme darzu nicht aufgenommen werden, wofern nicht Wir oder Unsere Nachfahrere selbsten, massen solches niemand anderem zustehen kan, aus bewegenden besonderen Ursachen darinnen nachzusehen würden für gut finden, damit nebst deme

55.) jene, welche den Gradum Doctoratûs oder Licentiatûs genommen haben, auch davon einigen Genuß, anbey die Gelegenheit haben mögen, sich in dem Praxi nach ihrem Verlangen üben zu können, als bewilligen Wir hiemit gnädigst, daß selbige in denen vorkommenden Rechts-Händeln bey Unseren Gerichtern zu advociren die Freyheit haben sollen, welches denen, so nicht wenigstens Gradum Licentiatûs haben, gäntzlich solle verbotten seyn; welche hingegen zu dem persöhnlichen Vorstand und Vertrettung der Stell eines Procuratoris mit vorheriger darzu von Uns gebenden Erlaubnus praevio Examine von denen Partheyen können gebrauchet werden. So wohl nun

56.) durch sothane Veranstaltungen gesuchet wird, den Gradum Doctoratûs auch Licentiatûs in seine rechte Würdigkeit und Achtung zu setzen, und diejenige, so darzu die hinlängliche Fähigkeit haben, zu desselben Annehmung zu vermögen; so nöthig ist im Gegentheil zu vermeiden, daß solcher nicht gar zu gemein, und durch dessen Mittheilung an untüchtige und unwissende Persohnen verächtlich werde; Wir befehlen solchemnach hiermit ernstlich, daß keiner, der nicht die genugsame Gelehrtheit und Geschicklichkeit hat, darzu solle aufgenommen,

sondern bey seiner in denen Examinibus befindenden Untauglichkeit mit zuruck Behaltung der für die Examina zum voraus bezahlten, aus seiner Schuld verlustigten Gebühr davon lediglich abgewiesen werden, worinnen mehr berührte Professores mit vernünfftigem Nachdencken zu überlegen haben, wie schimpfflich ihnen selbsten seyn würde, derley schlechte Leuth mit offentlichem Gepräng in einen gleichen Grad mit sich zu setzen, nebst deme, daß solches auch Unserer Universität zu einer Schand, wie nicht minder dem gemeinen Weesen und dem Nächsten zu einem Nachtheil gereichet, wann hernach die Bedienungen und Stellen, wo selbige durch Veranlassung sothanes Gradûs etwa eingeschoben werden, von ihnen übel und ungeschickt versehen werden. Indeme

Uebrigens ohnentbehrlich vonnöthen ist, um alles, so wegen deren Collegien hieroben vorgeschrieben worden, in guter Ordnung beobachten zu können, daß die Austheilung deren Tägen und Stunden auf eine bequeme Arth gemachet werde, damit alle Verwirrung und Verstöhrung vermeidet, und denen so verschiedene Collegia zugleich zu hören gesinnet seynd, keine Hindernus verursachet werde, als wollen wir, daß bis auf weiteren gnädigsten Befehl die Professores Juris demnächst ihre Collegia publica ohne Ausnahm geben alle Montäg, Donnerstäg, und Freytäg, also zwar, daß, wann auf einem von denen jetzt benannten vier Tägen ein Fest einfallen würde, statt dessen der nächst vorhergehende, oder darauf folgende Tag darzu solle angewendet werden; die Stunden aber seind nachgesetzter massen zu nehmen, daß fruhe von Acht Uhr bis halb Zehen die Digesta, von halb Zehen bis um Eilff Uhren die Institutiones, Nachmittag von Ein Uhr bis halb Drey in einem besonderen Zimmer das Jus Canonicum, und von halb Zwey bis Drey in dem gewöhnlichen Auditorio Juridico das Jus publicum naturae et gentium solle gelehret werden, wobey, wie schon vorhero gemeldet worden, Wir wegen des Collegii Juris feudalis et praxeos, wie auch Juris criminalis &c. das weitere zu verordnen für dermahlen noch ausstellen."

Beilage IV.

Der die Juristenfacultät betreffende Abschnitt

aus den

Ordinationes Universitatis Wirceburgensis renovatae, ampliatae &c.

des Fürstbischofs Carl Philipp von Greifenklau von 1749.

§ II. Pro Facultate Juridica.

Quo magis cum communi reipublicae bono conjunctum esse novimus nobilissimum juris studium, eo ardentiori inclinamur voluntate, illa conferendi omnia, quae vel ad

ejusdem incrementum et splendorem, vel ad promovendos docentium laudabiles conatus, aut ad discentium commoda et utilitatem spectare videbuntur. Et quidem

1. Quemadmodum singulae juris species speciali aliqua ratione influere cognoscuntur in bonum universi, ita districte volumus, ut nulla earum sit, quae non in Universitate nostra distinctis lectionibus exacte et dilucide tradatur, ita ut candidati tam indigenae quam aliunde adventantes copiam nanciscantur amplissimam, addiscendi Jus naturae et gentium, Historiam juris canonici, Juris Romani ac Imperii, Institutiones, Digesta, Jus Provinciale, Jus Canonicum, Jus publicum R. G., Jus feudale, Jus criminale, Codicem Justinianeum et Novellas, Praxin Curiae Romanae, Juris Communis et Supremorum Imperii tribunalium. Cum vero

2. Rite et ordinate omnia fieri oporteat, mandamus, ut in tempore annuatim ante studiorum initium specialis authorum, praelectionum, collegiorum et horarum catalogus publice affigatur, et si e re visum fuerit, ad alias etiam universitates transmittatur; quem tamen vetamus prius imprimi, quam a Rectore Nostro Magnifico et Facultatis Decano revisus fuerit et approbatus.

3. Illud pariter pro nostra Principali sollicitudine erga studentium commune bonum attentione jubemus, ut Professores cura ac industria prorsus exacta designatum sibi praelectionum publicarum et collegiorum tempus impendant, et alia omnia juxta tenorem Fridericianae Constitutionis observent; materias magis necessarias et practicas per collegia examinatoria et repetitoria candidatorum animis diligenter imprimant; authores melioris notae suggerant, eorumque lectionem urgeant, dissertationes et deductiones, quae in variis juris partibus, potissimum in jure publico, canonico, feudali prodierunt, sollicite commendent; ad sedulo frequentandam Bibliothecam publicam pro comparanda librorum notitia, et evitandum otium maxime perniciosum auditores exstimulent; hosque ipsos singulis annis singuli professores 4 disputationibus in Auditorio suo lectionum ordinariarum loco studeant exercere. Et si quidem

4. Professores non ita pridem hoc studium ingressi dissertationes, materias illustres, pragmaticas, magisque utiles elaborare cogitent, uti erit Nobis acceptissimum et condigna remuneratione praemiandum, praesertim si, quod volumus, praevie desuper fuerimus requisiti, series dissertationis exhibita, et a publico collaudata, ita tantisper ab integris commentariis, et voluminibus in lucem edendis, abstinendum iis esse judicamus, quoad successu temporis magis magisque in arte perfecti et suam et Universitatis nostrae famam valeant ampliare. Insuper

5. Cum sponte Nostra, antecessorum etiam Nostrorum exemplo, nec non evidentibus patriae commodis persuasi facile simus assensuri, ut subinde pro qualitate subjecti a Receptoratu Nostro, vel in tantum, vel in totum sumptus suppeditari debeant, quibus in terris exteris necessariae ad promovendum bonum publicum qualitates acquirantur; omnino tamen decernimus, ut ejusmodi candidatis peregre a Nobis mittendis et aere Nostro sustendandis exin liberum non sit, ab Universitate et Patria Nostra recedere,

nisi praerequisito et accepto clementissimo Nostro consensu et refusis pro ratione circumstantiarum expensis.

Ad Professuras in specie descendendo

6. *Professor juris naturae et gentium* ita sese totum huic impendat studio, ut jurium candidati, Nostro nomine a singulis Professoribus ad initium juris ab hac praelectione faciendum studiose admonendi solida jaciant fundamenta, in quibus omnis aliquando totius jurisprudentiae structura tuto quiescat. Proinde, uti vel maxime illi cavendum, ne in jure naturae explicando in propositiones damnatas, et principia sanae et orthodoxae Morali contraria cum periculo juventutis impingat, ita strenue curandum, ut probatos authores, et rerum divinarum aeque ac humanarum interpretes frequenter consulat. Annectimus eidem huic Professurae tradendum ortum, progressum, fata et receptionem juris civilis in Germania Nostra, ea ratione, ut simul juris Germanici antiqui cum novo vel convenientia vel disconvenientia, mutatae subin Imperii formae, rationes, causae et occasiones legum publicarum, et doctrinales difficiliorum interpretationes et combinationes clare exponantur, potissimum etiam ad ea, quae in Codice Justinianeo et Novellis habentur, et vel sunt aut esse possunt usui, reflectatur.

7. *Institutionum Imperialium Professor* pro suo erga res literarias studio continuet, talem in explicatione assumere authorem, ex quo Tyronibus facile accidat, genuinas formare ideas, et planam ad reliquas juris partes sibi viam praeparare. In tradendis autem collegiis summorum Imperii tribunalium practicis, quae eidem insuper clementissime demandamus, ita suam porro probet industriam, ut fructus longe uberrimus in concreditos Nobis subditos totumque orbem christianum redundet. Et cum

8. *Professori Pandectarum* ob comparatam per plurimos annos notitiam et explicandi facultatem grave id non possit videri, seria haec Nostra voluntas est, ut consequentibus annis idem, qui in Institutionibus, etiam in Digestis author explicetur, tum ut ne ex diversitate Principiorum in diversas et non cohaerentes ideas deducantur Tyrones, tum ne a solida, succincta et methodica via, quae ad casus et controversias occurrentes sternat aditum, recedatur. Ipsius etiam erit, pro re nata ubique clare et distincte Juris Romani a Germanico et Statutario Provinciali Franconico differentias edocere.

9. Ratione praelectionis *ex Jure Canonico* nihil penitus occurrit addendum, cum ex certa scientia Nobisque ac toti Publico probata notitia persuasi simus, praeter fundamenta solida Juris Sacri, Concordata Nationis Germanicae, consuetudines, et quae prostant, Ecclesiarum particularium Statuta, praxin beneficiariam, Stylum Curiae Romanae, hujusque cum juribus et consuetudinibus Germaniae con- vel dissensum clare, distincte et solide, uti hactenus, ita imposterum auditoribus expositum iri. Praemissa etiam et ad singulos titulos applicata Juris Ecclesiastici notitia materiae religionis caute et ita sollicite tradendae, ne vel in dogmata fidei, vel canones Ecclesiae aut Imperii constitutiones offendatur. Attenta autem

10. *Juris publici* his praesertim temporibus nostris necessitate, nec minori in quotidianis pene facti contingentiis utilitate declaramus, summam ejusdem a Nobis rationem haberi, vehementerque cupere, ut in pari cum quibusdam aliis universitatibus, vel etiam majori sit cultu ac veneratione. Quare pergendum omni modo, ut ex legibus Imperii fundamentalibus, quas subinde in ipso fonte juvat Auditoribus ostendere, ex actis publicis, historiis, et celebriorum authorum monumentis, aut etiam ex dissertationibus et deductionibus assertiones dilucide, qualiter hucusque cum insigni commendatione factum, etiam deinceps exponantur; quae vero ob brevitatem temporis uberius explicari non possunt, ea saltem, ubi et quomodo investigari possint et debeant, studiose assignentur. Materiam religionis quam caute tractari, neque veterem Ecclesiae Disciplinam et Canones negligi oporteat, res ipsa per se loquitur. Commendatur insuper secunda pars Juris publici, ut, quo jure Principes, Status Imperii, et Magistratus utantur, exacte cognoscatur. Jam vero

11. *Juris Feudalis*, qui et *Criminalis Juris* Professor est, potissimae habeat curae, ut in tradendo Jure feudali non tantum ad jus Longobardicum, sed vel maxime respiciat ad originem et vicissitudinem Juris feudalis, ad consuetudines et leges Germaniae, tam particulares, quam universales, ubi praesertim de rationibus feudorum Imperii, de Juribus regalium et similibus tractandnm.

In Processu autem criminali, cum de bonis, fama et vita hominis agatur, si unquam, hic sane singularis industria, cura et studium jure a Nobis exigitur; unde in indiciis rite, debite ac methodice investigandis vera et solida praxis exhibeatur, informandis exacte interrogatoriis speciale ponatur studium, totusque processus ordinate et quoad singulas partes tradatur. Delicta etiam, eorumque poenae, et ubi has vel mitigari vel oporteat exasperari, ad ductum Constitutionis Carolinae, aut aliarum, si quae sunt, legitimarum Consuetudinum et Constitutionum particularium exponantur, et per casus ac exempla pro rei exigentia illustrentur. Cum autem

12. Principalis Nostra cura non eo duntaxat spectet, ut candidati jurium in hucusque memoratis juris partibus optatos faciant progressus, neque ad rite in praxi formandos ea videantur sufficere, quae superius Num. 7 de praxi Supremorum Tribunalium, ad quae paucissimi vel possunt vel volunt emergere, statuta sunt, novum hisce duximus denominandum, et denominamus praxeos Professorem, qui fideliter et practice manuducat ad quoscunque libellos supplices tam judiciales, quam extrajudiciales, ad exceptiones, replicas, articulos, interrogatoria, ad formanda protocolla, deductiones, relationes in quavis curia, ad vota et sententias in prima aeque ac ulteriori instantia concipienda. Verbo: quae Secretario, Referendario, Actuario, Advocato, Procuratori, Notario, Protocollistae, Judici scitu sunt necessaria. Ut pariter

13. Singuli Jurium Professores certos et pro publicis lectionibus determinatos dies ac horas habeant, sequens ordo placuit:

Diebus Lunae, Mercurii, Veneris et Sabbathi tradantur a medio octavae matutinae usque ad medium nonae Institutiones; a medio nonae usque ad medium decimae Digesta; a medio decimae usque ad medium undecimae Jus canonicum. Ab hora prima pomeridiana usque ad secundam Collegium practicum; a secunda usque ad tertiam Jus publicum Romano-Germanicum.

Diebus Martis et Jovis: a medio octavae matutinae ad medium nonae et post prandium ab hora tertia ad quartam, praevia introductione ad historiam Juris Romani, Jus feudale et criminale. A medio nonae usque ad medium decimae Jus naturae et gentium, ab hora secunda usque ad tertiam pomeridianam, praevia introductione ad Historiam Juris Germanici antiqui et novi, Codex Justinianeus et Novellae.

14. Ipsis Jurium Candidatis nihil speciale commendandum videtur, quam quod ea, quae in § 54 Constitutionis Fridericianae de non admittendis ad officia notitiam juris exigentia, nisi gradu ibidem expresso insignitis, firma et inviolabiliter maneant statuta, cum addito, ut neque ad inferiora etiam munia admittantur, nisi testimoniis sufficientibus de praxi ad ejusmodi officium, quod petitur, condigni instructi.

15. Fixum praeterea deliberatumque est, nullum secuturis temporibus ad Professuram Juris in hac Nostra Universitate promovere, nisi qui Correpetitoris officio cum Professorum satisfactione et Candidatorum fructu aliquot saltem annis functus fuerit.

16. Quo tamen et debita Correpetitoribus ejusmodi laus tribuatur, non illibenter permittimus, ut cum honorifica mentione illorum nomina in catalogo annuo imprimantur.

17. Indigenis, ut alibi, quam in Nostra Universitate gradus in Jure literarios suscipiant, non concedimus, si quando a Nobis commodam in Patria sua promotionem velint exspectare, et

18. Quodsi subinde sint, qui proprio Marte dissertationes pro gradu elaborare, easque juris Publici facere cogitent, non aliter permissum esto, quam habito praevio totius facultatis assensu, exhibita operis idea Praesidi, rigide examinata et per Decanum approbata quoad omnes partes Dissertatione.

Beilage V.

Bewegung der Frequenz der hiesigen Juristenfacultät von 1831—1872.

Jahrgang.		Gesammtzahl der Studirenden	Gesammtzahl der Juristen
1831	S. S.	585	101
1831/32	W. S.	521	109
	S. S.	514	94
1832/33	W. S.	493	87
	S. S.	416	68
1833/34	W. S.	402	49
	S. S.	377	51
1834/35	W. S.	408	67
	S. S.	385	61
1835/36	W. S.	433	86
	S. S.	431	78
1836/37	W. S.	461	97
	S. S.	421	88
1837/38	W. S.	447	98
	S. S.	424	107
1838/39	W. S.	433	101
	S. S.	446	96
1839/40	W. S.	447	83
	S. S.	422	87
1840/41	W. S.	443	95
	S. S.	458	60
1841/42	W. S.	485	68
	S. S.	480	70
1842/43	W. S.	512	87
	S. S.	485	74
1843/44	W. S.	484	99
	S. S.	458	88

Jahrgang.		Gesammtzahl der Studirenden	Gesammtzahl der Juristen
1844/45	W. S.	477	105
	S. S.	464	103
1845/46	W. S.	470	102
	S. S.	450	97
1846/47	W. S.	521	101
	S. S.	502	85
1847/48	W. S.	565	156
	S. S.	558	167
1848/49	W. S.	626	151
	S. S.	512	116
1849/50	W. S.	603	175
	S. S.	606	177
1850/51	W. S.	657	154
	S. S.	670	163
1851/52	W. S.	726	150
	S. S.	772	155
1852/53	W. S.	722	154
	S. S.	705	152
1853/54	W. S.	700	134
	S. S.	689	145
1854/55	W. S.	818	165
	S. S.	792	182
1855/56	W. S.	765	142
	S. S.	743	151
1856/57	W. S.	711	129
	S. S.	653	135
1857/58	W. S.	668	127
	S. S.	650	129

Jahrgang.		Gesammtzahl der Studirenden	Gesammtzahl der Juristen
1858/59	W. S.	651	126
	S. S.	591	117
1859/60	W. S.	614	122
	S. S.	607	125
1860/61	W. S.	687	123
	S. S.	651	125
1861/62	W. S.	645	126
	S. S.	627	124
1862/63	W. S.	655	102
	S. S.	650	113
1863/64	W. S.	638	101
	S. S.	614	111
1864/65	W. S.	604	119
	S. S.	614	115
1865/66	W. S.	622	148
	S. S.	603	147
1866/67	W. S.	561	154
	S. S.	565	144
1867/68	W. S.	563	129
	S. S.	565	131
1868/69	W. S.	650	138
	S. S.	667	140
1869/70	W. S.	635	119
	S. S.	673	114
1870/71	W. S.	544	81
	S. S.	673	93
1871/72	W. S.	815	118
	S. S.	759	110

Anmerkungen zu Beil. V.

1) Ueber das Sommersemester 1831 reichen die amtlichen Personalstandsverzeichnisse der Universität nicht zurück.

2) Daß die beträchtlichen Schwankungen, welche die Frequenz der juristischen Facultät in den letzten 25 Jahren zeigt, bezw. ihr verhältnißmäßig hoher Stand im Anfang der 1850er Jahre und ihr Zurückgehen seit der Mitte der 1860er Jahre auf allgemeinere, die Zu- und Abnahme des juristischen Studiums in Bayern beeinflussende Gründe zurückgeführt werden müsse, wird durch eine Vergleichung der ziemlich parallel laufenden Frequenzverhältnisse der Münchener Juristenfacultät klärlich dargethan. So betrug in München, um nur einige Ziffern heraus zu greifen, die Zahl der Jurisprudenz-Studirenden

im Sommersemester 1853	839	im Wintersemester 1866/67	510
im Wintersemester 1853/54	725	im Wintersemester 1870/71	327
im Wintersemester 1855/56	508	im Sommersemester 1871	343
im Sommersemester 1858	471	im Wintersemester 1871/72	357
im Sommersemester 1859	390	im Sommersemester 1872	364



